

# **Dem Anvertrauten Sorge tragen**

**Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge**

**Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK**

# Inhalt

<b>Vorwort des Rates SEK.....</b>	<b>8</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>10</b>
1.1 Hinführung.....	10
1.2 Eingrenzungen.....	11
<b>2 Die Seelsorge und ihr Geheimnis im 21. Jahrhundert .....</b>	<b>14</b>
2.1 Standards und Merkmale moderner Seelsorge .....	14
2.1.1 Seelsorge im Wettbewerb.....	15
2.1.2 Professionalisierung und Spezialisierung in der Seelsorge.....	16
2.1.3 Seelsorge im interdisziplinären Kontext .....	18
<b>3 Berufsgeheimnis und Entstehung des Geheimnisses .....</b>	<b>21</b>
3.1 Fallbeispiel .....	21
3.2 Rechtlicher Rahmen.....	23
3.2.1 Seelsorge in der Bundesverfassung.....	23
3.2.2 Das Berufsgeheimnis im Strafrecht.....	26
3.2.3 Das Seelsorgegeheimnis im Kirchenrecht .....	29
3.2.4 Anvertrauen von geheimen Tatsachen.....	34
3.2.5 Wahrnehmen eines Geheimnisses .....	38

**reinhardt**      **sek·feps**

Alle Rechte vorbehalten

© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK und Friedrich Reinhardt Verlag, Basel

Autoren: Rita Famos, Matthias Felder, Felix Frey, Matthias Hügli, Thomas Wild

Reihe: SEK Studien

Redaktion und Korrektorat: Adrian Hauser

Gestaltung: Stefan Escher

Layout: Morris Bussmann, Stefan Escher, überarbeitet von Isabel Lina Christen

www.sek.ch

info@sek.ch

ISBN 978-3-7245-2176-1 (Friedrich Reinhardt Verlag)

ISBN 978-3-7229-0015-5 (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK)

3.2.6	Persönlicher Glaube des Geheimnisherrn ist keine Voraussetzung .....	40	5.2.4	Gesetzliche Ermächtigung zur Offenbarung.....	80
<b>3.3</b>	<b>Theologische Reflexion .....</b>	<b>41</b>	5.2.5	Rechtfertigungsgrund für die Offenbarung: Wahrung höherwertiger Interessen .....	81
<b>3.4</b>	<b>Folgerungen für die Praxis .....</b>	<b>46</b>	5.2.6	Offenbaren im Gerichtsverfahren .....	85
3.4.1	Voraussetzungen für den Geheimnisschutz .....	46	<b>5.3</b>	<b>Theologische Reflexion .....</b>	<b>86</b>
3.4.2	Das Berufsgeheimnis ermöglicht einen Prozess.....	50	<b>5.4</b>	<b>Folgerungen für die Praxis .....</b>	<b>92</b>
<b>4</b>	<b>Sich der Seelsorge anvertrauen: Rollen und Settings 52</b>		5.4.1	Diskussion Praxisbeispiel.....	92
4.1	Fallbeispiel .....	52	5.4.2	Zu den einzelnen Fragen.....	93
4.2	Rechtlicher Rahmen.....	53	5.4.3	Empfehlungen und Handlungsoptionen.....	93
4.2.1	Die Rolle der Seelsorgenden, der Geistlichen .....	53	<b>6</b>	<b>Informationsaustausch und interdisziplinäre Zusammenarbeit .....</b>	<b>95</b>
4.2.2	Hilfspersonen.....	55	6.1	Fallbeispiel .....	95
4.2.3	Das Setting der Seelsorge .....	58	6.2	Rechtlicher Rahmen .....	97
4.2.4	Amtsverschwiegenheit – Seelsorgende als Amtspersonen .....	60	6.2.1	Offenbaren in der beruflichen Zusammenarbeit.....	97
4.3	Theologische Reflexion .....	63	6.2.2	Seelsorge im Strafvollzug.....	101
4.3.1	Alle stehen im Dienst der Seelsorge .....	63	6.2.3	Seelsorge im Asylbereich.....	103
4.3.2	Die Rolle der Amtstragenden in der Seelsorge.....	65	6.2.4	Dokumentation und Datenschutz .....	104
4.4	Folgerungen für die Praxis .....	67	6.3	Theologische Reflexion .....	110
4.4.1	Diskussion Praxisbeispiel.....	67	6.3.1	Seelsorge im Dienst von Heilungsprozessen .....	110
4.4.2	Empfehlungen und Handlungsoptionen .....	68	6.3.2	Kontextuelle Kommunikation des Vertrauens .....	113
<b>5</b>	<b>Ausnahmefälle, die den Geheimnisbruch rechtfertigen.....</b>	<b>70</b>	6.4	Folgerungen für die Praxis .....	118
5.1	Fallbeispiel .....	70	6.4.1	Auftragsbasierte Seelsorge im interdisziplinären Kontext.....	121
5.2	Rechtlicher Rahmen.....	71	6.4.2	Aufsuchende Seelsorge in Spital, Heim, Gefängnis und Psychiatrie .....	122
5.2.1	Mitteilung über das Anvertraute (Offenbaren).....	71	6.4.3	Einzelgespräche in Mehrbettzimmern .....	123
5.2.2	Einwilligung des Geheimnisherrn .....	74	6.4.4	Angehörige und Mitarbeitende.....	124
5.2.3	Entbindung der vorgesetzten Stelle (Aufsichtsbehörde).....	78	6.4.5	Mehrpersonenpfarramt/Seelsorgeteam in der Gemeinde .....	126
			6.4.6	Empfehlungen und Handlungsoptionen.....	127

<b>7 Berufsgeheimnis und Umgang mit eigenen Grenzen .....</b>	<b>130</b>
7.1 Fallbeispiel .....	130
7.2 Rechtlicher Rahmen .....	133
7.3 Theologische Reflexion .....	135
7.3.1 Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.....	135
7.3.2 Grundhaltung des Glaubens.....	137
7.4 Folgerungen für die Praxis .....	138
7.4.1 Diskussion Praxisbeispiel.....	138
7.4.2 Empfehlungen und Handlungsoptionen .....	143
<b>8 Anhänge.....</b>	<b>I</b>
8.1 Dank .....	I
8.2 Kurzüberblick.....	II
8.3 Rechtsgrundlagen.....	VII
8.3.1 Art. 15 der Bundesverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit .....	VII
8.3.2 Art. 321 des Strafgesetzbuches: Verletzung des Berufsgeheimnisses.....	VII
8.3.3 Art. 17 des Strafgesetzbuches: Rechtfertigender Notstand .....	VIII
8.3.4 Art. 18 des Strafgesetzbuches: Entschuldbarer Notstand.....	VIII
8.3.5 Art. 30 des Strafgesetzbuches: Strafantrag (Antragsrecht).....	IX
8.3.6 Art. 31 des Strafgesetzbuches: Strafantrag (Antragsfrist).....	X
8.3.7 Art. 320 des Strafgesetzbuches: Verletzung des Amtsgeheimnisses.....	X
8.3.8 Art. 364 des Strafgesetzbuches .....	X
8.3.9 Art. 110 des Strafgesetzbuches: Begriffe (Auszug).....	XI

8.3.10 Art. 35 des Datenschutzgesetzes: Verletzung der beruflichen Schweigepflicht.....	XI
8.3.11 Art. 440 des Zivilgesetzbuches .....	XII
8.3.12 Art. 453 des Zivilgesetzbuches .....	XII
<b>8.4 Das Seelsorgegeheimnis in Kirchen-     ordnungen und weiteren Erlassen von     Kantonalkirchen .....</b>	<b>XIII</b>
8.4.1 Aargau.....	XIII
8.4.2 Appenzell.....	XIV
8.4.3 Bern-Jura-Solothurn.....	XIV
8.4.4 Basel-Landschaft.....	XXVI
8.4.5 Basel-Stadt.....	XXVI
8.4.6 Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz ..	XXVII
8.4.7 Freiburg .....	XXIX
8.4.8 Glarus .....	XXX
8.4.9 Graubünden .....	XXX
8.4.10 Neuenburg.....	XXXI
8.4.11 Nidwalden .....	XXXIII
8.4.12 St. Gallen.....	XXXIII
8.4.13 Schaffhausen.....	XXXIV
8.4.14 Schwyz.....	XXXVI
8.4.15 Thurgau .....	XXXVI
8.4.16 Uri.....	XXXVII
8.4.17 Waadt.....	XXXVII
8.4.18 Zug.....	XXXVIII
8.4.19 Zürich .....	XXXIX
<b>8.5 Glossar.....</b>	<b>XLI</b>
<b>8.6 Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>L</b>
<b>8.7 Literaturverzeichnis .....</b>	<b>LXIII</b>

## Vorwort des Rates SEK

«*Ich bin gekommen, damit sie das Leben in Fülle haben.*»

Johannes 10,10

Gott wendet sich jedem Menschen aufmerksam zu. Seelsorge lebt aus dieser Überzeugung. In der Seelsorge hat das Menschliche in seiner ganzen Vielfalt Platz. So öffnet sich im seelsorglichen Gespräch ein Raum für das Göttliche. Das ist für die Kirche zentral.

Seelsorge ist ein Weg. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger begleiten ihr Gegenüber in seinen Fragen, seinem Schmerz, seinen Hoffnungen. Um voranzukommen, muss sich jemand vertrauensvoll, rückhaltlos und unverstellt öffnen können. Das Berufsgeheimnis schafft einen geschützten Raum für neue Perspektiven.

Aber das Mitgeteilte kann für die Seelsorgenden, denen es anvertraut wird, auch eine Belastung sein. Wie kann man sich entlasten? Wann gilt es zu schweigen? Wann kann ich und wann muss ich reden? Welche Informationen können im Kollegenkreis ausgetauscht werden? Diese Fragen beschäftigen alle Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Diakoninnen und Diakone und Freiwilligen in Besuchsdiensten. Und doch gab es bislang in der Schweiz keine Publikation, welche sich gezielt und aus reformiertem Blickwinkel mit der Frage des «Berufsgeheimnisses der Geistlichen» befasste.

Daher freut sich der Rat des Kirchenbundes nun besonders über die Veröffentlichung des vorliegenden Handbuches. Er ist überzeugt, dass es nicht nur dazu beiträgt, komplexe Situationen näher zu beleuchten, sondern dass es auch fruchtbare Diskussionen anstossen wird. Ausgehend von konkreten Fallbeispielen hilft es Seelsorgerinnen und Seelsorgern, den Umgang mit dem Berufsgeheimnis zu meistern und in ihrem Dienst an Gelassenheit zu gewinnen. Darüber hinaus beleuchtet es das Spannungsfeld zwischen der seelsorglichen Verschwiegenheitspflicht und den Herausforderungen in der interdisziplinären und kollegialen Zusammenarbeit. Und schliesslich regt es zum Nachdenken an über die kirchliche Regelung des Seelsorgegeheimnisses, damit diese möglichst stark den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung tragen kann.

Der Rat des Kirchenbundes bedankt sich bei allen, die dazu beigetragen haben, dass dieses Handbuch nun vorliegt. Insbesondere dankt er den fünf Autorinnen und Autoren, zudem den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den kirchlichen Juristinnen und Juristen, die an der Entstehung dieses Werks mitgewirkt haben.

Gottfried Wilhelm Locher  
Präsident des Rates  
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

# 1 Einleitung

## 1.1 Hinführung

«Das Seelsorgegeheimnis garantiert, dass vertrauliche Inhalte eines Gesprächs vertraulich bleiben.»<sup>1</sup> Das ist unbestritten. Diskretion gehört zu einem seelsorglichen Gespräch. Welche Bedeutung und welche Folgen hat das für die konkrete Seelsorgepraxis? Wie weit reicht das Seelsorgegeheimnis im konkreten seelsorglichen Arbeitsalltag? Welche Entscheidungen sind zu treffen? Welches ist der rechtliche Rahmen, in dem sich die Entscheidungen zu bewegen haben? Und welche theologischen Überlegungen können helfen, Antworten zu finden und sich reflektiert und begründet im rechtlich gegebenen Spielraum zu bewegen?

Über die seelsorgliche Arbeit von Pfarrpersonen hinaus stellen sich weitere Fragen bezüglich kirchlich angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden: Wie weit sind sie ebenfalls an das Seelsorgegeheimnis gebunden? Und inwiefern gilt dieses auch für Ehepartner und -partnerinnen, Kinder oder andere Personen, die im gleichen Haushalt leben?

Beim Versuch, diese Fragen zu beantworten, stösst man unweigerlich auf rechtliche Rahmenbedingungen:

---

1 Ökumenisches Positionspapier zur Spital-, Klinik- und Heimseelsorge 2014 (12.2.2016), 11. Zur Zitationsweise s. die Bemerkung am Anfang des Literaturverzeichnisses in Kapitel 8.7.

Der Begriff «Seelsorgegeheimnis» stammt aus der kirchlichen Gesetzgebung. Das staatliche Recht ist für die kirchliche Gesetzgebung verbindlich. Das gilt auch für das Strafrecht. Viele Kirchenordnungen verweisen bei der Regelung des Seelsorgegeheimnisses auf die Voraussetzungen im strafrechtlichen «Berufsgeheimnis der Geistlichen» als Hauptgrundlage. Die kirchliche Gesetzgebung kann das Seelsorgegeheimnis über das Berufsgeheimnis hinaus ausweiten oder auf weitere Personen im kirchlichen Dienst ausdehnen, die nicht dem «Berufsgeheimnis der Geistlichen» unterstehen. Damit lässt sich etwa die Schweigepflicht von weiteren kirchlichen Mitarbeitenden oder Freiwilligen regeln, die sich in der Seelsorge engagieren.

Die kirchliche Gesetzgebung ist Sache der einzelnen Kantonalkirchen. Ob und wie sie Regelungen erlassen, die über das «Berufsgeheimnis der Geistlichen» hinausgehen, unterscheidet sich von Kirche zu Kirche. Sie verwenden dabei dieselben Begriffe wie das Strafrecht.

In dieser Studie steht darum das «Berufsgeheimnis der Geistlichen» – also die verbindliche nationale Rechtsgrundlage – weit mehr im Fokus als das kirchlich zu regelnde «Seelsorgegeheimnis».

## 1.2 Eingrenzungen

Nicht direkt Gegenstand dieser Ausführungen sind die Verschwiegenheitspflichten, die in Verträgen festgelegt werden.

Arbeitsverträge, insbesondere in öffentlichen Institutionen, kennen eine Vielfalt von Schweigepflichten.

Auch eine begriffliche Eingrenzung ist nötig: Was unter «Seelsorge» zu verstehen ist, hängt von Definitionen, Konzepten und Modellen ab, ferner auch vom jeweiligen kulturellen und institutionellen Kontext. Eine vertiefende Bestimmung von Seelsorge ist nicht Bestandteil dieser Studie. Auch die theologischen Reflexionen sind nicht als Versuch zu verstehen, den Begriff «Seelsorge» zu umreißen. Sie sind lediglich als Anregungen für die Auseinandersetzung und den Umgang mit dem «Berufsgeheimnis der Geistlichen» gedacht.

Schliesslich: Nicht nur das Verständnis von Seelsorge ist kontextuell geprägt. Auch die juristische Regelung des Berufsgeheimnisses von Geistlichen ist zeit- und kontextgebunden. Heute sind beispielsweise die interdisziplinäre Zusammenarbeit und ein systemisches Verständnis der Seelsorgetätigkeit in vielen Institutionen eine Selbstverständlichkeit. Das war nicht der Fall, als das Berufsgeheimnis der Geistlichen 1942 im Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt wurde. Zudem hat das Strafrecht grundsätzlich Subjekte im Blick, die bestraft werden können, nicht aber ganze Gruppen oder Systeme.<sup>2</sup> Dies

---

2 Soweit strafrechtliche Tatbestandsmerkmale zur Anwendung kommen, steht das strafrechtlich relevante Verhalten von Subjekten im Mittelpunkt. Die Strafe knüpft daran an und bemisst sich am ausgeübten Tatbestand. Persönliche Merkmale des Täters können bei der Bestimmung der Strafhöhe indirekt eine Rolle spielen, wenn sie die Motivation zur Tat und die Art ihrer Durchführung beeinflussen haben und so den Grad der Schuld des Täters beeinflussen (Strafzumessung). Wenn aber die Tat zu beurteilen ist und allein diese die strafrechtlichen Sanktionen auslöst, müssen weitere Umstände des Tathergangs ausser Betracht bleiben. Dies fordert der strafrechtliche Grundsatz, wonach die Beurteilung von Taten allein nach den gesetzlichen Merkmalen zu erfolgen hat. Dieses Gebot ergibt sich auch aus dem Verfassungsrecht: Normen sind für alle gleich anzuwenden (Gleichbehandlung). Damit

hat Auswirkungen auf die vorliegende Studie, die hinsichtlich des geltenden Strafrechts ebenfalls auf Subjekte, auf Einzelpersonen also, fokussieren muss.

---

wird deutlich, dass ausserhalb der (strafrechtlich umschriebenen) Tat liegende Umstände, die in der seelsorglichen Praxis (und systemischer Betrachtung/Umfeldanalyse) zwar bedeutsam sind, nicht berücksichtigt werden können.

## 2 Die Seelsorge und ihr Geheimnis im 21. Jahrhundert

### 2.1 Standards und Merkmale moderner Seelsorge

Die Seelsorge hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung mit der Psychotherapie rasant entwickelt. Sie hat sowohl methodisch von den verschiedenen Psychotherapieschulen gelernt, diese Methoden aber auch theologisch in ihre verschiedenen Seelsorgekonzepte integriert.

Christoph Morgenthaler führt in seiner Seelsorgelehre «zehn Eckwerte einer zukunftsorientierten Seelsorge»<sup>3</sup> auf. Professionelle Seelsorge arbeitet gemäss Morgenthaler konzeptionell, profiliert und interdisziplinär gesprächsfähig. Sie ist in den eigenen Traditionen verwurzelt und dennoch sensibel für Gender, Kultur und unterschiedliche religiöse Orientierungen. Sie ist deshalb weltoffen und zugleich kirchenverbunden. Sie ist theologisch reflektiert und spirituell zentriert.

Die Seelsorge hat sich durch ihre kontinuierliche Weiterentwicklung in Theorie und Praxis den Herausforderungen einer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft gestellt und als wichtiges Handlungsfeld der Kirche die An-

<sup>3</sup> Morgenthaler, Christoph: Seelsorge. Lehrbuch praktische Theologie Bd. 3, Gütersloh 2009, 67f.

passung an die rasante gesellschaftliche Entwicklung geschafft. Charakteristisch für die Seelsorgepraxis im 21. Jahrhundert sind die nachstehend beschriebenen Punkte.

#### 2.1.1 Seelsorge im Wettbewerb

Lange Zeit war der Pfarrer neben dem Arzt der Einzige in der Gesellschaft, der dem Menschen für Lebensberatung, Begleitung und als Gesprächspartner für verschiedenste persönliche Fragen rund um Leben und Sterben zur Verfügung stand. Mit der Entwicklung der Psychotherapie, Sozialberatung und Alternativmedizin veränderte sich jedoch die Stellung des Pfarramtes. Seelsorge wurde zusehends zu einem Angebot neben vielen anderen, die den Menschen in Lebens- und Glaubenskrisen zur Verfügung stehen. Ratsuchende schauen sich heute auf dem religiösen und therapeutischen Markt um und wählen das Angebot, das ihnen am meisten zusagt. Die Seelsorge hat ihre Monopolstellung sukzessive verloren und steht heute vor der Tatsache, dass sie erklären muss, wie sie arbeitet, an welchen Werten sie sich orientiert und in welchem Sinn sie religiös-spirituell Menschen begleitet. Seelsorge kann heute nicht mehr davon ausgehen, dass Menschen um ihr Angebot wissen und bei religiös-spirituellen Lebensfragen selbstverständlich an der Pfarrhaustüre läuten. Ratsuchende durchforsten das Internet nach dem Stichwort «Seelsorge» und falls sie sich für ein kirchliches Angebot entscheiden, wählen sie ihre Pfarrerin oder ihren Pfarrer nach ihrem Profil auf der Homepage aus. Oder sie nehmen niederschwellige Angebote an Hotspots wie der Flughafenseelsorge oder der Bahnhofseelsorge in Anspruch. Aus diesen Gründen muss Seelsorge gemäss Morgenthaler «konzeptionell profiliert», «gekonnt

und professionell»<sup>4</sup> sein. Will sie auf dem «Markt» bestehen, muss sie dies aber nicht nur sein, sondern sie muss sich auch dementsprechend zu präsentieren wissen.

### 2.1.2 Professionalisierung und Spezialisierung in der Seelsorge

Hand in Hand mit sich verändernden Anforderungen erfolgte deshalb eine Professionalisierung und Spezialisierung der Aus- und Weiterbildung der Seelsorgenden. So werden mittlerweile CAS-, DAS- und MAS-Studiengänge angeboten. In allen Spezialausbildungen für Seelsorgende werden gezielt Kompetenzen im Hinblick auf die heutigen Anforderungen der Seelsorge gefördert.

Die Ergebnisse dieser Investition in die berufsbegleitende, gezielt kompetenzorientierte Weiterbildung der Seelsorgenden sind deutlich erkennbar. Die Seelsorge in den Kirchgemeinden wird zusehends konzeptionell angegangen, sie wird im öffentlichen Auftritt der Kirchgemeinden professionell vorgestellt und bietet niederschwellige Kontaktmöglichkeiten, auch auf elektronischer Basis. Die gesteigerten fachlichen Kompetenzen der Pfarrpersonen sind in einer professionellen Gesprächsführung, einem grossen Repertoire an ritueller Begleitung und einer breiten Vernetzung zu anderen professionellen Anbietern sichtbar. Eine weitere Folge der Professionalisierung der Seelsorgenden ist deren Spezialisierung in verschiedenen institutionellen Kontexten.

<sup>4</sup> Ebd., 68.

Spital- und Klinikseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Flughafen- und Bahnhofseelsorge, Polizeiseelsorge sind zu ständigen Angeboten vieler Kantonalkirchen geworden. Der Kirchenbund koordiniert zudem die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende. Mit dieser seelsorglichen Präsenz an verschiedenen gesellschaftlichen Brennpunkten nimmt die Kirche ihren gesamtgesellschaftlichen Auftrag wahr und bleibt kritisches Gegenüber in gesellschaftlichen Entwicklungen.

Durch ihr professionelles Arbeiten ist die Seelsorge in vielen Institutionen zu einem nicht mehr wegzudenkenden Faktor geworden.<sup>5</sup> In lebensbedrohlichen Situationen öffnen sich viele, ansonsten der Kirche gegenüber distanzierte Menschen dem Gespräch mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin. In sozial und ethisch heiklen Herausforderungen wird das seelsorglich-professionelle Gegenüber der Kirche in Institutionen gerne angenommen. Wollen sich beispielsweise Palliativ-Care-Stationen oder Krebszentren als Kompetenzzentren zertifizieren lassen, müssen sie nachweisen, dass die spirituelle Begleitung ein Teil ihres Angebotes ist. In den allermeisten Fällen ist das kirchlich gestützte Seelsorgeangebot so gut integriert, dass der Nachweis ihrer Arbeit und Präsenz die Zertifizierungsvorgaben mehr als nur genügend erfüllt.

Auch die Gemeindeseelsorge hat sich in den letzten 50 Jahren spezialisiert. Die Kasualseelsorge ist oft auch Krisenintervention und begleitet Familiensysteme in heiklen Übergangs-

<sup>5</sup> Der Regierungsrat und Gesundheitsdirektor des Kantons Zürich, Thomas Heiniger, bezeichnete in einem Grusswort an der ökumenischen Spitalseelsorgetagung die Spitalseelsorge als «Schlüsselfaktor für die hohe Akzeptanz des Gesundheitswesens im Kanton Zürich».

situationen. Melden sich Ratsuchende in Krisensituationen im Pfarramt zur Beratung und Begleitung, stossen Pfarrpersonen oft an ihre zeitlichen und fachlichen Grenzen, weil Menschen spezialisierte Hilfe brauchen. Zur Professionalität der Seelsorge gehört es, dass Überweisungen «als Kunst und nicht als Verlegenheit»<sup>6</sup> gestaltet werden. Seelsorgende vermitteln zu Spitex, Sozialberatungen, Psychologen und Psychiaterinnen oder Paarberatung, ohne den seelsorglichen Kontakt abzubrechen.

Dieser hohe Professionalisierungs- und Spezialisierungsgrad im Ortspfarramt wie in der Spezialseelsorge ist charakteristisch für die Seelsorge zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Sie hat zur Folge, dass sich die Kirche gerade durch die Angebote der Seelsorge auf einem hohen Niveau im interdisziplinären Austausch bewegt.

### 2.1.3 Seelsorge im interdisziplinären Kontext

Seelsorge hat sich seit den 50er-Jahren vom innerkirchlichen Angebot der «Verkündigung unter vier Augen» zu einem auch Kirchenfernen offenstehenden Angebot weiterentwickelt. «[Sie] versteht sich als qualifiziertes Begegnungsangebot für Patientinnen, Heimbewohner, Angehörige und Mitarbeitende. Sie stellt die Menschen mit ihren individuellen Lebensgeschichten ins Zentrum und erkundet mit diesen Deutungsmöglichkeiten aus dem christlichen Traditionsschatz. Zentral dabei ist für sie die Hoffnungsperspektive, dass sich Gott den Menschen und der Welt zuwendet. Die

6 Morgenthaler, Seelsorge, 317.

Seelsorge achtet und respektiert stets die persönliche Weltanschauung des jeweiligen Gegenübers.»<sup>7</sup>

Seelsorge im institutionellen Kontext von Gesundheitseinrichtungen, Gefängnissen, Bundeszentren für Asylsuchende, Blaulichtorganisationen bedeutet mittlerweile viel mehr als die Betreuung von Gemeindegliedern in speziellen Herausforderungen des Lebens. Institutionelle Spezialseelsorge muss sich innerhalb hochspezialisierter Organisationen als Bestandteil der ganzheitlichen Sorge um den Menschen positionieren. Sie steht im Austausch mit Ethikkommissionen, bildet Mitarbeitende in Fragestellungen rund um religiöse oder ethische Themenkreise aus, entwickelt Konzepte zu Räumen der Stille. Seelsorgende nehmen Teil an Rapporten, sind Mitglieder von interprofessionellen runden Tischen. Oft werden Seelsorgende auch an Menschen anderer Konfessionen und Religionen vermittelt, weil entweder ihr Geistlicher nicht auffindbar ist oder weil sich Menschen lieber der niederschweligen Inhouse-Seelsorge anvertrauen. Michael Klessmann beschreibt diese Entwicklung der Spezialseelsorge in Bezug auf die Krankenhausseelsorge als Wandel «von der Krankenseelsorge zur Krankenhauseelsorge».<sup>8</sup>

Auch das Ortspfarramt steht vermehrt im interprofessionellen Austausch. Die Kunst der Überweisung zu weiteren spezialisierten Beratungen wurde bereits erwähnt. Dass diese Schnittstellen sorgfältig begleitet werden, ist für das Image der Seel-

7 Ökumenisches Positionspapier, 3.

8 Klessmann, Michael: Von der Krankenseelsorge zur Krankenhauseelsorge – historische Streiflichter, in ders.: Handbuch der Krankenhauseelsorge, 4. Aufl., Göttingen 2013, 77–88 (77).

sorge wichtig geworden. Oft werden Pfarrpersonen von Schulen bei Todesfällen von Lehrern oder Schülerinnen beigezogen und erarbeiten mit Schulleitungen und Pädagogen Krisenszenarien.

Die Tatsache, dass sich Seelsorge dank ihrer Professionalisierung aus dem rein innerkirchlichen Kontext herausbewegt hat und sowohl im Gemeindepfarramt als auch im institutionellen Kontext in regelmässigem und intensivem Austausch mit anderen Professionen steht<sup>9</sup>, hat neue Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Pfarrpersonen aufgeworfen.

---

9 Ausdruck davon ist beispielsweise, wie im Leistungsprofil und den Qualitätsstandards zur Spital-, Klinik- und Heimseelsorge im Kanton Bern, welche die Interkonfessionelle Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden am 22.8.2011 verabschiedete, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das Berufsgeheimnis in Beziehung gebracht werden (4.4): «– Das Berufsgeheimnis (die Schweigepflicht) ist Grundlage jeder seelsorgerlichen Beziehung und Begleitung, die sich dem Schutz und der Würde eines Menschen verpflichtet fühlt.  
– Die Seelsorge im Spital, in der Klinik und im Heim bietet dem Gegenüber einen geschützten Raum und garantiert, dass die Inhalte eines Gesprächs vertraulich sind.  
– Innerhalb von Behandlungs- und Pflgeteams sind Seelsorgende vom Berufsgeheimnis (der Schweigepflicht) befreit, soweit das Einverständnis der Patientinnen, Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner vorliegt.  
– Zwischen Berufsgeheimnis und interdisziplinärer Vernetzung besteht ein Spannungsfeld, welches eine sorgfältige Güterabwägung zugunsten der betroffenen Patientinnen, Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner erfordert.»  
URL: [http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Sozial-Diakonie/SGN/SD\\_INF\\_d\\_SGN\\_2011\\_LP\\_und\\_QS\\_Spiseso.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Sozial-Diakonie/SGN/SD_INF_d_SGN_2011_LP_und_QS_Spiseso.pdf) (7.10.2015).

## 3 Berufsgeheimnis und Entstehung des Geheimnisses

### 3.1 Fallbeispiel

A. ist seit zwölf Jahren mit seiner Frau H. verheiratet. Das Paar hat Kinder im Schulalter und beide sind in der Kirchengemeinde aktiv. H. offenbart der Pfarrerin, dass die Beziehung zwischen ihr und ihrem Mann seit längerer Zeit eingeschlafen ist und sich vor allem auf das Lösen praktischer und organisatorischer Probleme und die Kindererziehung beschränkt. Vor zwei Wochen hat H. von A. erfahren, dass er mit seinem Squashpartner F. eine sexuelle Beziehung führt. F. seinerseits ist Junggeselle, jedoch im Dorf nicht geoutet. Seine homosexuelle Neigung war A. selbst lange nicht bewusst. Erst durch den regelmässigen Kontakt mit F. ist ihm klar geworden, dass er bisexuell ist und dies ausleben möchte.

H. hatte zwar eine Affäre ihres Mannes befürchtet, da ihre sexuelle Beziehung zu ihm abgekühlt ist, dass er diese jedoch mit einem Mann hat, ist für sie überraschend. A. möchte ihre Ehe nicht aufgeben, da er H. und seine Kinder weiterhin liebt. Sie weiss noch nicht, was sie will. Sie fühlt sich einerseits betrogen und stellt die ganzen Jahre der Ehe infrage. Andererseits macht sie sich selbst Vorwürfe, denn sie hat ebenso Anteil am Einschlafen der Beziehung. Sie schämt sich und fühlt sich in ihrer Ehre gekränkt. Ihr fällt es deshalb sehr schwer, mit jemandem darüber zu reden. Sie muss aber reden, um für sich selbst Klarheit darüber zu finden, was sie

will und wie sie die Beziehung zu ihrem Mann in Zukunft gestalten möchte.

H. vertraut in diesem Beispiel der Pfarrerin ein ungemein persönliches und schambehaftetes Wissen an. Es versteht sich nicht von selbst, dass sie dies tut. Es setzt ein grosses Vertrauen zur Pfarrerin voraus, insbesondere in ihre Verschwiegenheit. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass sich die beiden kennen und es darum H. leichter fällt, sich der Pfarrerin anzuvertrauen. Nicht immer kennen sich aber Seelsorgende und Ratsuchende, wie dies beispielsweise im Klinikalltag der Fall ist. Umso wichtiger ist daher das Wissen um das Berufsgeheimnis, unter dem die Seelsorgenden stehen.

Dass es ein solches gibt, bestreitet niemand. Aber was bedeutet es genau? Gilt dieser Schutz automatisch oder nur auf Verlangen der Ratsuchenden? Was umfasst dieser Schutz genau: bestimmte Inhalte oder das Gespräch als solches oder gar noch mehr? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Geheimnis aus rechtlicher Perspektive besteht?

Das vorliegende Kapitel beantwortet diese grundlegenden Fragen. Dabei ist sowohl auf die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen des Berufsgeheimnisses einzugehen als auch auf die theologischen Implikationen. Denn die Verschwiegenheit der Seelsorgenden ist nicht bloss als Berufsgeheimnis ein juristischer Sachverhalt, sondern entspricht dem Wesen der Seelsorge.

## 3.2 Rechtlicher Rahmen

### 3.2.1 Seelsorge in der Bundesverfassung

Die Ausübung der seelsorglichen Tätigkeit orientiert sich an den Grundrechten, wie sie in der Bundesverfassung (BV) festgeschrieben sind.

Zum einen ist die Seelsorge im Bereich der Religionsfreiheit zu verorten. Dieses Grundrecht garantiert, dass eine religiöse Gemeinschaft ihre Praxis selbst und frei gestalten kann, was ihre seelsorglichen Dienste miteinschliesst. Massgebend ist Art. 15 der Bundesverfassung:

<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Dieser Artikel schützt die Ausübung der Religion, insbeson-

dere alle Formen des Bekennens.<sup>10</sup> Wer das Gespräch mit Seelsorgenden aufnimmt, spricht Repräsentierende oder Vertretende einer bestimmten Religionsgemeinschaft an und möchte diese an seinem Schicksal teilnehmen lassen. Damit bekennt sich die betroffene Person ein Stück weit zur Institution, die das Gespräch ermöglicht. Deren Absicht, deren Intensität des Glaubens oder deren Bekennen spielt dabei keine Rolle. Ob sich das Gespräch tatsächlich um religiöse Inhalte dreht, ist irrelevant. Wer einen kirchlichen Dienst wie die Seelsorge in Anspruch nimmt, steht unter dem Schutz der Bekenntnisfreiheit (Art. 15 Abs. 2 BV). Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass sich die ratsuchende Person an Seelsorgende wendet, die im Auftrag ihrer Religionsgemeinschaft oder Kirche handeln, und diese Religionsgemeinschaft oder Kirche sich ihrerseits auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen kann.<sup>11</sup> Wird also der Kontakt mit Repräsentierenden einer bestimmten Religionsgemeinschaft beziehungsweise Kirche hergestellt, partizipiert die ratsuchende Person am Grundrechtsschutz der Religionsgemeinschaft. Für den Schutz des Gesprächs zwischen ratsuchenden Personen und Repräsentierenden einer Religionsgemeinschaft ist zusätzlich entscheidend, dass das Gesprächsangebot einem kirchlichen Dienst entspricht: Wer Seelsorge in Anspruch nimmt, bedient sich eines der Angebote, welche die Kirche der religiösen Praxis zur Verfügung stellt. Das seelsorgliche Gespräch ist eine Form der Religionsausübung.

10 Vgl. Giacometti, Zaccaria: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, 33.

11 Eine juristische Person, die einen religiösen Zweck verfolgt, kann sich auf die Religionsfreiheit berufen; Hafner, Felix: Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Thürer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul (Hg.): Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, N 22 zu § 44; BGE 102 Ia 468, 126 I 122.

Der Inhalt des Seelsorgegesprächs ist noch unter einem anderen Aspekt grundrechtlich geschützt: Was im seelsorglichen Gespräch mitgeteilt wird, ist in der Regel eine Tatsache aus der Privatsphäre. Auch diese untersteht dem verfassungsrechtlichen Schutz (Art. 13 BV).<sup>12</sup> Allein die betroffene Person soll entscheiden, wer von Tatsachen aus ihrer Privatsphäre erfahren soll (Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung).<sup>13</sup> Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Die Grundrechte sind also zugleich Auftrag an den Gesetzgeber, Normen vorzusehen, welche die Wirksamkeit der Grundrechte fördern (Art. 35 BV). Der Grundrechtsschutz wird auch auf das Verhältnis unter Privaten ausgedehnt. Die nachfolgenden Ausführungen zum strafrechtlichen Schutz des Berufsgeheimnisses als Teil der Privatsphäre und der Religionsfreiheit sind Ausdruck dieses Auftrages.

12 Art. 13 (Schutz der Privatsphäre): Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Schweizer, Rainer J.: Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht, N 29 zu § 43: «Der Datenschutz sichert die Entfaltungs- und Rollenfreiheit der Person als Patient sowie insbesondere individuelle Kommunikationsbeziehungen, wo besondere Geheimhaltungsinteressen bestehen (Kommunikation mit besonderen Berufs- und Vertrauenspersonen).»

13 Darüber hinaus fällt das Seelsorgegespräch in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). In der Mitteilung eines Geheimnisses kann ein Akt persönlicher Lebensgestaltung gesehen werden, insbesondere wenn der Mitteilende sich damit Erleichterung verschaffen kann. Vergleiche dazu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279): Als Kernbereich privater Lebensgestaltung gilt auch das Bekenntnis der Schuld vor Gott. Demnach fallen innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art in den Schutzbereich des Grundrechts.

### 3.2.2 Das Berufsgeheimnis im Strafrecht (Art. 321)

Das Strafgesetz definiert Informationen aus dem Seelsorgegespräch als Berufsgeheimnis und stellt dessen Verletzung unter Strafe. Mit der Androhung entsprechender Sanktionen wird den Grundrechten der Religionsfreiheit und der Privatsphäre auch unter Privaten Achtung verschafft.

Das Strafrecht anerkennt für bestimmte Berufe, dass sie nur sorgfältig ausgeübt werden können, wenn der Berufsperson das nötige Vertrauen entgegengebracht wird.<sup>14</sup> Dieses Vertrauen setzt voraus, dass alles, was im Seelsorgegespräch angesprochen wird, geheim bleibt.<sup>15</sup>

Die Rechtsprechung umschreibt den Zweck des Berufsgeheimnisses wie folgt:

«Von der Berufsperson ist erst dann wirksame Hilfe zu erwarten, wenn sich jemand ihr rückhaltlos offenbart und sie zur Mitwiserin von Angelegenheiten seines privaten Lebensbereiches macht. Damit hat er ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die anvertrauten Tatsachen nicht zur Kenntnis von Dritten gelangen. Die Wahrung dieses Geheimhaltungsinteresses ist notwendige Vorbereitung des Vertrauens und Grundlage für die erfolgreiche Berufstätigkeit desjenigen,

von dem er den Beistand benötigt. Andernfalls bliebe ihm oft nur die Wahl, entweder eine Offenbarung seiner privaten Sphäre in Kauf zu nehmen oder aber auf eine sachgemäße Behandlung oder Beratung von vornherein zu verzichten.»<sup>16</sup>

Die zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufspersonen sind im Strafgesetzbuch (StGB) abschliessend genannt:<sup>17</sup>

#### Artikel 321 des Strafgesetzbuches (Verletzung des Berufsgeheimnisses)

<sup>1</sup> Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. [...] Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

<sup>14</sup> Vgl. Rutz, Gregor A.: Datenschutz im kirchlichen Bereich, in: Pahud de Mortanges, René (Hg.): Staatliches Datenschutzrecht und Kirchen, Freiburg 1999, 19–55 (29): «Das schweizerische Recht schützt das Amtsgeheimnis der «Geistlichen» sogar positiv.»

<sup>15</sup> Vgl. zur Begründung des Seelsorgegeheimnisses in Deutschland: Thiele, Christoph: Zum neuen Seelsorgegeheimnis der EKD, 5; URL: [http://www.krankenhausseelsorge-westfalen.de/konvent/material/thiele\\_seelsorgegeheimnisgesetz.pdf](http://www.krankenhausseelsorge-westfalen.de/konvent/material/thiele_seelsorgegeheimnisgesetz.pdf) (11.2.2016).

<sup>16</sup> BVerfGE 33, 367 (377).

<sup>17</sup> Die Seelsorgenden werden Berufspersonen gleichgestellt, deren erfolgreiche Tätigkeit ebenfalls vom Vertrauen der Kundschaft (beziehungsweise Klientel, Patientinnen oder Patienten) abhängig ist. Neben der Pfarrperson sind dies: Arzt, Rechtsanwältin, Notar, Apothekerin, Zahnarzt, Strafverteidigerin, Revisor, Notarin, Hebamme. So sind vertrauliche Informationen entscheidend für die Wahl der heilenden Therapie, der Strategie im gerichtlichen Verfahren oder für ein seelsorgliches Gespräch. Auch der Staat hat ein Interesse daran, dass Vertrauensberufe sorgfältig ausgeübt werden. Deshalb hat er ihre Ausübung durch besondere Regelungen gesichert; vgl. BGE 87 IV 108.

<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde. Der Gesetzgeber stellt mit der Androhung von Gefängnis eine der schärfsten Sanktionen in Aussicht, die das Recht kennt.<sup>18</sup> Zudem kann der staatliche Verfolgungsapparat in Anspruch genommen werden: Der Staat trägt die Verantwortung für die Abklärung des Sachverhalts und muss die nötigen Beweise zusammentragen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist jedoch kein Offizialdelikt: Der Geheimnisherr muss die Strafverfolgung beantragen, wenn er will, dass der Geheimnisträger sanktioniert wird.<sup>19</sup> Ist der Geheimnisherr unmündig oder urteilsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrag ermächtigt. Nicht legitimiert ist die zur Entbindung nach Art. 321 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches zuständige Behörde.<sup>20</sup>

Die Sicherung des Vertrauens in die Berufsperson ist das eine. Im Gegenzug kann sich auch die Berufsperson auf ihr Berufsgeheimnis berufen, falls Dritte Auskunft über die ihr anvertrauten Informationen verlangen. So hat der

18 Für die Offenbarung anvertrauter Tatsachen droht eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren.

19 Vgl. BGE 87 IV 109 = Pra 1962 Nr. 11.

20 Vgl. BGE 133 IV 110.

Geheimnisträger im Zivil- und Strafprozess das Recht, seine Auskunft zu verweigern. Das Interesse des Staates an der Aufklärung eines Sachverhaltes tritt hinter das Schutzbedürfnis des Bürgers an seiner Privatsphäre. Die in Art. 321 des Strafgesetzbuches dem Berufsgeheimnis unterstellten Berufspersonen können das Zeugnis verweigern, wenn ihnen die vertraulichen Informationen in Ausübung ihres Berufs anvertraut wurden. Insoweit sind sie von der Mitwirkungspflicht im Straf- oder Zivilprozess entbunden. Das heisst, sie müssen zur Aufklärung des Sachverhalts nicht mit Informationen beitragen, die vom Berufsgeheimnis geschützt sind.

### 3.2.3 Das Seelsorgegeheimnis im Kirchenrecht

Die Kirchen können an die Verschwiegenheit ihrer Seelsorgenden eigene Auflagen machen. Seit der Entflechtung von Kirche und Staat sind sie befugt, eigenes Recht zu setzen. Damit haben sie die Möglichkeit, neben der strafrechtlichen Sanktion eigene Massnahmen zu ergreifen. Sie können die ordnungsgemässe Ausübung der Seelsorge disziplinarisch oder mit arbeitsrechtlichen Sanktionen sicherstellen.

Die Kirche hat ein eigenes Interesse an der Unverletzlichkeit des Geheimnisses, da es auch das Vertrauen in ihre Institution schützt.

Wenn die Kirche für die Geheimhaltung eine eigene Regelung trifft, spricht man vom Seelsorgegeheimnis. Die katholische Kirche kennt dementsprechend das Beichtgeheimnis.

Unabhängig von den Normen der kirchlichen Gesetzgeber<sup>21</sup> gilt für die Geistlichen die Strafandrohung des Strafrechts.<sup>22</sup>

Anders als das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches, das bundesweit gilt<sup>23</sup>, ist das kirchenrechtliche Seelsorgegeheimnis auf das Territorium der Landeskirche beschränkt. Damit besteht eine Vielzahl paralleler Formulierungen für das Seelsorgegeheimnis.

Die Wirkung der landeskirchlichen Normen ist in der Regel dreifach begrenzt:

- sachlich auf kirchenorganisatorische Fragen und kirchliches Handeln,
- personell auf den Kreis der Konfessionsangehörigen mit Wohnsitz im Kanton,
- örtlich auf das kirchliche Handeln innerhalb der Grenzen des Kantons.

Dies ist eine der Folgen davon, dass die Bundesverfassung die Regelung religiöser Angelegenheiten den Kantonen zuweist (Art. 72 BV). Die meisten Kantone anerkennen Kirchen als

21 Eigener kirchenrechtlicher Tatbestand zum Beicht- oder Seelsorgegeheimnis.

22 Vgl. Suter, Stefan: Das Berufs- und Beichtgeheimnis kirchlicher Seelsorger, Zürich/St.Gallen 2009, 43, mit Hinweis auf Oderbolz, Gotthold: Das Berufsgeheimnis des Geistlichen: sein strafrechtlicher Schutz nach schweizerischem Recht, Bern 1944, 9.

23 Was heute selbstverständlich scheint, geht auf das Inkrafttreten des eidgenössischen Strafrechts im Jahr 1942 zurück. Vorher galt in jedem Kanton ein eigenes Strafrecht.

öffentlich-rechtliche Körperschaften und machen diesen im Gegenzug bestimmte Auflagen. Die Anerkennung wird also mit staatskirchenrechtlichen Vorgaben verbunden. Die Kirchen müssen sich zum Beispiel demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichten.<sup>24</sup>

Trotz dem kirchenrechtlichen Föderalismus unterscheidet sich das Seelsorgegeheimnis in den einzelnen Landeskirchen nicht so stark, da die Landeskirchen den Geheimnisbegriff in der Regel auf das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches abstützen. Mit anderen Worten: Die landeskirchliche Ordnung kann zwar das Seelsorgegeheimnis eigenständig regeln, die konkreten Regelungen lassen aber nicht erkennen, dass die Kirchen Tatbestandsmerkmale<sup>25</sup> eingeführt haben, die wesentlich von den Tatbestandsmerkmalen nach Art. 321 des Strafgesetzbuches abweichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es sinnvoll, dass ein einheitlicher Geheimnisbegriff verwendet wird. Die Anwendung der Praxis zur Strafnorm nach Art. 321 des Strafgesetzbuches hat den Vorteil, dass eine einheitliche Rechtsprechung zur Verfügung steht. Das Bundesgericht entscheidet als letzte Instanz über die Anwendung in der ganzen Schweiz.<sup>26</sup>

24 Ausnahme sind die Kantone, die eine strikte Trennung von Kirche und Staat praktizieren (Genf, Neuenburg) und konsequenterweise auf staatskirchenrechtliche Strukturen verzichten.

25 Tatbestandsmerkmale sind Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Geheimnisverletzung vorliegt.

26 Mit der weit häufigeren Anwendung der Strafnorm nach Art. 321 StGB bezüglich der Berufsausübung des Arztes und der Anwältin kommt eine reichhaltige Gerichtspraxis zustande, die auch bei der Beurteilung der Verletzung des seelsorgerlichen Berufsgeheimnisses herangezogen werden kann. Die Tatbestandsmerkmale wie auch allfällige Strafausschlussgründe gelten für alle sanktionierten beruflichen Tätigkeiten in gleicher

Da der Staat über das Strafmonopol verfügt, können in den Kirchenordnungen keine Strafen im Sinne des Strafrechts angedroht werden. Die Kirche muss eigene Sanktionen aufstellen oder auf Sanktionen verweisen, welche die Kirche in ihrer Funktion als Arbeitgeberin vornehmen kann. Dabei handelt es sich um Sanktionen des Vertragsrechts, insbesondere des Arbeitsrechts<sup>27</sup> und des öffentlichen Personalrechts. Infrage kommen auch Sanktionen im Rahmen der Aufsicht über die Pfarrrschaft.<sup>28</sup> Bei der Sanktionierung steht nicht allein das verletzte Vertrauen des Geheimnisherrn im Vordergrund, sondern das Interesse der Kirche an der Verschwiegenheit ihrer Pfarrpersonen, von denen sie in der Öffentlichkeit vertreten wird.

Will eine Landeskirche in ihrer Kirchenordnung den Tatbestand des strafrechtlichen Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB) mit eigenen Regelungen ergänzen, hat sie folgende Möglichkeiten:

- Sie kann den Kreis der geheimhaltungspflichtigen Personen ausweiten. Über die Pfarrrschaft hinaus können weitere Personen in die Pflicht genommen werden, die im Dienst der Kirche stehen. Wird das Führen von Seelsorgegesprächen nicht den Geistlichen vorbehalten, können die Landeskirchen auch weitere Personen, die damit betraut werden, in die Pflicht nehmen beziehungsweise als Geheimnisträger bezeichnen. Dies können Diakone sein, die

---

Weise.

27 Arbeitsrechtliche Sanktionen bei Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten können beispielsweise in Form einer Kündigung durchgesetzt werden.

28 Dies kann beispielsweise die Suspendierung in der Ausübung der Seelsorge bedeuten.

über keine fundierte theologische Ausbildung verfügen,<sup>29</sup> kirchliche Sozialarbeitende, Jugendarbeitende sowie Katechetinnen und Katecheten.

- Sie kann strengere Voraussetzungen an die Einwilligung des Geheimnisherrn zur Offenbarung knüpfen, wie zum Beispiel ein schriftlicher Nachweis.
- Sie kann ihr Interesse an der Ahndung der Geheimnisverletzung über den Willen des Geheimnisherrn stellen. Wenn Letzterer keine Verfolgung anstrebt, indem er auf einen Strafantrag verzichtet, kann die Landeskirche eine Verletzung trotzdem sanktionieren. Die Disziplinierung erfolgt unabhängig vom Willen des Geheimnisherrn, von Amtes wegen und im Ermessen der Behörde.

Fazit: Die Mehrheit der Landeskirchen verweist lediglich auf das Berufsgeheimnis. Die landeskirchlichen Ordnungen erwähnen zwar das Gebot der Seelsorgenden zur Verschwiegenheit, sehen aber in der Regel bei Missachtung keine eigenen Sanktionen vor.<sup>30</sup> In Bezug auf die Erweiterung des personellen Anwendungsbereiches und auf die Entbindung gehen aber gewisse Kirchenordnungen über die Strafnorm hinaus.

---

29 Von der Rechtsprechung wird für die Qualifikation als Berufsgeheimnisträger im Sinne des Strafrechts vorausgesetzt, dass die Person über eine fundierte theologische Ausbildung verfügt.

30 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 44: Das ist immer der Fall, wenn von der «gesetzlichen» Schweigepflicht die Rede ist. Art. 321 StGB muss also nicht wörtlich erwähnt werden. Der Verweisungscharakter ergibt sich auch daraus, dass die Kirchenordnung die für die Entbindung zuständige Behörde in Anlehnung an Art. 321 StGB bestimmt.

### 3.2.4 Anvertrauen von geheimen Tatsachen

Art. 321 des Strafgesetzbuches spricht vom Geheimnis, das der Berufsperson anvertraut worden ist. Anvertrauen bedeutet, dass die ratsuchende Person (Geheimnisherr) dem oder der Seelsorgenden (Geheimnisträger) Tatsachen mitteilt. Damit verbunden ist die Erwartung, dass über ihre Mitteilung Stillschweigen bewahrt wird.<sup>31</sup> Mit anderen Worten: Der Geheimnisherr muss nicht explizit auf den Geheimnischarakter hinweisen, wenn er sich Seelsorgenden anvertraut. In der Regel möchte er alle Informationen vertraulich behandelt wissen. Gerade wenn der Geheimnisherr Seelsorgende nicht persönlich kennt, dient dies dem Vertrauen in den seelsorgerlichen Diensten. Dieses Vertrauen setzt voraus, dass nicht jede Mitteilung unter den Vorbehalt der Verschwiegenheit gestellt werden muss.

Wie eine vertrauliche Tatsache mitgeteilt wird, ist nebensächlich. Sie kann mündlich, schriftlich oder durch Zeichen kommuniziert werden. Auch der Ort, an dem kommuniziert wird, ist unbedeutend: ob im Büro, einem Besprechungszimmer, in der Kirche, im Spitalzimmer, beim Geheimnisherrn zu Hause oder auf der Strasse. Entscheidend ist allein der Zusammenhang mit der Berufsausübung.

Was aber macht das Geheimnis aus? Anders gefragt: Wann wird aus anvertrauten Tatsachen ein Geheimnis? Dies hängt von folgenden fünf Voraussetzungen ab, die alle zusammen erfüllt sein müssen:

31 Vgl. Keller, Karin: Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321, Zürich 1993, 68.

*Eine Tatsache wird anvertraut.*

Das Geheimnis betrifft eine Tatsache. Eine solche ist ein Vorgang, der sich in der Innenwelt (Ansichten oder Vorstellungen) oder der Aussenwelt einer Person abspielt. Nicht als Tatsachen gelten reine Werturteile, solange sie nicht auf Tatsachen basieren und keine Rückschlüsse auf solche erlauben.<sup>32</sup>

Tatsache kann auch die Kenntnis von einer Ansicht sein, aber auch von einem Sachverhalt wie einer Krankheit, einer begangenen Tat oder einem Versäumnis. Auch eine unwahre, erfundene oder nicht existierende Tatsache kann ein Geheimnis begründen. Voraussetzung ist, dass die Tatsache ein Geheimnis bilden würde, wenn sie wahr wäre.<sup>33</sup>

*Die Tatsache ist nicht offenkundig.*

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Tatsache nicht offenkundig ist. Sie darf demnach nicht allgemein, das heisst einer unbestimmten Zahl von Menschen zugänglich sein. Dies ist so lange der Fall, wie eine Grenze zwischen dem Kreis der Geheimnisträger und jenem der Allgemeinheit besteht. Diese Grenze kann physisch sein, zum Beispiel, wenn die Tatsache in einem verschlossenen Schreiben steht oder als elektronische Information passwortgeschützt ist. Grundsätzlich genügt aber der Geheimhaltungswille, um das Geheimnis zu schützen.

Wenn bereits mehrere Personen davon wissen, bedeutet dies

32 Vgl. ebd., 28.

33 Vgl. ebd., 27. Auch eine ärztliche Fehldiagnose bildet beispielsweise ein Geheimnis.

nicht, dass die Tatsache offenkundig ist. Dies ist sie zumindest nicht, solange die Personen, die in das Geheimnis eingeweiht sind, ein gemeinsames Interesse verbindet beziehungsweise einen abgeschlossenen Kreis bilden, in dem das Geheimnis gewahrt bleibt. Solange der Geheimnisherr den Personen, die er einweihet, eine Geheimhaltungspflicht auferlegt, muss von einem geschlossenen Kreis ausgegangen werden. Offenkundig wird die Tatsache, wenn sie ausserhalb dieses Kreises bekannt wird. Im Grundsatz bleibt ein Geheimnis ein Geheimnis, solange es jener Person nicht bekannt ist, die nach dem Willen des Geheimnisherrn nicht davon erfahren darf.<sup>34</sup> Als Faustregel zur Bestimmung der Offenkundigkeit einer Tatsache dient die Überlegung, ob es dem Geheimnisherrn gleichgültig wäre, ob von der Tatsache, die einem bestimmten Kreis bekannt ist, noch weitere Personen erfahren.<sup>35</sup>

#### *Der Geheimnisherr will die Tatsache geheim halten.*

Der Geheimnisherr entscheidet als Einziger, ob und mit wem er das Geheimnis teilen will. Auch wenn er eine Person einweihet, ist allein sein Wille massgebend, ob die Tatsache geheim bleiben soll. Nur er entscheidet, ob und welche weiteren Personen allenfalls daran teilhaben.<sup>36</sup> Bei der Beurteilung, ob ein Geheimnis verletzt wurde, muss geklärt werden, ob dieser Geheimhaltungswille zum Zeitpunkt des Geheimnisverrats bestand.<sup>37</sup>

34 Vgl. von Meiss, Reinhard W.: Die persönliche Geheimsphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, Diss. Zürich 1975, 42; Beispiel: Alle im Dorf wissen davon, dass der Ehemann der Frau X. fremdgeht, nur Frau X. weiss nichts davon.

35 Vgl. Bockelmann, Paul: Das Strafrecht des Arztes, Stuttgart 1968, 36.

36 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 34.

37 Vgl. ebd.

#### *Der Geheimhaltungswille wird bekundet.*

Der Geheimnisherr muss die Schweigepflicht nicht ausdrücklich einfordern. Sein Wille kann sich auch aus den Umständen ergeben oder sich in den Handlungen des Geheimnisherrn äussern (stillschweigendes Kundtun). Aber der Geheimhaltungswille sollte sich in der Regel in irgendeiner Weise äussern. Kann der Geheimnisherr keinen Willen bilden, weil er beispielsweise urteilsunfähig oder im Kindesalter ist oder die zu geheim haltende Tatsache gar nicht erkennen kann, ist der mutmassliche Wille zu prüfen. Dies geschieht vornehmlich dann, wenn man sich in die Persönlichkeit des Geheimnisherrn einfühlt, seine persönlichen Verhältnisse zur Beurteilung heranzieht und sich überlegt, was für ein Typ er oder sie ist und was er oder sie in dieser Situation tun würde. Der Geheimnisträger hat vom Willen auszugehen, den der konkrete Geheimnisherr unter den gegebenen Umständen wohl hätte, wenn er selber fähig wäre, über die Geheimhaltung oder Offenbarung zu entscheiden.<sup>38</sup>

#### *Es gibt ein objektives Interesse an der Geheimhaltung.*

Als zusätzliche Voraussetzung zum Geheimhaltungswillen muss das objektive Interesse an der Geheimhaltung miteinbezogen werden. Von einem objektiven Interesse ist auszugehen, wenn die Geheimhaltung verallgemeinerbar und schützenswert ist: Ein Dritter müsste unter denselben Umständen ebenfalls ein Interesse daran haben.<sup>39</sup>

38 Vgl. ebd., 37.

39 Vgl. ebd., 38.

Allein der Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn vermag also keinen Geheimnisschutz auszulösen. Wenn die Offenbarung für ihn keinerlei Nachteile hat,<sup>40</sup> völlig willkürlich motiviert ist oder einer Laune entspringt, sind die Tatsachen nicht geheimhaltungswürdig. Der Geheimnisschutz ergibt sich erst, wenn sich auch andere unter denselben Umständen auf die Geheimhaltung berufen würden.<sup>41</sup>

### 3.2.5 Wahrnehmen eines Geheimnisses

Ein Geheimnis kommt nicht nur zustande, wenn jemand etwas bewusst äussert oder anvertraut. Art. 321 des Strafbuches stellt auch unter Schutz, was die Seelsorgenden bei ihrer Berufsausübung wahrnehmen.<sup>42</sup> Der Geheimnisherr muss den oder die Seelsorgende nicht aktiv in Kenntnis setzen. Es genügt, dass Seelsorgende passiv auf eine geheime Tatsache stossen beziehungsweise die Tatsache von sich aus wahrnehmen. Als wahrgenommen gilt eine Tatsache, wenn sie auf andere Weise als durch Mitteilung des Geheimnisherrn oder eines Dritten zur Kenntnis des Geheimnisträgers gelangt.<sup>43</sup> Das Wahrnehmen erfolgt ohne Zutun des Geheimnisherrn.<sup>44</sup> Dabei handelt es sich um Dinge, die der Geheimnisträger gesehen, gehört oder mit andern Sinnen erfahren hat. Seien dies körperliche oder seelische Merkmale oder Tatsachen aus der sozialen Umgebung.<sup>45</sup> Auch das Ergebnis

40 Vgl. Noll, Peter: Strafrecht, Zürich 1974, 239.

41 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 38: «An einer Tatsache, die niemand vernünftigerweise verschweigt, kommt der Geheimnisschutz nicht zum Tragen.»

42 Vgl. BGE 75 IV 74; Keller, Berufsgeheimnis, 65.

43 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 70.

44 Vgl. ebd.

45 Vgl. ebd., 72.

eines Denkvorgangs fällt darunter. Die Berufsperson hat dank ihren besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen Zugang zu Tatsachen, alleine weil sie vom Geheimnisherrn konsultiert wird. Das Geheimnis kann dem Geheimnisträger auf vielfältige Weise zur Kenntnis gelangen. So lesen Seelsorgende einen Vermerk in einer medizinischen Aufzeichnung (Krankengeschichte), haben Einblick in die Dokumentation, die von seelsorgenden Kollegen oder Kolleginnen angefertigt wurde und unverschlossen herumliegt, oder sie nehmen in der Wohnung des Geheimnisherrn etwas wahr, was geheimniswürdig ist.

Schützenswert sind ebenfalls Tatsachen, von denen der Geheimnisherr (noch) keine Kenntnis hat. Dies kann der Fall sein, wenn sich dem Seelsorger aus seiner Lebenserfahrung und seiner Menschenkenntnis Tatsachen erschliessen, die dem Geheimnisherrn nicht bewusst sind, die er nicht wahrhaben will oder an die er sich nicht erinnern kann.<sup>46</sup>

Das Wahrnehmen eines Geheimnisses – im Gegensatz zum Anvertrauen – betrifft oft die Hilfsperson. Sie ist nicht unmittelbar Adressatin der anvertrauten Tatsache, aber anwesend. Sie ist gewissermassen Zeugin der anvertrauten Tatsachen. Als Hilfsperson ist sie der Geheimhaltungspflicht des Geheimnisträgers mitunterstellt.

Die Wahrnehmung von Tatsachen über Dritte, möglicherweise aus dem Umfeld des Geheimnisherrn, unterliegt ebenfalls dem Geheimnisschutz.<sup>47</sup> Zum Beispiel nehmen Seelsor-

46 Rechtsprechung zum Geheimnischarakter: BGE 106 IV 132.

47 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 73.

gende, die eine Person zu Hause besuchen, auch Tatsachen wahr, die deren Partnerin oder Kinder betreffen. Auch diese Tatsachen dürfen nicht offenbart werden.<sup>48</sup>

Die Schweigepflicht bezieht sich also auf alle Geheimnisse, unabhängig davon, ob diese zur Geheimsphäre des Geheimnisherrn gehören oder nicht.<sup>49</sup> Im Vordergrund steht, dass der Geheimnisträger in Ausübung seines Berufs von der Tatsache erfahren hat. Der Dritte, über dessen Tatsachen der Geheimnisherr dem Geheimnisträger berichtet, soll von diesem Schutz ebenfalls erfasst werden.<sup>50</sup>

### 3.2.6 Persönlicher Glaube des Geheimnisherrn ist keine Voraussetzung

Der Geheimnisherr muss nicht der Glaubensgemeinschaft oder Kirche des Seelsorgers oder der Seelsorgerin angehören, damit der Geheimnisschutz greift. Auch der Atheist, die Muslima, der Buddhist oder die Jüdin kann sich einem christlichen Seelsorger anvertrauen, ohne dass sie oder er befürchten muss, dieser offenbare ein Geheimnis. Das Strafgesetzbuch privilegiert den Kreis der Gläubigen, dem der Seelsorger selbst angehört, nicht.<sup>51</sup> Dies ist schon daraus abzuleiten, dass alle Informationen unter Schutz stehen, die Seelsorgende in Ausübung ihres Berufes wahrnehmen.

48 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 36.

49 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 74.

50 Vgl. ebd.

51 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 34.

## 3.3 Theologische Reflexion

Christliche Seelsorge lebt von der fürsorglichen Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen. Die Seelsorge zwischen und unter Menschen lebt von der Seelsorge Gottes für diese Menschen. Die seelsorgende Person kann für Ratsuchende da sein, weil Gott für beide da ist. Die Fürsorge Gottes ermöglicht Seelsorge in doppelter Hinsicht:<sup>52</sup> Einerseits wissen die Seelsorgenden, dass für sie gesorgt ist, und können sich – befreit von Selbstsorge – anderen zuwenden und diesen den Trost zusprechen, den sie selbst empfangen haben. Andererseits kann die Person, welche Seelsorge in Anspruch nimmt, darauf zählen, dass Gott sie nicht vergessen hat und für sie sorgt. In der Seelsorge kann genau dies in Anspruch genommen werden.<sup>53</sup> Der Trost Gottes kann verlorenes Vertrauen ins Leben wiederherstellen, weil es auf die Grundlage gestellt wird, dass Gott treu ist und zu seinen Zusagen steht. Ob dieser Trost und die Treue Gottes tatsächlich erlebt werden und sich somit eine Gottesbegegnung ereignet, ist jedoch unverfügbar. Das bleibt bloss eine Möglichkeit der Seelsorge. Denn nicht jede Seelsorgesituation ist zwingend Gottesbegegnung, aber sie ist ein Raum, wo eine solche Begegnung möglich ist.

52 Vgl. Grözinger, Albrecht: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst – Fremdfürsorge und Selbstfürsorge als Thema protestantischer Theologie, in: Jostittis, Manfred et al. (Hg.): Auf dem Weg zu einer seelsorglichen Kirche. Theologische Bausteine (FS Christian Möller), Göttingen 2000, 286–295 (293).

53 Mathwig, Frank: Worum sorgt sich Spiritual Care? Bemerkungen und Anfragen aus theologisch-ethischer Sicht, in: Noth, Isabelle/Kohli Reichenbach, Claudia (Hg.): Palliative und Spiritual Care. Aktuelle Perspektiven in Medizin und Theologie, Zürich 2014, 23–41 (41). Mathwig umschreibt die Seelsorge mit dem Geschehenlassen der Fürsorge Gottes mit dem Lied «Gott ist gegenwärtig».

In den biblischen Texten lässt sich eine Vielzahl von Motiven finden, welche die christliche Hoffnungs- und Sinnperspektive beschreiben, die aus der Zusage der Fürsorge Gottes erwächst. So finden sich starke und eindrucksvolle Verheissungen Gottes etwa in Jesaja 41,10: «Fürchte dich nicht, denn ich bin bei dir! Hab keine Angst, denn ich bin dein Gott! Ich mache dich stark, ja, ich stehe dir bei! Ja, ich halte dich mit der rechten Hand meiner Gerechtigkeit!» Diese Zusage Gottes steht in einer Reihe von weiteren Stellen, die das Wirken Gottes am Menschen beschreiben. Die biblische Tradition beschreibt Gott als seelsorglichen Gott (Deuteronomium 7,7.8a), als Arzt (Exodus 15,26) und als Tröster (Jesaja 66,13; 2. Korinther 1,3ff). Christus ist der wahre Hirte, der sich um seine Schafe kümmert.<sup>54</sup> Konkretisiert und gegründet ist die Beziehung Gottes zu den Menschen in der Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi. Indem sich Gott als der zu erkennen gibt, der den Menschen bleibend und auf ewig zur Seite stehen will. Aus Liebe zu den Menschen gibt er seinen einzigen Sohn hin, auf dass sie ewiges Leben haben (Johannes 3,16). Auf dieser Basis gründet alle christliche Hoffnung und jeder Zuspruch des Trostes.<sup>55</sup>

Diese Zusage der Fürsorge Gottes betrifft den ganzen Menschen – und zwar so, wie er ist. Er muss weder spezielle Begabungen ausweisen können, noch muss er Auflagen oder moralische Zugangsbedingungen erfüllen. Jeder Mensch ist von Gott angenommen und seine Vergebung ist an keine Bedingungen gekoppelt. Dies bietet der Seelsorge

54 Ziemer, Jürgen: Art. Seelsorge II. Geschichtlich, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 7, 4. Aufl., Tübingen 2004, 1111–1114 (1111).

55 Ziemer, Jürgen: Seelsorgelehre. Eine Einführung für Studium und Praxis, 2. Aufl., Göttingen 2004, 110f.

einen offenen Raum, in dem alles thematisiert werden kann und soll, in der keine Maske das eigene Ich verhüllen muss, sondern jede und jeder sich so zeigen kann, wie sie oder er ist. Mit allen Fehlern und Verfehlungen, für welche die rat-suchende Person Vergebung und Versöhnung sucht. Es ist ein Raum, in dem diese alle Verteidigungsmechanismen, Fassaden und taktischen Manöver fallen lassen und sich mit ihrem Gesprächspartner zusammen auf die Wirklichkeit des ungeschminkten Lebens einlassen kann. Geheimnisse, die sie eigentlich nie erzählen wollte, die sie für unaussprechlich hielt, können artikuliert werden. Um dann Gottes Trost wirken zu lassen, der all dies umfassen und aufheben kann.

Dabei spielen zwei urmenschliche Empfindungen eine grosse Rolle: Schuld und Scham. Schuld kann auf zwei Weisen erlebt und verstanden werden. Einerseits als Tatschuld, wenn jemand eine Regel übertritt und sich damit schuldig macht. Dabei gibt es einen Täter und ein Opfer. Wesentlich diffuser ist hingegen eine andere Art von Schuld. Sie äussert sich als Gefühl, nicht zu genügen oder unter seinen eigentlichen Möglichkeiten zu bleiben. In der Beziehung von Eltern und Kindern, in Liebesbeziehungen oder unter Freunden bleibt man sich immer etwas schuldig. Wir könnten uns mehr engagieren oder liebevoller sein. Auch einem selbst bleibt man etwas schuldig. Jeder hat ein Ideal von sich und seinem Leben. Nur die wenigsten werden diesem aber gerecht. Diese zweite Art von Schuld kann man als Existenzialschuld bezeichnen und trifft am ehesten das, was die Kirche «Urschuld» oder «Ursünde» genannt hat.<sup>56</sup>

56 Vgl. Klessmann, Michael: Ich armer, elender, sündiger Mensch ... Das

Scham ist ein komplexes und widersprüchliches menschliches Gefühl. Darin erfährt sich der Mensch ganz und gar passiv, denn niemand will sich schämen. Scham überkommt einen. Man errötet und beginnt zu schwitzen, ohne dass man dies will. Mit Scham verbindet sich das Empfinden eines Mangels, eines Scheiterns. Dabei spielt der Blick des anderen eine zentrale Rolle. Er ertappt einen, überführt einen und stellt einen bloss. Dabei ist egal, warum man sich schämt, denn in jedem Fall sind die Integrität und das Menschsein verletzt. Der Unterschied von Täter und Opfer ist dabei aufgehoben. Opfer einer Tat können genauso Schamgefühle entwickeln wie Täter. Eindrücklich kann dies bei der Scham Holocaust-Überlebender beobachtet werden.<sup>57</sup>

Schuld und Scham können sich gegenseitig bedingen und ablösen. Scham kann eine Folge von Schuld sein. Man schämt sich wegen einer konkreten Tat. Aber umgekehrt kann Scham auch zu Schuld führen, wenn ein Schuldgefühl über eine konkrete Tat leichter zu ertragen ist als ein diffuses und tiefer gehendes Schamgefühl. In diesem Sinn kann Scham eine Tat als eine Art Ventil hervorrufen, die konkrete Schuld nach sich zieht.<sup>58</sup>

---

Christentum, die Schuld und die Scham – im Kontext der Gefängnisseelsorge, in: Noth, Isabelle/Kunz, Ralph (Hg.): Nachdenkliche Seelsorge – seelsorgerliches Nachdenken (FS Christoph Morgenthaler), Göttingen 2012, 152–169 (156–160).

57 Vgl. Link-Wieczorek, Ulrike: Im Fadenkreuz von Schuld und Scham. Vor-Überlegungen zur Wiedergewinnung eines christlichen Sündenverständnisses, in: Enxing, Julia (Hg.): Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens, Ostfildern 2015, 186–210 (190–196, 201).

58 Vgl. Klessmann, Mensch, 159.

Gleichzeitig kann Scham jedoch etwas sehr Positives sein. Scham zeigt Grenzen auf. Sie macht sensibel für die Verletzlichkeit des anderen und seiner selbst. Sie lässt uns erkennen, wo andere die eigenen Grenzen achten und respektieren, und ist damit Voraussetzung einer jeden zwischenmenschlichen Beziehung.<sup>59</sup> Der Weg von hemmender, lebenshindernder Scham zu heilvoller, lebensermöglichender Scham kann Thema der Seelsorge sein. Dem verurteilenden, ertappenden, überführenden Blick des anderen wird mit dem versöhnenden, annehmenden, aufrichtenden Blick Gottes entgegengewirkt. So kann Versöhnung mit sich selbst und seinen Mitmenschen wirklich werden. Indem die heilsame Scham einen Schutz vor Verletzungen des Selbst bietet. Und weil die Scham Gott dargebracht werden kann, ist es vielleicht möglich, sie auch anderen Menschen zu offenbaren.<sup>60</sup>

Um über Themen von Schuld und Scham sprechen zu können, braucht es Vertrauen. Denn darüber zu reden, kann selbst mit Scham besetzt sein.<sup>61</sup> Ein solches Vertrauen muss aufgebaut werden, selbst wenn Seelsorgenden aufgrund ihres Amtes oft ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht wird. Vertrauen ist zerbrechlich. Und Menschen, die über ihre Schuld und ihre Scham sprechen, liefern sich demjenigen aus, dem sie dies offenbaren. Durch das Anvertrauen nehmen sie Seelsorgende radikal in die Verantwortung. Sie machen diese zum Mitstreitenden, Mitwissenden, Mitleidenden, Mitsuchenden, Mithoffenden und verbünden sich mit diesen.

---

59 Vgl. Link-Wieczorek, Fadenkreuz, 191.

60 Vgl. ebd., 202–207.

61 Vgl. Klessmann, Mensch, 165.

Seelsorgende erhalten in ihren Beratungsgesprächen hochsensibles Wissen über die Ratsuchenden, weil es ihr Innerstes betrifft. Es sind Dinge, die für Menschen unverfügbar sind, weil sie im Schutzraum der seelsorglichen Gottesbegegnung ausgesprochen werden: Schuld, Scham, Scheitern, Depression, Verletzungen, (Selbst-)Zweifel und Nöte. Solches von einem anderen Menschen zu erfahren, bedeutet eine grosse Verantwortung. Umso wichtiger ist, dass es eine Möglichkeit gibt, gerade solche Dinge auszusprechen, um Heilung, Versöhnung und Erlösung erfahren zu können.

Seelsorge bildet einen Schutzraum, in dem Schuld, Scham und die Fraglichkeit des Menschen aufgehoben sind und Gottes Zusage an den Menschen erlebt werden kann. Der offene Raum der Seelsorge kann Prozesse in Gang setzen und Heilung ermöglichen, weil angesichts Gottes unbedingtem Ja alles ausgesprochen werden kann, ohne dass ein Urteil über Schuld und Unschuld oder eine Diagnose zu erwarten ist. Das birgt grosse Chancen für diejenigen, welche dieses Angebot in Anspruch nehmen.

### 3.4 Folgerungen für die Praxis

#### 3.4.1 Voraussetzungen für den Geheimnisschutz

Inwiefern ist im eingangs eingeführten Beispiel der Geheimnisschutz begründet? Um das im rechtlichen Teil Ausgeführte zu veranschaulichen, sollen nun die fünf Voraussetzungen für den Geheimnisschutz auf das Beispiel angewendet werden:

*Eine Tatsache wird anvertraut.*

Die Tatsache im Beispiel umfasst die sexuelle Orientierung sowohl von A. als auch von F. Zusätzlich ist die Affäre selbst eine solche Tatsache. Da auch unwahre oder nicht existierende Tatsachen ein Geheimnis bilden, würde auch ein blosser Verdacht von H. auf eine Affäre oder auf eine homosexuelle Neigung ihres Mannes unter das Berufsgeheimnis fallen, auch wenn sich dieser Verdacht später als unbegründet erweisen würde. Und auch dieser Verdacht und der Irrtum selbst sind durch das Berufsgeheimnis geschützt.

Da das Wahrnehmen einer Tatsache bereits ein Geheimnis bildet, würde es reichen, wenn die Pfarrerin anlässlich eines Hausbesuchs zufälligerweise von der Affäre von A. und F. Kenntnis genommen hätte, wenn sie die beiden in eindeutiger Weise zusammen gesehen hätte. Sie müsste also nicht aktiv durch H. unterrichtet worden sein. Entscheidend ist, dass das Wahrnehmen im Zusammenhang mit der Berufsausübung geschieht.

Der Geheimnisschutz im Beispiel schliesst auch die sexuelle Orientierung von F. ein. So darf die Pfarrerin nicht über seine Homosexualität sprechen, auch wenn sie die Affäre mit A., dem Mann von H., verschweigen würde. Hinzu kommt, dass die Homosexualität von H. nicht offenkundig ist. Zu diesem Wahrnehmen von Tatsachen über Dritte gehört auch der «Gebetsratsch». Es kann vorkommen, dass in Gebetsgemeinschaften unter Umständen sehr persönliche Dinge von Drittpersonen ausgesprochen werden, um für diese in ihrer schweren Situation Fürbitte zu leisten. Kommt auf diesem Weg ein Pfarrer zu Wissen über Dritte, fällt dies ebenfalls unter sein Berufsgeheimnis.

### *Die Tatsache ist nicht offenkundig.*

Die homosexuelle Affäre von A. ist klar erkennbar nicht offenkundig. Ausser den Betroffenen weiss ausschliesslich die Pfarrerin davon. Das Geheimnis bleibt für die Pfarrerin auch bestehen, sollte H. ihrer besten Freundin davon erzählen. Dadurch wurde der Kreis der Geheimnisträger zwar erweitert, aber nicht durchbrochen. Dies, solange H. den Personen innerhalb des Kreises eine Geheimhaltungspflicht auferlegt.

Dieser Kreis bleibt im extremsten Fall bestehen, solange das Geheimnis allein jener Person nicht bekannt ist, die es nach dem Willen des Geheimnisherrn auch nicht erfahren darf. In Abwandlung des Beispiels wäre vorstellbar, dass beispielsweise das ganze Dorf schon über die Affäre von A. und F. Bescheid wüsste, nur die Ehefrau noch nicht.

### *Geheimhaltungswille*

Allein der Wille von H. ist entscheidend, ob und mit wem sie das Geheimnis teilen will. Die Pfarrerin kann nicht selbst entscheiden – und wäre es in bester Absicht und sogar zum Vorteil von H. –, ob sie ihr Wissen über die Affäre mit anderen teilen kann.

Das hier gewählte Beispiel hat in diesem Fall wahrscheinlich kein grosses Konfliktpotenzial, während in Fällen von Missbrauch oder Gefährdung von Dritten dieser Punkt eine Pfarrperson in Gewissenskonflikte bringen kann.

Grundsätzlich fällt das gesamte Gespräch unter das Berufsgeheimnis der Seelsorgenden. Auch aus rechtlicher Perspek-

tive dürfen Inhalte des Gesprächs nicht abgewogen und für nicht geheimhaltungswürdig erklärt werden. Allein die rat-suchende Person kann entscheiden, welche Informationen weitergegeben werden dürfen und welche nicht. Dies gilt nicht bloss für ein offiziell deklariertes Seelsorgegespräch. Im Gegenteil: Alles, was der Pfarrperson in der Ausübung ihres Berufes bekannt wird, fällt darunter.

### *Bekundung des Geheimhaltungswillens*

Im Rahmen eines seelsorglichen Gesprächs ist es nicht nötig, dass der Geheimhaltungswille explizit bekundet wird. Dieser ist bereits aus der Seelsorgesituation zu schliessen. Wendet sich also H. mit ihrem Anliegen an die Pfarrerin, kann Letztere davon ausgehen, dass sie das Gespräch vertraulich behandelt wissen möchte.

Bestehen dahingehend trotzdem Zweifel bei der seelsorgenden Fachperson, ist es sinnvoll, nachzufragen oder von sich aus das Gespräch als vertraulich zu deklarieren. Dies ist insbesondere hilfreich in Situationen, in denen nicht geklärt ist, ob es sich um ein Seelsorgegespräch handelt oder nicht, zum Beispiel, wenn eine Pfarrperson spontan und ausserhalb ihrer Amtsräume angesprochen wird oder nicht klar ist, ob die Pfarrperson als solche erkannt wird und deswegen angesprochen wurde.

### *Objektives Interesse an der Geheimhaltung*

Im Beispiel kann von einem objektiven Interesse an der Geheimhaltung ausgegangen werden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Menschen eine Affäre ihres Ehepartners geheim halten möchten.

### 3.4.2 Das Berufsgeheimnis ermöglicht einen Prozess

Dass Pfarrpersonen als «Geistliche» ebenfalls einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, ist sinnvoll und unerlässlich. Auch ist ihr Beruf nur sinnvoll auszuüben, wenn Vertraulichkeit gewährleistet ist. H. würde sicher nicht mit ihrem Anliegen zur Pfarrerin gehen, wenn sie nicht wüsste, dass ihr Geheimnis dort gut aufgehoben ist.

Dass H. zur Pfarrerin und nicht zu einer anderen Vertrauensperson geht, kann viele Gründe haben. Die grosse Chance und Möglichkeit der Seelsorge jedoch liegt darin, dass ihr Horizont Gott ist, der den Menschen annimmt, wie er ist, mit allen Facetten seines Lebens. Von dieser Zusage lebt Seelsorge und kann deshalb Auseinandersetzungen ohne Masken und Schutzgitter mit sich selbst ermöglichen. Gottes Ja zu gerade diesem Menschen, der sich mit seiner Fraglichkeit, seiner Schuld und seiner Scham auseinandersetzt, kann etwas freisetzen, das diesem Menschen weiterhilft. Sowohl in der Versöhnung mit sich selbst, mit seinen Mitmenschen als auch mit Gott.

H. kann sich in diesem Raum ihrem Leben stellen. Und zwar mit allen Konsequenzen, die sich aus dem Wissen um die Affäre ihres Mannes ergeben. Wut auf ihren Mann, Verzweiflung angesichts der Zukunft, Schuld ihrer eigenen Versäumnisse, Scham über das ihr Widerfahrene und alle anderen menschlichen Regungen sind aufgehoben, weil sie in einem Raum geäussert werden, der prinzipielles Angenommensein beheimatet. Dieser Raum muss geschützt werden, weil diejenigen, die sich darin bewegen, äusserst verletzlich und verletzbar sind. Daher gehört die Verschwiegenheit wesentlich zur Seelsorge. Sie trägt dazu bei, dass das Leben unge-

schminkt und ungeschönt thematisiert werden kann. Dies kann einen Prozess auslösen, der für die ratsuchende Person heilsam ist und sie weiterbringt – jenseits von medizinischen oder psychotherapeutischen Massnahmen. H. weiss noch nicht, wie es in ihrer Situation weitergehen soll. Seelsorge bietet ihr einen Raum, die verschiedenen Möglichkeiten durchzuspielen. Unter der Zusage des barmherzigen Gottes findet Unausprechliches vielleicht eine Sprache. Dies lohnt sich zu schützen. Das Berufsgeheimnis der Seelsorgenden ist ein entscheidender Beitrag zu diesem Schutz.

## 4. Sich der Seelsorge anvertrauen: Rollen und Settings

### 4.1 Fallbeispiel

In einer mittelgrossen Kirchgemeinde beschliesst das Pfarrteam, zusammen mit der Kirchenpflege ein Seelsorgekonzept zu entwickeln. Ob und wie Seelsorge stattfindet, soll nicht mehr von zufälligen Begebenheiten abhängen, sondern konzeptionell geplant, durchgeführt und evaluiert werden. Alle Beteiligten – das Pfarrteam, die Sozialdiakonin, der Jugendarbeiter und Freiwillige – sollen in das Konzept einbezogen werden.

Das neue Konzept unterscheidet zwischen Seelsorge, Begleitung und Besuchsdienst. Pfarrerin A. leitet den Schwerpunkt Seelsorge der Kirchgemeinde und trägt die theologische Verantwortung, die ressortleitende Kirchenpflegerin B. leitet die Seelsorgekommission. Die Kommission plant und koordiniert die Seelsorgearbeit in der Gemeinde. Sie besteht aus der verantwortlichen Pfarrerin A., dem verantwortlichen Behördenmitglied (Kirchenpflegerin B.), dem Sozialdiakon C. und je einem Vertreter oder einer Vertreterin aus den freiwilligen Begleit- und Besuchsgruppen. Personen für themenbezogene Begleitungen und Sitzwachen, Freiwillige für Geburtstags-, Jubiläums- und Neuzuzügerbesuche werden von Pfarrerin A. und Sozialdiakonin B. sorgfältig rekrutiert, ausgebildet und begleitet. Sie erhalten Richtlinien mit Kriterien, wann sie die Pfarrerin für Seelsorgegespräche beiziehen sollen und wann eine vertiefte

Begleitung durch die Sozialdiakonin angesagt ist.

In der letzten Ausbildungseinheit der Kurseinheiten «Besuchsdienst», «Wegbegleitung» und «Sitzwache bei Kranken und Sterbenden» werden die Themen Seelsorgegeheimnis und Schweigepflicht behandelt.

In der Vorbereitung dieser Kurssequenzen stellen sich den Verantwortlichen folgende Fragen:

- Welche Personen gelten nach Art. 321 des Strafgesetzbuches als «Geistliche» und fallen unter das Berufsgeheimnis der Seelsorgenden?
- Sind Sozialdiakone und Freiwillige als «Hilfspersonen» des Pfarrers zu verstehen und sind sie demzufolge auch dem Seelsorgegeheimnis verpflichtet?
- Wie sollen die Mitarbeitenden in der Seelsorge auf das Seelsorgegeheimnis aufmerksam gemacht werden?
- Wann ist ein Gespräch als Seelsorgegespräch zu bezeichnen, dessen Inhalt unter die Schweigepflicht fällt?

### 4.2 Rechtlicher Rahmen

#### 4.2.1 Die Rolle der Seelsorgenden, der Geistlichen

Als «Geistliche» im Sinne des Berufsgeheimnisses (Art 321 StGB) sind alle Personen zu qualifizieren, die in einer «pfarr-

ähnlichen Stellung»<sup>62</sup> sind. In einer solchen Stellung sind Personen, die folgende drei Merkmale erfüllen:

1. Sie verfügen über eine «theologische Ausbildung». Diese kann auch an nicht universitären Institutionen erworben werden. Römisch-katholische Priester, die zweifellos als Geistliche zu qualifizieren sind, werden beispielsweise oft an Seminaren ausgebildet.<sup>63</sup> Die Ausbildung dauert mehrere Jahre.

Nicht Geistlicher im Sinne des Strafrechts hingegen ist, wer über keine vertiefte theologische Ausbildung verfügt:<sup>64</sup> Die evangelischen «Diacres» in der Romandie etwa haben kein vollständiges Theologiestudium absolviert, sondern einen theologischen Basiskurs besucht. Auch wenn sie bei ihrer Anstellung für die Amtsdauer eine «délégation pastorale» erhalten, um pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen zu können, gelten sie im Sinne des Strafrechts trotzdem nicht als Geistliche.

Einen Sonderfall bilden Diakonissinnen. Auch wenn sie das Kriterium der theologischen Ausbildung nicht erfüllen, können sie als «Geistliche» verstanden werden, wenn sie in einer Schwesterngemeinschaft oder Kommunität leben, da sie damit ihre ganze Lebensgestaltung in den Dienst der Kirche stellen.<sup>65</sup>

62 Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 25.

63 Vgl. Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) Can237.

64 Vgl. Trechsel, Stefan: Kurzkomentar StGB, 2. Aufl., Zürich 2005, Art. 321 N4.

65 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 26: Abzustellen ist auf den Einzel-

2. Sie werden von ihrer Kirche zum Pfarrdienst «ordiniert» oder für den Seelsorgedienst beauftragt und sind als solche öffentlich erkennbar.
3. Ihre Tätigkeit hat zumindest einen religiösen Bezug und ist nicht rein sozial oder karitativ.<sup>66</sup>

Die Punkte 1. bis 3. sagen nur aus, wer im Sinne des Strafrechts dem Berufsgeheimnis der Geistlichen untersteht. Wie in Kapitel 3.2.3 dargestellt, können die Kantonalkirchen in der kirchlichen Gesetzgebung weitere Personen dem Seelsorgeheimnis unterstellen, ob dies nun «Diacres», Sozialdiakone, Katechetinnen oder andere Funktionsträgerinnen sind.

#### 4.2.2 Hilfspersonen

Unter die Verantwortlichkeit der Geistlichen nach Art. 321 des Strafgesetzbuches fallen auch Hilfspersonen. Das sind Personen, die zur Tätigkeit des Geheimnisträgers beitragen oder diesen in irgendeiner Weise unterstützen<sup>67</sup> und mit denen der Berufsgeheimnisträger für die Erfüllung seiner Aufgaben zusammenarbeitet. Mit dem Einbezug der Hilfspersonen in die Schweigepflicht anerkennt der Gesetzgeber, dass eine sinnvolle Berufstätigkeit oft nur unter Beizug von Hilfspersonen möglich ist. Wenn die Teilnahme weiterer Perso-

fall. Zu prüfen ist im Einzelnen etwa auch, ob ein pensionierter Pfarrer, dem ein Geheimnis anvertraut wird, allenfalls dem Berufsgeheimnis unterliegt.

66 Vgl. ebd., 25.

67 Vgl. Brühwiler-Frésey, Lukas S.: Medizinischer Behandlungsvertrag und Datenrecht, Zürich 1996, 212: Deren Handlungen auf die Tätigkeit bezogen sind.

nen am Geheimnis aber nötig ist, muss garantiert sein, dass diese das Anvertraute genauso wenig offenbaren wie der Geheimnisträger selbst. Der Gesetzgeber unterwirft sie deshalb ebenfalls der Geheimhaltungspflicht. Sie sind genauso strafbar wie der Geheimnisträger selbst, unterstehen also derselben Strafdrohung.

In der Praxis ist die Frage nicht restlos geklärt, ob die Unterstützung spezifisch bei der Tätigkeit zu erfolgen hat, die der Geheimnisträger für den Geheimnisherrn ausübt, oder ob die Unterstützung in anderen Belangen bereits ausreichend ist.<sup>68</sup>

Als Hilfsperson wird im Sinne einer vergleichsweise liberalen Praxis qualifiziert, wer den Geheimnisträger in seiner Tätigkeit für den Geheimnisherrn indirekt unterstützt: Der Kreis der Hilfspersonen entspricht damit weitgehend jenem der Erfüllungsgehilfen nach Art. 101 des Obligationenrechts (OR). Somit kann unter Umständen auch ein Raumpfleger oder eine Taxichauffeuse Hilfsperson sein.<sup>69</sup>

Die restriktivere Praxis grenzt die Hilfsperson auf den Kreis jener ein, die direkt zur Handlung gegenüber den Betroffenen beitragen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Geheimnisträger und Hilfsperson kommt es nicht an. Ein Unterordnungs-

---

68 So unterstützt auch die Putzfrau den Geheimnisträger, wenn sie seine Praxis reinigt. Damit unterstützt sie aber die Tätigkeit für den Geheimnisherrn nicht direkt. Wohl ausserhalb des Bereichs der Zuordnung als Hilfsperson ist die Unterstützung des Coaches oder des Supervisors. Diese Personen treten dem Geheimnisträger mit eigenem Fachwissen und eigener Erfahrung gegenüber.

69 Vgl. Brühwiler-Frésey, *Behandlungsvertrag*, 212; Stratenwerth, Günter/Wohlers, Wolfgang: *Schweizerisches Strafbuch*, Handkommentar, 3. Aufl., Bern 2013, Art. 321 N 2.

verhältnis gemäss Arbeitsvertrag ist keine Voraussetzung. In einer Arztpraxis sind dies beispielsweise diejenigen Personen, die zur therapeutischen Tätigkeit beitragen oder auch die administrativen Aufgaben erledigen, wie die Arztgehilfin, der Röntgenassistent oder die Laborantin. Nicht dazu gehört hier allerdings das Reinigungspersonal.

Auch der Ehemann der Seelsorgerin, der sie in ihrer Tätigkeit unterstützt, kann unter die Strafandrohung von Art. 321 des Strafgesetzbuches fallen. Dies, wenn er etwa in ihrer Abwesenheit Anrufe entgegennimmt oder dem Pfarrhausbesucher, der zum seelsorglichen Gespräch erscheint, die Tür öffnet. Theoretisch können auch Kinder der Seelsorgenden unterstützende Aufgaben übernehmen. Ob sie für die Offenbarung geheimer Tatsachen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, hängt insbesondere davon ab, ob sie in Bezug auf ihr Handeln urteilsfähig sind. Für Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben demnach bezüglich ihrer Strafbarkeit die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes (JStG) vom 20. Juni 2003 vorbehalten. Hilfspersonen sollen nur die Daten erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Hilfsfunktion benötigen.<sup>70</sup> Es kann angenommen werden, dass der Geheimnisherr mit dem Einbezug der Hilfspersonen in das Geheimnis (stillschweigend) einverstanden ist. Nach Art. 35 des Bundesdatenschutzgesetzes werden Personen bestraft, die geheime, besonders schützenswerte Daten offenbaren, von denen sie bei der Tätigkeit für den Geheimnisherrn beziehungsweise bei der Ausübung ihres Berufs erfahren haben.

---

70 Vgl. Brühwiler-Frésey, *Behandlungsvertrag*, 212: Unter Bezugnahme auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung.

Die Kirchen können bestimmen, dass Personen, die nach Strafrecht allenfalls als Hilfspersonen gelten, in der kirchlichen Gesetzgebung einer «eigenen» Geheimhaltungspflicht unterstehen, so etwa bei Diakonen, Sozialdiakoninnen, Jugendarbeitern oder Freiwilligen.

#### 4.2.3 Das Setting der Seelsorge

Im Unterschied zum Rechtsanwalt oder Arzt findet Seelsorge auch ausserhalb des Pfarrbüros statt, oft auch ohne Voranmeldung und immer ohne Rechnungsstellung. Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Seelsorgegesprächs sind niederschwellig und fliessend. Deshalb ist sorgfältig darauf zu achten, wie sich ein Seelsorgegespräch vom Alltagsgespräch mit der Pfarr- oder Hilfsperson abgrenzt. Ob die infrage stehenden Tatsachen speziell in einer seelsorglichen Funktion erfahren wurden oder in einem anderen dienstlichen oder gar im privaten Kontext, ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Die subjektive Auffassung der Beteiligten ist also nur dann massgeblich, wenn sie sich auf solche Kriterien stützen lässt.

Für den Geheimnisherrn muss nicht nur die Seelsorgeperson oder Hilfsperson als solche erkennbar sein, sondern auch das Setting, in dem die Seelsorge stattfindet. Folgende Anhaltspunkte deuten auf ein Seelsorgesetting hin:

– Seelsorgende werden als solche erkannt, indem sie sich vorstellen oder ein Namensschild tragen (Krankenhaus), also als solche angesprochen werden. Den Seelsorgenden werden geheime Tatsachen infolge ihres Berufes anver-

traut, das heisst, sie werden in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende angesprochen. Nur wenn dem Geheimnisherrn diese Eigenschaft seines Gegenübers bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass er diesem das Geheimnis deshalb anvertraut.

- Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der seelsorglichen Tätigkeit und der Kenntnisnahme vom Geheimnis bestehen. Nur soweit Seelsorgende ein Gespräch auch als solche führen, sind die Schutzvoraussetzungen erfüllt. Ob im seelsorglichen Gespräch theologische oder spirituelle Themen besprochen werden, ist nicht zu beurteilen und demzufolge nicht relevant. Die Motive des Ratsuchenden sind nicht zu ergründen. Der innere Lebensvorgang, wie er sich beim Geheimnisherrn abspielt, kann im Dunkeln bleiben.
- Das Gespräch wird als solches deklariert: Die Pfarrperson meldet sich an, der oder die Ratsuchende macht einen Termin ab, erteilt einen Auftrag, die Pfarrperson erwähnt den seelsorglichen Kontext, der oder die Ratsuchende erwähnt, dass dieses Gespräch als seelsorglich verstanden werden soll.
- Das Gespräch enthält liturgische Elemente wie Segen, Gebet, Lesung.

Von Fall zu Fall ist anhand der Anhaltspunkte zu entscheiden: Nicht jedes Seelsorgegespräch erfolgt beispielsweise auf Anfrage oder mit einem bestimmten Auftrag. Bei der aufsuchenden Seelsorge etwa ist Letzteres zumindest vordergründig nicht der Fall. Ist jedoch für das Gegenüber klar, dass

eine Pfarrperson zu ihr kommt, ist eine wichtige Voraussetzung gegeben.

Seelsorgende können nicht aufgrund des Gesprächsinhalts bestimmen, ob das Gespräch als seelsorgerlich zu qualifizieren ist oder nicht. Sie haben sich also einer Beurteilung zu enthalten, ob im Gespräch aufgeworfene Fragen einen religiösen Hintergrund haben. Das Gespräch fällt stets als Ganzes unter den Geheimnisschutz. Unzulässig ist eine Trennung von seelsorgerlichen und nicht seelsorgerlichen Teilen. Würde man sich auf eine entsprechende Unterscheidung abstützen, müsste der Strafrichter, der über die strafrechtlich relevante Verletzung zu urteilen hätte, letztlich immer den gesamten Gesprächsinhalt erfahren. Das liefe aber dem Schutzzweck zuwider.

#### 4.2.4 Amtsverschwiegenheit – Seelsorgende als Amtspersonen

Seelsorgende können auch in ihrer Rolle als Amtspersonen von einem Geheimnis erfahren, etwa als Mitglied der Kirchenbehörde an einer Sitzung. Zu unterscheiden ist dabei das Amtsgeheimnis nach Kirchen- und nach Strafrecht.

Zur strafrechtlichen Verantwortung ist anzuführen, dass diese den Beamten oder das Behördenmitglied trifft. Nach Art. 110 des Strafgesetzbuches sind damit Personen gemeint, die im Dienst der Öffentlichkeit stehen und dabei hoheitliche Gewalt ausüben. Zu diesem Personenkreis gehört, wer eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Das können auch Private sein. Sie sind insofern dem Beamten gleichzustellen, wenn sie als Subjekt des öffentlichen Rechts handeln. Ohne Bedeutung

ist, in welcher Form die Aufgabe übertragen wurde, also ob per Vertrag, Verfügung oder Gesetz. Die Person kann auch ehrenamtlich und unentgeltlich handeln. Sie muss keiner Weisungsgewalt unterworfen sein, was für Behördenmitglieder typisch ist.

Strafbar sind alle, die amtliche Funktionen ausüben, also Angestellte der öffentlichen Verwaltung oder Personen, die nur vorübergehend amtliche Funktionen innehaben. Entscheidend ist demnach, ob die übertragene Funktion amtlicher Natur ist.

Dies ist der Fall, wenn eine dem Gemeinwesen zustehende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt wird.<sup>71</sup> Ob es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt, ist immer im einzelnen Fall zu prüfen.<sup>72</sup> Der Begriff der Behörde ist weit zu fassen. Es fallen darunter alle Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.<sup>73</sup>

Für Seelsorgende stellt sich bezüglich der Anwendung des strafrechtlichen Amtsgeheimnisses die Frage, ob und inwieweit sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen.<sup>74</sup> Allenfalls kann dies bejaht werden, wenn sie für die Ausübung ihrer Aufgabe von einer amtlichen Stelle Angaben erhalten. Die entspre-

71 BGE 141 IV 333, 121 IV 220, 123 IV 76.

72 BGE 135 IV 201.

73 Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hg.): Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 10 zu Art. 110.

74 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 77: «So wenig wie der private Vormund oder Beistand (BGE 76 IV 50f.) als Beamter im Sinne von Art. 110 Ziff. 3 StGB zu qualifizieren ist, trifft dies für den Pfarrer einer evangelisch reformierten Kirche [...] zu.» Vergleiche auch Trechsel, Kurzkommentar StGB, N1 zu Art. 320 StGB: «Der Schutzzweck von Art. 320 StGB sei die Wahrung der Privatsphäre vor dem Informationsbedürfnis des Staates.»

chend mitgeteilten Angaben können dem Amtsgeheimnis unterliegen.<sup>75</sup>

Unerheblich ist, ob das Anstellungsverhältnis, wie etwa im Kanton Bern, öffentlich-rechtlicher Natur ist. Auch nicht von Belang ist, ob die Kirche mit Steuergeldern finanziert wird oder öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Massgebend ist allein, ob Seelsorgende mit der Seelsorge eine staatliche Aufgabe übernehmen.

Unabhängig von der Frage, ob das strafrechtliche Amtsgeheimnis nach Art. 320 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, gilt in vielen Landeskirchen ein kirchenrechtliches Amtsgeheimnis. Die Landeskirchen können also ein eigenes Amtsgeheimnis festsetzen. Zu beachten ist folgender Unterschied zwischen strafrechtlichem Berufsgeheimnis und kirchenrechtlichem Verbot der Verletzung des Amtsgeheimnisses: Im Unterschied zum Berufsgeheimnis ist beim kirchenrechtlichen Amtsgeheimnis die Weitergabe von Informationen ohne Einverständnis des Geheimnisherrn möglich, denn beim landeskirchlichen Amtsgeheimnis ist das Amt Geheimnisherr. Allein das Amt verfügt über das Geheimnis. Die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist also nicht vom Ersuchen des Geheimnisträgers abhängig. Zudem wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses von Amtes wegen verfolgt.

75 Ähnliche Überlegungen gelten für den Fall, in dem einem Seelsorger als Behördenmitglied eine öffentliche Aufgabe übertragen wird. Vertrauliche Tatsachen, die er in dieser Eigenschaft erfährt, dürften dem Amtsgeheimnis unterliegen.

## 4.3 Theologische Reflexion

### 4.3.1 Alle stehen im Dienst der Seelsorge

Gott wendet sich allen Menschen zu, und alle Christinnen und Christen sind gerufen, diese Zuwendung Gottes durch ihr Leben in der Nachfolge Jesu Christi den Mitmenschen gegenüber zu bezeugen. Die Kirche, also die Gemeinschaft derer, die sich zu Jesus Christus bekennen, bezeugt in ihrem ganzen Sein diese göttliche Liebe zum Menschen. Seelsorge ist dabei gleichsam die «Muttersprache»<sup>76</sup> der Kirche. Das bedeutet, dass die Kirche in all ihrem Tun seelsorglich ausgerichtet ist, weil sie immer den einzelnen und unvergleichlichen Menschen anspricht vor dem Hintergrund, dass Gott sich dem Menschen zuwendet. Viele paränetische Texte aus den Briefen des Neuen Testaments bezeugen diese Berufung zur Seelsorge für alle Christinnen und Christen:

- «Tragt einander die Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.» (Galater 6,2)
- «Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden.» (Römer 15,14)
- «Redet einander zu und richtet euch gegenseitig auf.» (1. Thessalonicher 5,11)

76 Bosse-Huber, Petra: Seelsorge, die «Muttersprache» der Kirche, in: Kramer, Anja/Schirmacher, Freimut (Hg.): Seelsorgerliche Kirche im 21. Jahrhundert. Modelle – Konzepte – Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 2005, 11–17 (11).

Seelsorge findet zunächst als allgemeiner Dienst der Nächstenliebe statt. Der zweite Korintherbrief spricht sogar davon, dass Christinnen und Christen anstelle von Christus die Menschen zur Versöhnung mit Gott einladen:

– «So treten wir als Gesandte Christi auf, denn durch uns lässt Gott seine Einladung ergehen. Wir bitten an Christi Statt: Lasst euch versöhnen mit Gott.» (2. Korinther 5,20)

In Anlehnung an den Korintherbrief könnte man also sagen: Alles Tun der Kirche ist auch Seelsorge und alle Seelsorge ist kirchliches Handeln.<sup>77</sup>

Seelsorge ist die Aufgabe der ganzen Gemeinde und jedes einzelnen Mitglieds. Im Laufe der Kirchengeschichte wurden aber zusehends Menschen speziell dafür berufen, ausgebildet und delegiert. Zunächst die Pfarrerinnen und Pfarrer. Mit der Zeit fand jedoch eine Ausdifferenzierung statt, es werden vermehrt (Sozial-)Diakoninnen und Freiwillige in den Seelsorgeauftrag einbezogen, wie das Beispiel am Anfang des Kapitels zeigt. Laienseelsorge, Gemeindeseelsorge der Pfarrperson und der Spezialisten in Heimen, Spitälern oder Gefängnissen sind zu Ausprägungen der Seelsorge geworden, die sich gegenseitig bereichern. Alle diese Formen haben in der Kirche ihre Heimat, indem sie in ihrer seelsorglich-diakonischen Tradition stehen und ihren Auftrag erfüllen. Seelsorge geht aber gleichzeitig über sie hinaus und öffnet durch ihr Engagement die Kirche hin zur Welt.<sup>78</sup> Seelsorge bleibt nicht innerhalb der Kirchenmauern, sondern ihr

77 Vgl. Morgenthaler, Seelsorge, 299.

78 Vgl. ebd., 308–310, und Ziemer, Seelsorgelehre, 122.

Auftrag gilt allen Menschen, unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.

#### 4.3.2 Die Rolle der Amtstragenden in der Seelsorge

«Und er (Christus) selbst hat die einen als Apostel eingesetzt, die anderen als Propheten, andere als Verkündiger des Evangeliums und wieder andere als Hirten und Lehrer, um die Heiligen auszurüsten für die Ausübung ihres Dienstes.» (Epheser 4,11)

Die Barmer Theologische Erklärung hält in ihrer vierten These<sup>79</sup> unter Berufung auf den Epheserbrief fest, dass die verschiedenen Ämter der Kirche keine Hierarchie abbilden sollen, sondern garantieren, dass der ganze der Kirche aufgetragene Dienst gewährleistet wird. Unter Ämtern werden hier nicht nur die vier traditionellen Ämter nach Calvin (Hirt, Lehrer, Ältester und Diakone) verstanden, sondern auch die Ämter der Behörden und Freiwilligen. Leider ist die juristische Nomenklatur, die von «Hilfspersonen» spricht, etwas irreführend, weil sie suggeriert, dass der Dienst von Nichtordinierten minderwertig ist. Es ist zu betonen, dass es sich hier um eine juristische Sprache handelt, die versucht, die Verhältnisbestimmung von Professionellen und Laien festzuhalten. Eine Wertung oder Hierarchisierung der verschiedenen Dienste im Seelsorgeauftrag ist damit nicht gemeint.

79 «Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.» Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934 in: Plasger, Georg/Freudenberg, Matthias (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 239–245 (244).

Die besondere Beauftragung von Amtspersonen für die Seelsorge entbindet die Gemeindeglieder nicht von ihrem Dienst. Jedoch sind Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund ihrer Ausbildung in Theologie und Pastoralpsychologie vielmehr dazu da, die Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorgedienst zu ermutigen und zu befähigen.

Die klare Definition von Rollen im Seelsorgeauftrag dient der Klärung der Verantwortlichkeiten: In Bezug auf die Seelsorge trägt das Pfarramt (wiederum aufgrund seiner besonderen Bildung und Beauftragung) die theologische Verantwortung für die Ermutigung, die Befähigung und die Ermächtigung zum Seelsorgedienst. Die Pfarrperson nimmt diese Verantwortung in der Verkündigung wahr, indem sie die Gemeindeglieder ermutigt, ihre seelsorgliche Verantwortung dem Nächsten gegenüber wahrzunehmen. Das Ausarbeiten von Seelsorgekonzepten, welche die verschiedenen Seelsorgedienste und Seelsorgerollen klären, gehört ebenso dazu wie das Ernennen der entsprechenden Hilfspersonen.

Das Pfarramt trägt aber auch zusammen mit den kirchlichen Behörden die Verantwortung für die Information über das Seelsorgegeheimnis und die Kontrolle über dessen Einhaltung.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer treten dann persönlich in den Seelsorgekontakt mit den Gemeindegliedern und weiteren Ratsuchenden, wenn die Situationen besondere theologische, liturgische oder psychologische Kompetenzen erfordern. Beispielsweise in den verschiedenen Kontexten der Spezialseelsorge, bei der Seelsorge im Zusammenhang

mit Kasualien oder dann, wenn die «Hilfspersonen» ihre Grenzen der Belastbarkeit, des Wissens und Könnens erkennen.

## 4.4 Folgerungen für die Praxis

### 4.4.1 Diskussion Praxisbeispiel

Das Berufsgeheimnis ist abhängig von der klaren Zuteilung von Rollen und Verantwortlichkeiten im Gesamtauftrag für die Seelsorge der Kirche. In der Praxis, wie sie im Fallbeispiel am Anfang des Kapitels dargestellt wurde, sind folgende Punkte zu beachten:

Unter Berücksichtigung der Frage, wer nach Art. 321 des Strafgesetzbuches als «Geistlicher» gilt, sollte die Kirchgemeinde in ihren Publikationen (Flyer, Homepage etc.) klar ihre Pfarrpersonen als Verantwortliche für die Seelsorge deklarieren und auf ihr Berufsgeheimnis hinweisen. Sie sollte Sozialdiakon C. darauf hinweisen, dass er nach Art. 321 des Strafgesetzbuches Hilfsperson ist, die ebenfalls unter dem Berufsgeheimnis der Geistlichen steht. In den Publikationen soll die Kirchgemeinde darauf hinweisen, dass auch die Sozialdiakoninnen und die Freiwilligen unter dem Berufsgeheimnis stehen. In vielen Palliative-Care-Begleitgruppen werden Freiwillige für Sitzwachen und Sterbebegleitung eingesetzt. Es wird Aufgabe der Verantwortlichen sein, sie sorgfältig und konsequent auf das Berufsgeheimnis und allenfalls auf das Seelsorgegeheimnis hinzuweisen.

Kirchenpflegerin B. steht sowohl unter dem Amtsgeheimnis wie auch als Hilfsperson unter dem Berufsgeheimnis.

#### 4.4.2 Empfehlungen und Handlungsoptionen

Die Kirchgemeinde sollte im Pfarrhaus und im Kirchgemeindehaus darauf achten, dass Räume für Seelsorge zur Verfügung stehen und diese auch als solche gekennzeichnet sind. Finden Seelsorgeeinsätze in den Privathäusern der begleiteten Menschen statt, müssen sowohl professionelle wie auch freiwillige Seelsorgerinnen und Seelsorger als im Einsatz der Kirchgemeinde gekennzeichnet sein.

In der Weiterbildung der Freiwilligen ist die Kirchgemeinde angehalten, diese auf ihre Funktion als «Hilfspersonen» hinzuweisen und von diesen eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme des Berufsgeheimnisses und allenfalls des Seelsorgegeheimnisses, dem sie verpflichtet sind, zu verlangen.

Die Beauftragungen für Seelsorge sind transparent zu deklarieren: Seelsorge mit den dazugehörenden Pfarrpersonen, dem ressortverantwortlichen Behördenmitglied der Kirchgemeinde und «Hilfspersonen» beziehungsweise «Hilfsgruppen» wie Besuchsdienste oder Begleitdienste sollte auf der Homepage und periodisch in den Printmedien der Kirchgemeinde publiziert werden.

In den Kirchenordnungen der einzelnen Kantonalkirchen sollte klar definiert sein, wer zu den «Geistlichen» im Sinne von Art. 321 des Strafgesetzbuches gehört und wer Hilfs-

person ist. Darauf sollen sich Kirchgemeinden in ihren Seelsorgekonzepten beziehen.

Das Pfarramt oder die ordinierten Dienste tragen die Verantwortung, dass alle im Seelsorgeauftrag Tätigen informiert sind über das Berufsgeheimnis, dem sie verpflichtet sind. Sie stellen die entsprechende Schulung sicher und weisen auf die Möglichkeiten der Entbindung hin.

Zudem empfiehlt es sich, die Schweigepflicht im Rahmen des Seelsorgegeheimnisses in der kirchlichen Gesetzgebung für andere – freiwillige oder angestellte – Mitarbeitende zu umschreiben, ergänzend zum Berufsgeheimnis von Pfarrpersonen im Strafgesetzbuch.

Vorlagen für Vereinbarungen mit Freiwilligen im Dienst der Kirchgemeinde und der Spezialseelsorge, die auf das Seelsorgegeheimnis hinweisen, sollten von den Landeskirchen zur Verfügung gestellt werden. Kirchgemeinden sollten keine Freiwilligen in seelsorgliche Aufgaben entsenden, ohne die entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen zu haben.

Alle im Seelsorgeauftrag Tätigen achten sorgfältig darauf, dass bei Gesprächen die Rollen geklärt und Seelsorgesettings als solche definiert werden. Freiwillige deklarieren ihren Auftrag der Kirchgemeinde für den Besuchsdienst. Pfarrerrinnen und Pfarrer klären den seelsorglichen Kontext ab. Wenn beispielsweise jemand sagt: «Du stehst ja unter dem Berufsgeheimnis und allenfalls unter dem Seelsorgegeheimnis», sollte geklärt werden, ob es sich nun um ein Seelsorgegespräch handelt oder um eine freundschaftliche Begegnung.

## 5. Ausnahmefälle, die den Geheimnisbruch rechtfertigen

### 5.1 Fallbeispiel

Das Vertrauen des Geheimnisherrn oder der Geheimnisherin steht grundsätzlich an oberster Stelle. Selbst in Fällen, in denen Interessen von Dritten in Gefahr sind, haben Seelsorgende grundsätzlich zu schweigen. Auch wenn es im Interesse des Geheimnisherrn selbst läge, dass sein Geheimnis etwa an einen medizinisch Sachverständigen weitergeleitet wird, müssen Seelsorgende stillhalten. Nur drei Gründe rechtfertigen die Verletzung der Schweigepflicht:

- Der Geheimnisherr selber ist damit einverstanden, dass sein Geheimnis preisgegeben wird,
- der Seelsorger wird von seiner vorgesetzten Behörde oder dem Gesetz (Art. 453, Ziff. 2 des ZGB) zum Brechen des Schweigens ermächtigt oder
- die Mitteilung des Anvertrauten verhindert eine Notlage, die einem Dritten, dem Geheimnisherrn oder dem Geheimnisträger selbst droht.

Dazu ein Beispiel: Die 17-jährige S. vertraut der Seelsorgerin A. an, dass sie von ihrem Vater W. immer wieder angefasst werde und dieser versuche, intim zu werden. Bis jetzt konnte sie sich noch wehren, aber der Vater neige dazu, seine Übergriffe mit immer mehr Gewalt zu unterstützen. S. denke da-

rüber nach, von zu Hause auszuziehen. Sie habe aber kein Geld für eine eigene Wohnung und kenne niemanden, bei dem sie unterkommen könne. Der Vater W. erfährt davon, dass seine Tochter der Seelsorgerin von seinem Missbrauchsverhalten erzählt hat. S. will nicht, dass die Seelsorgerin etwas unternimmt oder jemandem von den Übergriffen des Vaters erzählt, da er sie bedroht. Sie hat Angst.

Folgende Fragen stellen sich:

- Darf die Seelsorgerin sich mit einer Anzeige an die Strafbehörde wenden?
- Hat sie dabei abzuwägen, ob der Tochter dadurch ein Schaden entsteht?
- Darf die Seelsorgerin sich mit ihrem Ehemann darüber beraten?
- Darf sie einen Psychologen konsultieren?

### 5.2 Rechtlicher Rahmen

#### 5.2.1 Mitteilung über das Anvertraute (Offenbaren)

Die Mitteilung des Geheimnisherrn verbindet den Geheimnisträger und den Geheimnisherrn. Dieses Band reisst, wenn der Geheimnisträger das Geheimnis offenbart. Mit der Offenbarung werden die geheimen Tatsachen fremder Wahr-

nehmung zugänglich, die Tatsachen werden öffentlich.<sup>80</sup> Es genügt bereits, dass der Geheimnisträger oder die Geheimnisträgerin einer nicht ermächtigten dritten Person die Kenntnis der Tatsache ermöglicht, ohne dazu eine aktive Mitteilung zu machen.<sup>81</sup> Ein Geheimnis kann auch verletzt werden, wenn der Dritte<sup>82</sup> von der anvertrauten Tatsache bereits gehört hat oder diese bereits vermutet. Mit der Offenbarung wird seine Kenntnis, Ahnung beziehungsweise das Gerücht bestätigt.<sup>83</sup> Der Geheimnisträger darf die ihm anvertraute Tatsache auch nicht einem anderen Seelsorger oder einer anderen Berufsgeheimnisträgerin offenbaren.<sup>84</sup>

Das Geheimnis setzt voraus, dass eine Tatsache mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden kann. Der Geheimnisherr will aber und hat ein Interesse daran, dass diese Verbindung geheim bleibt.

Das Berufsgeheimnis wird nur verletzt, wenn die Offenbarung der Tatsache die Identifikation des Geheimnisherrn oder der Geheimnisherrin ermöglicht.<sup>85</sup> Wird aber die geheime Tatsache in einer Weise anonymisiert und vom tatsächlichen Fall in einem Ausmass abstrahiert, dass kein Rückschluss auf die Person des Geheimnisherrn möglich ist, bleibt das Geheimnis gewahrt.<sup>86</sup>

---

80 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 110.

81 Vgl. Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hg.): Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 15 zu Art. 321.

82 Zum Begriff des Dritten: siehe Glossar.

83 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 36.

84 Vgl. ebd.

85 Vgl. Noll, Strafrecht, 245.

86 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 111.

Der Tatbestand der Geheimnisverletzung ist erfüllt, wenn Dritte von der geheimen Tatsache Kenntnis nehmen können. Es genügt schon, dass der Geheimnisträger die Tatsache zugänglich macht und es Dritten möglich ist, die Tatsache zu erfahren.<sup>87</sup> Ob Dritte die Möglichkeit tatsächlich nutzen, ist unerheblich. Belanglos ist auch, ob das Geheimnis gegenüber weiteren Personen (mit Ausnahme desjenigen, der davon Kenntnis erlangte) aufrechterhalten bleibt oder dem Geheimnisherrn ein Schaden entsteht.<sup>88</sup>

Strafbar nach Art. 321 des Strafgesetzbuches macht sich nur, wer vorsätzlich handelt. Fahrlässiges Verhalten ist also nicht strafbar. Vorsatz bedeutet, dass der Täter vom Geheimnischarakter weiss und dass er die geheime Tatsache mit Absicht offenbart. Es genügt für den Vorsatz aber, wenn der Geheimnisträger bewusst in Kauf nimmt, dass ein Geheimnis offenbart wird (Eventualvorsatz).

Nachfolgend ein Beispiel für eine Offenbarung, die straflos bleibt: Die ratsuchende Person ruft den Seelsorger an. Der Seelsorger nimmt den Hörer ab und bespricht sich mit der ratsuchenden Person, ohne zu bemerken, dass seine Tochter vom Gespräch erfährt, weil sie sich im angrenzenden Raum aufhält. Der Seelsorger handelt allenfalls fahrlässig, weil er sich nicht vergewissert, dass er allein ist und niemand vom Gespräch etwas hören kann. Vorsätzliches Verhalten im Sinne eines willentlichen Zugänglichmachens der geheimen Informationen kann ihm aber kaum vorgeworfen werden.

---

87 Vgl. ebd., 132.

88 Vgl. ebd.

Art. 321 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches regelt die Fälle der Einwilligung zur Offenbarung und der Entbindung vom Geheimnis: Der Geheimnisträger ist nicht strafbar, wenn der Geheimnisherr mit der Preisgabe einverstanden ist. Auch kann er sich zur Offenbarung von der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde ermächtigen lassen. Ebenfalls straflos bleibt der Geheimnisträger, wenn er im Falle eines Notstandes berechnigte Interessen zu wahren hat. Ein gesetzlich vorgesehener Anwendungsfall des Notstandes ist insbesondere Art. 364 des Strafgesetzbuches: Der Geheimnisträger darf das Schweigen brechen, wenn er Kenntnis von einer strafbaren Handlung gegen Minderjährige erlangt. Art. 364 lautet im Einzelnen wie folgt:

«Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechnigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzbehörde zu melden.»

### 5.2.2 Einwilligung des Geheimnisherrn

Die Einwilligung kann stillschweigend erfolgen, etwa indem die Geheimnisherrin einen Dritten anweist, sich beim Geheime Dazu ein Beispiel: Die Mutter erhält einen Brief von ihrer Tochter. Darin steht, dass der Seelsorger ihr davon Mitteilung machen wird, was sie ihm erzählt hat. Oder: Der Geheimnisherr erscheint mit seiner Ehefrau beim Seelsorger und vertraut ihm in ihrer Anwesenheit ein Geheimnis an. Die Ehefrau kann sich nicht an eine Information erinnern oder sie hat einen Teil der Mitteilungen nicht verstanden

und fragt beim Seelsorger nach.

Wenn der Geheimnisherr die Preisgabe des Geheimnisses nicht generell, sondern nur an bestimmte Personen erlaubt, bleibt das Geheimnis an sich bestehen. Die Einwilligung des Geheimnisherrn ist dann Rechtfertigungsgrund für die Offenbarung an die bezeichneten Personen.

#### *Voraussetzungen der Einwilligung*

Der Geheimnisherr muss urteilsfähig sein, damit er rechtswirksam in die Offenbarung einwilligen kann. Er muss also die Bedeutung erkennen können, die das Geheimnis für ihn hat und welche Folgen die Offenbarung mit sich bringt. Der Geheimnisträger muss genau beurteilen, ob der Geheimnisherr urteilsfähig ist oder nicht. Ist die Person unmündig oder urteilsunfähig, ist zu prüfen, ob der gesetzliche Vertreter die Einwilligung erteilen kann.

Ist der Geheimnisherr urteilsunfähig, muss sein gesetzlicher Vertreter über die Einwilligung entscheiden, denn wer urteilsunfähig ist, kann durch seine Handlungen keine Rechtswirkungen herbeiführen (Art. 18 ZGB). Der gesetzliche Vertreter hat sich dabei vom Wohl des Urteilsunfähigen leiten zu lassen, soll also nie zu seinen Lasten entscheiden.<sup>89</sup>

Der Geheimnisherr oder die Geheimnisherrin muss nicht mündig sein. Auch Unmündige können rechtsgültig ihr Einverständnis erklären. Ist der Geheimnisherr urteilsfähig, ist also nicht nötig, dass auch sein gesetzlicher Vertreter der

<sup>89</sup> Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 147.

Offenbarung zustimmt. Unmündige und Entmündigte, soweit sie urteilsfähig sind, entscheiden also selber.

Der Geheimnisträger muss aus freien Stücken in die Offenbarung einwilligen. Dies ist nicht der Fall, wenn er bedroht oder getäuscht wird oder sich irrt. Ist die Willensbildung durch einen dieser Mängel beeinträchtigt, ist die Einwilligung ungültig (Ungültigkeit wegen Willensmangel).

Der Persönlichkeitsschutz nach Art. 27 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) schützt Personen nicht nur vor Dritten, sondern auch vor sich selbst. Die Person kann auf bestimmte höchstpersönliche Rechte nicht verzichten. Eine solche Verzichtserklärung wäre nichtig. Der Persönlichkeitsschutz soll verhindern, dass sich eine Person völlig dem Willen einer andern Person ausliefert.<sup>90</sup> Nichtig wäre also eine generelle Einwilligung in die Offenbarung aller geheimen Tatsachen für die Zukunft. Der Geheimnisherr oder die Geheimnisherrin könnte die Tragweite einer solchen Einwilligung nicht abschätzen (zum Beispiel eine generelle Entbindung für alle künftigen Seelsorgegespräche).

Der Geheimnisherr kann seine Einwilligung so lange und jederzeit widerrufen, bis der Geheimnisträger das Geheimnis offenbart hat.

Der Geheimnisträger darf ein Geheimnis nur dann offenbaren, wenn er zum Zeitpunkt der Offenbarung über die Einwilligung verfügt. Die Einwilligung hat also der Offenba-

90 Vgl. Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 10. Aufl., Zürich 1989, 85.

rung immer voranzugehen. Eine rückwirkende Einwilligung ist nicht möglich.<sup>91</sup>

### *Mutmassliche Einwilligung*

Wenn der Geheimnisherr seine Einwilligung nicht erteilen kann, etwa weil er bewusstlos ist und gleichwohl dringend über die Offenbarung zu entscheiden ist, muss geprüft werden, ob der Geheimnisherr mutmasslich eingewilligt hätte, wenn er seinen Willen hätte äussern können. Kann also sein Wille nicht eingeholt werden, ist dieser so gut wie möglich dem Willen des Geheimnisherrn nachzuempfinden. Massgebend dabei ist seine eigene Sichtweise, die es zu erforschen gilt. Es sind alle bekannten Gesichtspunkte einzubeziehen,<sup>92</sup> beispielsweise über die Auskunft von Angehörigen, damit die subjektiven Interessen bestmöglich berücksichtigt werden können.

### *Umfang der Einwilligung*

Der Geheimnisherr kann darüber bestimmen, welche geheimen Tatsachen wem gegenüber offenbart werden sollen. Er kann aber nicht verlangen, dass nur Tatsachen offenbart werden, die für ihn vorteilhaft sind, die nachteiligen aber geheim bleiben.<sup>93</sup>

### *Wirkung der erfolgten Einwilligung*

91 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 143.

92 Vgl. ebd., 145.

93 Vgl. Bucher, Eugen: Die Ausübung der Persönlichkeitsrechte – insbesondere die Persönlichkeitsrechte des Patienten als Schranken der ärztlichen Tätigkeit, Diss. Zürich 1956, 199.

Mit der Befreiung von der Schweigepflicht gibt der Geheimnisherr seinen Geheimhaltungswillen nicht vollends preis. Der Wille besteht weiter, aber in anderer Form.

Mit der Einwilligung zur Offenbarung ist der Geheimnisträger nicht verpflichtet, das Anvertraute auch tatsächlich zu offenbaren. Er ist dazu lediglich ermächtigt. Gleichwohl sollte letztlich er abwägen, ob die Offenbarung dem Geheimnisherrn nicht schadet.<sup>94</sup> Zu bedenken ist auch, dass der Geheimnisherr oder die Geheimnisherrin allenfalls die Folgen der Offenbarung nicht vollends abschätzen kann.

Wenn der Geheimnisherr von geheimen Tatsachen berichtet, die nicht nur ihn betreffen, sondern auch Dritte, ist für die Offenbarung auch die Einwilligung der Dritten einzuholen. Anvertrautes, das in die Geheimsphäre von Dritten fällt, kann nur von diesen zur Offenbarung freigegeben werden. Erzählt die ratsuchende Person der Seelsorgerin Tatsachen, die in die Geheimsphäre Dritter fallen, sind diese Geheimnisherr oder Geheimnisherrin.<sup>95</sup>

### 5.2.3 Entbindung der vorgesetzten Stelle (Aufsichtsbehörde)

Erscheint es der Seelsorgerin dringend, dass sie das ihr anvertraute Geheimnis Dritten gegenüber offenlegt, muss sie das Einverständnis des Geheimnisherrn einholen. Gelingt ihr das nicht oder scheint es von vornweg aussichtslos, bleibt

94 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 148. Anders im Strafprozess: Nach Art. 171 Abs. 2 lit. b StPO hat der Geheimnisträger auszusagen, wenn er von den Geheimnisherrn entbunden worden ist.

95 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 137.

ihr der Dienstweg: Sie kann ein Gesuch an die vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde stellen, dass sie vom Geheimnis entbunden wird. Das Gesuch hat den Antrag auf Entbindung zu begründen. In der Begründung sind die Umstände, die eine Entbindung rechtfertigen sollen, aufzuführen<sup>96</sup>. Die Behörde hat das Interesse der Offenlegung gegenüber dem Bedürfnis des Geheimnisherrn an der Geheimhaltung abzuwägen.<sup>97</sup>

Nur der Geheimnisträger ist berechtigt, dieses Gesuch (Art. 321 Ziff. 1 StGB) zu stellen. Weder kann ein Dritter, der an der Offenbarung interessiert ist, ein Gesuch stellen, noch kann sich die Behörde selber aus eigener Initiative von der Schweigepflicht befreien.

Die Behörde hat zu bestimmen, inwieweit und wem gegenüber die geheimen Tatsachen offenbart werden sollen. Auch hier ist das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten, das eine Mitteilung auf das nötige Ausmass beschränkt.

Die Entbindung begründet ein Recht zur Offenbarung, verpflichtet den Geheimnisträger aber nicht dazu.

Dem Geheimnisherrn ist das rechtliche Gehör zuzugestehen. Die Behörde hat ihm also das Begehren des Geheimnisträgers um Entbindung zur Vernehmlassung zuzustellen.<sup>98</sup>

96 BGE 123 IV 75.

97 BGE 91 I 205. Keine Befreiung vom Anwaltsgeheimnis, wenn der Anwalt seinen Klienten der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen könnte; ZR 1989, Nr. 82.

98 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 59.

Wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer Offenlegung überwiegt, ist die Entbindung auszusprechen. Die Behörde muss ihren Entscheid begründen. Dies gebietet der verfassungsrechtliche Anspruch auf Begründung. Entsprechend muss der Entscheid schriftlich erfolgen.<sup>99</sup>

Auch wenn eine Bewilligung erteilt wird, hat der Geheimnisträger letztlich selber zu entscheiden, ob er das Geheimnis preisgibt.

Der Geheimnisträger sollte auf jeden Fall an die Aufsichtsbehörde gelangen, wenn er Zweifel über die Handlungsfähigkeit des Geheimnisherrn hat.<sup>100</sup>

Hat die Behörde die Bewilligung verweigert, handelt der Geheimnisträger auf eigene Gefahr, wenn er das Geheimnis trotzdem offenbart.

Eine generelle Entbindung ist nicht möglich, da diese nur auf Antrag des Geheimnisträgers geprüft wird. Wo ein Antrag zu stellen ist, ist immer von den Umständen des Einzelfalles auszugehen. Die Aufsichtsbehörde kann deshalb nicht generell in die Offenbarung von Geheimnissen einwilligen.

#### 5.2.4 Gesetzliche Ermächtigung zur Offenbarung

Nach Art. 364 des Strafgesetzbuches kann der Geheimnisträger strafbare Handlungen gegen Minderjährige – wie un-

<sup>99</sup> Vgl. ebd., 59, sowie Trechsel, Kurzkommentar, N31 zu Art. 321 StGB.

<sup>100</sup> Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 51: Der Behörde ist unter Umständen der Fall vorzulegen, in dem über die Urteilsfähigkeit des Geheimnisherrn Zweifel bestehen.

ter Kapitel 5.2.1 beschrieben – anzeigen.

Der Geheimnisträger ist zur Anzeige berechtigt, wenn er ernsthafte Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Straftat begangen wurde.<sup>101</sup> Die Anzeige darf nur gegenüber der Kinderschutzbehörde erfolgen (vgl. Art. 440 ZGB). Die Anzeige muss im Interesse des oder der Minderjährigen erfolgen. Es darf diesen durch die Anzeige also kein Schaden entstehen. Die Anzeige ist auch möglich, wenn sich der Täter selbst dem Geheimnisträger anvertraut hat.<sup>102</sup> Der Umfang der Mitteilung ist nicht auf die Straftat als solche beschränkt. Sie kann auch die Umstände der Gefährdungssituation beinhalten.

#### 5.2.5 Rechtfertigungsgrund für die Offenbarung: Wahrung höherwertiger Interessen

Kann weder das Einverständnis des Geheimnisherrn noch die Entbindung der Behörde eingeholt werden, stellt sich die Frage, ob nicht trotzdem ein besonderer Grund die Offenbarung rechtfertigen kann.

Ein solcher Grund ist nach dem Strafgesetzbuch gegeben, wenn «höherwertige Interessen» gewahrt werden müssen. Das Strafrecht sieht darin einen Rechtfertigungsgrund (Art. 17 StGB):

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder

<sup>101</sup> Vgl. Trechsel, Kurzkommentar, N1 zu Art. 364.

<sup>102</sup> Vgl. Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar II, N 11 zu Art. 364.

das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Zudem ist nach dem Strafrecht ohne Schuld und damit straflos, wer ein gefährdetes Gut aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr rettet und wenn ihm nicht zugemutet werden darf, das gefährdete Gut preiszugeben (Art. 18 Abs. 2 StGB). Die Gefahr muss sich auf «Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder ein anderes hochwertiges Gut» beziehen.

Die beiden zitierten Bestimmungen beschreiben eine Notstandssituation. Verschiedene Rechtsgüter stehen auf dem Spiel, und der Geheimnisträger muss sich für die Rettung eines Rechtsgutes entscheiden.

Sind die beiden gegenüberstehenden Rechtsgüter nicht mit der Person des Geheimnisträgers verbunden und hat er für eines der beiden Rechtsgüter Partei zu ergreifen, spricht das Strafrecht von Notstandshilfe;<sup>103</sup> der Geheimnisträger hilft, den Notstand zu beseitigen, indem er das eine Rechtsgut über das andere setzt.

Der Strafrichter hat dann zu entscheiden, ob der Geheimnisträger berechtigt war, das von ihm bevorzugte Rechtsgut höher zu bewerten, oder ob gerade das andere Rechtsgut hätte bevorzugt werden sollen. Der Richter bewertet die Rechts-

---

103 Vgl. Donatsch, Andreas/Wohlers, Wolfgang: Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011, 573. Persönliche Entscheidung des Geheimnisträgers nach den Grundsätzen der Pflichtenkollision; vgl. AT I § 10, N 62.

güter und überprüft die Abwägung, die der Geheimnisträger vorgenommen hat (Art. 17 StGB). Hat der Geheimnisträger nicht für das höherwertige Rechtsgut Partei ergriffen, stellt sich die Frage, ob ihm zumindest nicht zugemutet werden konnte, das Rechtsgut preiszugeben, das er in Schutz nahm (Art. 18 Abs. 2 StGB). In diesem Falle hat er zwar keinen Rechtfertigungsgrund, aber einen Schuldausschlussgrund.

Beispiel: Der Seelsorger erfährt im Gespräch davon, dass die Person, die bei ihm Rat sucht, die Absicht hat, einen Amoklauf zu begehen. Er steht vor der Frage, ob er die Absicht offenlegen soll.

Die Notstandssituation charakterisiert also die Kollision verschiedener Rechtsgüter. Infrage kommen alle Rechtsgüter des Individuums, nicht aber der Allgemeinheit.<sup>104</sup> Wie und durch wen die Gefahr entstanden ist, spielt keine Rolle. Es kann auch ein Unwetter sein, ein selbstverschuldeter Unfall oder ein wildes Tier.

Bei der Abwägung, ob in das eine Rechtsgut A (zum Beispiel die vom Geheimnis geschützte Privatsphäre = Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB) einzugreifen ist, um die Gefahr vom Rechtsgut B (zum Beispiel körperliche Integrität = einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB) abzuwenden, sind folgende Gesichtspunkte massgebend:

1. Droht eine «unmittelbare Gefahr» für das Rechtsgut B (körperliche Integrität)?<sup>105</sup>

---

104 Vgl. Stratenwerth/Wohlers, Strafgesetzbuch, N 2 zu Art. 17.

105 BGE 75 IV 51; 98 IV 101; 101 IV 5; 108 IV 128.

Der Eingriff ist erst im letzten Augenblick gerechtfertigt, bevor es zu spät sein könnte.<sup>106</sup> Bei Zuwarten würde sich die Gefahr beträchtlich erhöhen.

2. Die Gefahr ist nicht anders abzuwenden. Es darf keine andere Möglichkeit bestehen. Der Eingriff in das Rechtsgut ist «subsidiär» zu jeder anderen Möglichkeit der Verhinderung der Gefahr. Die Verletzung des Rechtsguts A (Berufsgeheimnis) ist erforderlich zur Rettung des Rechtsguts B (körperliche Integrität).<sup>107</sup>
3. Die «Schwere des Eingriffs» muss in einem Verhältnis zum bewahrten Rechtsgut stehen, die Art der Verletzung des Berufsgeheimnisses muss angemessen sein. Der Eingriff muss in einem Verhältnis zur Grösse der Gefahr stehen, welcher die Rechtsgüter ausgesetzt sind.<sup>108</sup>

Wenn Einwilligung oder Entbindung verweigert werden, hat der Geheimnisträger die Kriterien der Wahrung berechtigter Interessen zu prüfen. Der Geheimnisträger handelt dabei auf «eigene Gefahr»<sup>109</sup>. Für den Geheimnisträger ist die Abwägung letztlich ein Gewissensentscheid. Er muss für sich beantworten können, welches Interesse höher zu gewichten ist.

106 Vgl. Stratenwerth/Wohlers, Strafgesetzbuch, N 2 zu Art 17.

107 BGE 94 IV 70; 97 IV 75; 106 IV 3; 116 IV 367; 122 IV 6.

108 Vgl. Stratenwerth/Wohlers, Strafgesetzbuch, N 3 zu Art. 17; BGE 106 IV 4; 116 IV 366.

109 Stratenwerth, Günter/Bommer, Felix: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil Bd. II, 7. Aufl., Bern 2013, 462.

## 5.2.6 Offenbaren im Gerichtsverfahren

### *Zeugnisverweigerungsrecht*

Wer nach Art. 321 des Strafgesetzbuches dem Berufsgeheimnis untersteht, soll auch im gerichtlichen Verfahren nicht aussagen müssen. Insofern ist das Recht, im gerichtlichen Verfahren zu schweigen, das prozessuale Gegenstück zum Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches: Das Zeugnisverweigerungsrecht bewahrt den Geheimnisträger davor, ihm anvertraute Tatsachen offenbaren zu müssen und damit sein Vertrauen, das er beim Geheimnisherr genießt, zu verlieren.

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist sowohl in der Strafprozessordnung (StPO) wie auch in der Zivilprozessordnung (ZPO) an den Wortlaut des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 des Strafgesetzbuches angelehnt:

Art. 171 der Strafprozessordnung lautet wie folgt:

«Geistliche (...) sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Sie haben auszusagen, wenn sie: einer Anzeigepflicht unterliegen; oder von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.»

Die Strafbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht, wenn die Geheim-

nisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Die Zivilprozessordnung regelt das Zeugnisverweigerungsrecht in Art. 163:

«Eine Partei kann die Mitwirkung verweigern, wenn sie: (...) sich wegen Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 StGB strafbar machen würde (...).»

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass im vorliegenden Fallbeispiel die Seelsorgende mit einer Anzeige der Vorfälle an die Kinderschutzbehörde gelangen sollte.

### 5.3 Theologische Reflexion

Gottes unbedingte Fürsorge für den Menschen ermöglicht einen Schutzraum für die Seelsorge, in dem alles thematisiert werden kann, ohne dass unmittelbare Konsequenzen drohen. Das ist in erster Linie eine grosse Chance für die Seelsorge. In der Theorie ist es ein Leichtes, vorauszusetzen, dass auch der mit grösster Schuld beladene Mensch auf Erden von Gott angenommen ist und auch ihm Gottes Zuwendung gilt. Das bedeutet, dass die seelsorgende Person ihm begegnen kann und soll, ohne als Richter oder Arzt zu fungieren.

In der Praxis kann es so einfach nicht sein. Wie schon beschrieben, gibt es Fälle, die Seelsorgende in Konflikte brin-

gen können, weil es ihnen durch ihr Wissen etwa möglich wäre, anderen zu helfen oder Unrecht anzuzeigen.

Dieser Konflikt ist in einer Doppelcodierung von Seelsorge angelegt. Seelsorge lebt einerseits von ihrem inneren Auftrag und von ihrer Verheissung. Konkret wird sie andererseits im Hier und Jetzt und zwischen Personen, die ihre eigene Geschichte haben.

Die grosse Chance der Seelsorge liegt in der Freiheit der Seelsorgenden, die sich darin zeigt, dass sie sich dem Menschen ohne Ansehen der Person zuwenden können. Seelsorgende sind in ihrer Arbeit nicht nur der Institution verpflichtet, die sie bezahlt, sondern zusätzlich und letztlich einer anderen Sache: der guten Botschaft. Christoph Morgenthaler bringt dies folgendermassen auf den Punkt: «Im Zentrum steht ein Auftrag, der als ‹gute Botschaft› weitergegeben werden darf. Seelsorgende müssen nicht richten, nicht lehren, nicht therapieren, nicht produzieren, nicht verwalten und nicht administrieren. Ihr hauptsächlicher Auftrag ist es, das Evangelium in Beziehungen zu leben und Menschen die gute Botschaft ihrer unzerstörbaren Würde vor Gott zuzusprechen.»<sup>110</sup>

Hier geht es um den persönlichen Auftrag der Seelsorgenden in der Nachfolge Christi. Zu diesem «inneren» Auftrag der Nachfolge kommt die äussere Beauftragung durch die Kirche.<sup>111</sup> Sie macht die professionelle Seite derer aus, die ihre Berufung zum Beruf machen. Wenn Seelsorge zum Beruf

110 Morgenthaler, Seelsorge, 365.

111 Vgl. ebd., 363.

wird, sei es als Teil der beruflichen Tätigkeit als Pfarrperson oder als Seelsorgende, folgt sie auch berufsethischen Gesichtspunkten. Nicht nur die eigene Motivation und Befähigung, sondern auch die kirchliche Beauftragung und die akademische Ausbildung, die zur Reflexion der eigenen Arbeit befähigen und dies legitimieren, gehören zu den Aspekten der Profession Seelsorge. Die seelsorgliche Arbeit muss sich an diesen und weiteren Indikatoren messen lassen. Beruf und Berufung durchdringen und ermöglichen einander, sie stehen aber auch in einer gewissen Spannung zueinander. Die persönliche seelsorgerliche Berufung wird sozusagen in der beruflichen Seelsorge institutionalisiert. Die professionelle Rolle ihrerseits wird durch ihre Berufung ganz eigen charakterisiert. Die Spannung zwischen dem Dienst in der Nachfolge Christi und den Ansprüchen, die aus der professionellen Ausführung desselben entstehen, ist der Seelsorge eigen und damit müssen Seelsorgende umgehen.<sup>112</sup>

Das Verhältnis von innerem Auftrag und professioneller Ausführung prägt den Alltag der Seelsorgenden. Auch in Bezug auf das Berufsgeheimnis zeigt sich diese doppelte Struktur: Einerseits kann das Geheimnis aus der inneren Begründung der Seelsorge abgeleitet werden. Andererseits ist die Verschwiegenheit der Ausdruck eines berufsethischen Standards.<sup>113</sup> Die Reflexion darüber, dass seelsorgerliche Verschwiegenheit aber nicht bloss Berufsethos ist, sondern eine rechtliche Verpflichtung darstellt und damit über eine weitere und weitreichendere Dimension verfügt, ist für Seelsorgende bedeutsam. Vor allem dann, wenn in der Praxis mit

---

112 Vgl. ebd., 363f.

113 Vgl. ebd., 375f.

diesem Geheimnis umgegangen werden muss.

In einer theologischen Reflexion über das Berufsgeheimnis der Seelsorgenden steht die innere Berufung im Vordergrund. Inwiefern kann die Besinnung auf die Verpflichtung, die aus dem Evangelium erwächst, handlungsorientierend sein im Hinblick auf das Bewahren oder Verletzen des Geheimnisses? Es ist klar, dass die Verletzung der Schweigepflicht in erster Linie ein juristisches oder arbeitsrechtliches Thema ist. Aber in Konfliktsituationen sehen sich Seelsorgende nicht nur mit dem Gesetz konfrontiert, sondern auch mit ihrem eigenen Gewissen. Die Entscheidung, ob die Schweigepflicht gebrochen werden kann und soll, ist nicht eine rein juristisch-technische. Vielmehr muss sie angesichts des inneren Auftrags zur Seelsorge unter Berücksichtigung der berufsethischen Standards getroffen werden.

Die Seelsorge von ihrer Berufung und Beauftragung her zu betrachten, kann helfen, die eigene Rolle und Aufgaben als seelsorgende Person zu ordnen und Prioritäten zu setzen. Seelsorge als Dienst in der Kirche kann heissen, sich ganz und gar dem Menschen zu widmen. Nämlich: «Diese[m] und diese[m] Mensch[en] in seiner einmaligen und unvergleichlichen Eigenheit, die darin begründet ist, dass er eben als dieser und dieser Mensch der Gegenstand der nicht nur universalen, sondern in ihrer Universalität auch partikularen Liebe Gottes und also seines nicht nur allgemeinen, sondern ganz besonderen Zuspruchs und Anspruchs, ein Geschöpf des gerade ihn, und ihn nun gerade so belebenden und erhaltenden göttlichen Geistes ist.»<sup>114</sup> Ist dies der Fall, so

---

114 Barth, Karl: Die Kirchliche Dogmatik IV/3 Zweite Hälfte. Die Lehre von der

relativiert dies andere Ansprüche und Aufgaben, denen Seelsorgende ausgesetzt sind oder sein können.

Seelsorgende sind in der Haltung gegenüber ihren Mitmenschen befreit. Sie wissen um ihren eigentlichen Auftrag, was ihnen ermöglicht, sich frei und unverstellt den Ratsuchenden zuzuwenden, die sie in erster Linie als Gottes gutes Geschöpf ansehen. Dies befreit im besten Falle von Klinik- und Therapielogiken, von Urteilen oder ähnlichen Vorbehalten. Das Gegenüber kann als das, was er oder sie als Ganzes ist, zur Sprache kommen und nicht nur als Patientin oder Angeklagter.

Gegenüber ihren Mitmenschen sind Seelsorgende befreit, das bedeutet aber nicht, dass sie mit diesen identisch werden. Das Gegenüber ist nicht Objekt von Untersuchungen oder Studien der Seelsorgenden. Mit dem Evangelium im Rücken und den professionellen Methoden in der Hand sind die Seelsorgenden frei darin, den Ratsuchenden einen Gegenentwurf zur ihrer eigenen (Lebens-)Erzählung zu bieten und aufzuzeigen. Gerade weil sie nicht Richter oder Ärzte sind, können Seelsorgende unvoreingenommen mit den Ratsuchenden sprechen und sie auf andere Handlungsmöglichkeiten oder andere Sichtweisen von sich selbst und der Welt ansprechen.

Das kann bedeuten, dass Seelsorgende in Konfliktsituationen nachdrücklich entweder die ratsuchende Person zu Handlungen auffordern oder sich von dieser eine Einwilligung einholen, Inhalte aus dem seelsorglichen Gespräch mit

anderen Menschen zu teilen.

Finden sich Seelsorgende jedoch in einer Situation wieder, in der sie merken, dass ihr Gegenüber weder Verantwortung für sich selbst noch für die Welt übernehmen kann, dass er oder sie sich selbst oder andere akut gefährdet, stellt dies eine Grenzsituation dar. In einer solchen Situation sind richtige Entscheidungen kaum möglich. Seelsorgende werden sich in einer solchen Situation so oder so schuldig machen, entweder an der ratsuchenden Person, deren Geheimhaltungswillen sie missachtet, oder an sich selbst, an Mitmenschen oder an Gott, weil sie eine Notsituation durch ihr Wissen nicht entschärft haben. Seelsorgende müssen Alternativen abwägen und schliesslich vor ihrem eigenen Gewissen eine Entscheidung fällen im Bewusstsein, dass ihnen dafür vergeben wird.

Es gehört zum Menschsein, schuldig zu werden und schuldig zu sein. Auch Seelsorgende sind auf die Vergebung Gottes angewiesen, gerade auch in ihrem Dienst. Niemand ist alleine damit. Auch Seelsorgende sind auf Zuspruch angewiesen, auf einen Ort, an dem sie «auftanken» können. Die eigene Verwurzelung in der Glaubensgemeinschaft stellt für Seelsorgende eine Entlastung dar. Das Leben der eigenen Spiritualität ist eine entscheidende Ressource der seelsorgerischen Arbeit. Sie dient als Rückhalt und Stärkung, die notwendig wird, um ein authentischer und kompetenter Gesprächspartner zu sein.

---

Versöhnung, Zollikon-Zürich 1959, 1014.

## 5.4 Folgerungen für die Praxis

### 5.4.1 Diskussion Praxisbeispiel

Im Eingangsbeispiel ist die Seelsorgerin damit konfrontiert, dass die Geheimnisherrin, die Tochter S., von ihrem Vater aktuell bedroht und missbraucht wird. Die Seelsorgerin kann nur weitere Gewalt verhindern, wenn sie sofort interveniert. Die Tochter S. will nicht, dass die Seelsorgerin die Gewalt ihres Vaters anzeigt. Die Seelsorgerin kann nicht damit rechnen, dass S. in nächster Zukunft oder bei nochmaligem Nachfragen damit einverstanden sein wird, dass sie die Gewalt meldet oder dass S. selber Anzeige erstattet. Die Tochter hat Angst vor dem Vater und will nicht, dass sein Missbrauchsverhalten angezeigt wird. Ein stillschweigendes Einverständnis fällt damit ausser Betracht: Wenn S. es ausdrücklich ablehnt, dass die Gewalt des Vaters gemeldet wird, bleibt für die Annahme von Anhaltspunkten für ein stillschweigendes Einverständnis kein Raum. Da die Gefahr besteht, dass der Vater jederzeit wieder gewalttätig werden könnte, stellt sich die Frage, ob sich die Seelsorgerin nicht auf einen Notstand berufen kann. Dafür ist eine Güterabwägung nötig. Es sind auf beiden Seiten Rechtsgüter von S. betroffen: Auf der einen Seite das Rechtsgut der Privatsphäre, die das Berufsgeheimnis schützt, auf der anderen Seite das Rechtsgut der physischen und psychischen Integrität. In unserem Beispiel kommt allerdings eine Sonderregel zum Tragen: Art. 364 des Strafgesetzbuches sieht vor, dass der Geheimnisträger Mitteilung machen darf, wenn er Kenntnis von einer strafbaren Handlung gegen Minderjährige hat. Die Seelsorgerin hat also einen strafgesetzlichen Rechtfertigungsgrund.

Sie ist ermächtigt, sich an die Kinderschutzbehörde zu wenden. Die Mitteilung muss zudem im Interesse der minderjährigen Tochter erfolgen. Es darf ihr durch die Anzeige bei der Kinderschutzbehörde keinen Schaden entstehen.

### 5.4.2 Zu den einzelnen Fragen

Die Seelsorgerin muss sich an die Kinderschutzbehörde wenden – und zwar ausschliesslich an diese und nicht an die Polizei. Sie soll dies nur tun, wenn die Tochter dabei keinen Schaden zu befürchten hat. In unserem Beispiel ist das heikel und das Vorgehen will genau überlegt sein.

Die Seelsorgerin, die sich mit ihrem Mann über das Anvertraute austauschen will, sollte die Person der Geheimnisherrin anonymisieren. Das Gleiche gilt, wenn sie den Fall mit einem Psychologen bespricht, bei dem sie in die Supervision geht.

### 5.4.3 Empfehlungen und Handlungsoptionen

Seelsorgende sollen über das ihnen Anvertraute schweigen, auch wenn es ihnen schwerfällt. Seelsorge ermöglicht es, über Dinge zu sprechen, die «dunkel und ungeklärt» sind. Wenn Menschen mit diesem Anliegen kommen, gehen sie davon aus, dass Anvertrautes unter vier Augen bleibt. Weil Seelsorgende weder Richter, Therapeuten noch Ärzte sind, können sie unvoreingenommen mit den Ratsuchenden sprechen und diese auf ihre Verantwortung sich selbst und der Welt gegenüber aufmerksam machen. Ist aber die Verletzung

des Geheimnisses in Ausnahmefällen dringend geboten, soll der Geheimnisherr dazu bewegt werden, von sich aus über die geheimen Tatsachen zu informieren. Will der Geheimnisherr oder die Geheimnisherrin das Geheimnis nicht von sich aus preisgeben, soll sein Einverständnis damit ersucht werden, dass die seelsorgende Person das Geheimnis kundgibt: Der Geheimnisherr soll damit einverstanden sein, dass die oder der Seelsorgende das Anvertraute bestimmten Personen mitteilt, und dies wörtlich äussert. Nur unter bestimmten Umständen kann auch von einem stillschweigenden Einverständnis ausgegangen werden. Wenn das Einverständnis nicht eingeholt werden kann oder damit von vornherein nicht zu rechnen ist, muss die Frage der Offenbarung der vorgesetzten Behörde vorgelegt werden. Seelsorgende haben der Behörde darzulegen, warum die Offenbarung notwendig ist (Entbindung). Die Behörde wägt das Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Preisgabe ab. Auch im Falle einer Entbindung hat der Seelsorger für sich abzuwägen, ob er das Rechtsgut der Privatsphäre, die vom Berufsgeheimnis geschützt wird, opfern darf. Für diese Abwägung sind theologische Gesichtspunkte hilfreich.

Wenn bei drängender Gefahr ein Entscheid der Behörde nicht abgewartet werden kann, ist die seelsorgende Person gezwungen, selber zu entscheiden. Dies ist der Fall des Notstandes.

## 6 Informationsaustausch und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Der Austausch in Seelsorgeteams, in Intervisionsgruppen oder beim klinischen Rapport ist zum Merkmal eines professionellen Umgangs mit komplexen Situationen geworden. Berufsgeheimnis und Informationsaustausch stehen grundsätzlich in einem spannungsreichen Verhältnis zueinander. Die Verhältnisbestimmung ist an sich eine Herausforderung für seelsorgliche Tätigkeit, erst recht im Kontext von interdisziplinärer Zusammenarbeit. Der Schutz vertraulicher Informationen und der Schutz des seelsorglichen «Freiraumes» in Zeiten digitaler Datenfluten benötigen hohe Aufmerksamkeit.

### 6.1 Fallbeispiel

Die Pflegedienstleitung berichtet dem zuständigen Klinikseelsorger M.G. über die massiven Schwierigkeiten, die sowohl das Pflege- wie auch das Ärzteteam mit einer Patientin beklagen. Sie halte sich nicht an die Abmachungen. Sie sei verschlossen und manchmal auch aggressiv. Ihr gesundheitlicher Zustand stagniere, ohne dass eine medizinische Ursache vorliege. Die Patientin willigt in einen Erstkontakt mit dem Seelsorger ein, nachdem sie bislang alle psychologischen und psychiatrischen Massnahmen abgelehnt hat. Im Gespräch mit dem Seelsorger öffnet sich die Patientin rasch und vertraut diesem an, dass sie die verschriebenen Medikamente nicht einnehme und mit ihrem Leben ohnehin abge-

geschlossen habe. Ihr Entschluss könne sie aber hier niemandem mitteilen, da man sie nicht ernst nehme und Sterbewünsche im Spital kein Thema seien.

Diese Informationen bringen den Seelsorger in einen Zwiespalt: Er weiss von einem potenziell gesundheitsgefährdenden Verhalten der Patientin sowie von einer möglicherweise diesem Verhalten zugrunde liegenden Suizidalität. Gleichzeitig erwartet das Behandlungsteam Erklärungen für das eigenartige Verhalten der Patientin.

Was kann M.G. in dieser Situation tun, falls er überhaupt etwas tun kann? Darf er wegen des Berufsgeheimnisses die Pflegenden und Ärzte grundsätzlich *nicht* informieren? Und: Würde dies nicht zu einem Vertrauensbruch gegenüber der Patientin führen, die gerade erstmals offen über ihre Motive zu sprechen beginnt?

Wie kann der Seelsorger das Vertrauen und das ihm anvertraute Geheimnis schützen – und gleichzeitig ein verbindlicher Teamplayer im medizinischen, gesundheitsorientierten und interdisziplinär ausgerichteten Kontext bleiben? Entscheidet sich der Seelsorger beispielsweise, auf den Verschwiegenheitsaspekt des Gesprächs hinzuweisen und damit dazu, keine Auskunft geben zu dürfen, setzt er das Vertrauen in seine Kooperationsbereitschaft aufs Spiel.

Welches Recht und welches «Gut» sind allenfalls höher als das des Berufsgeheimnisses einzustufen? Und gegenüber wem gilt es, den Respekt zu wahren und zu verteidigen? Wo kommt es zu einem Konflikt zwischen dem Berufsgeheimnis und medizinisch-ethischen Prinzipien?

## 6.2 Rechtlicher Rahmen

### 6.2.1 Offenbaren in der beruflichen Zusammenarbeit

Was gilt, wenn der Geheimnisträger anderen Geheimnisträgern begegnet? Darf er geheime Informationen an Personen preisgeben, denen vom selben Geheimnisherrn Informationen anvertraut wurden? Wie verhält es sich, wenn sich Seelsorgende in einer Institution oder in einem Team einfügen und transparent zeigen müssen?

Als Grundsatz gilt: Teilt der Geheimnisträger das Anvertraute seinen Berufs- und Teamkollegen vorbehaltlos mit, masst er sich die Stellung des Geheimnisherrn an und übersieht, dass er nur Geheimnisträger ist.<sup>115</sup> Es steht aber allein dem Geheimnisherrn zu, darüber zu entscheiden, wer in das Geheimnis eingeweiht werden darf.<sup>116</sup> Unter bestimmten Umständen kann davon ausgegangen werden, dass der Geheimnisherr sein Einverständnis zur Information weiterer Personen erteilt hätte, wenn er danach gefragt worden wäre. In diesem Fall ist von einem stillschweigenden Einverständnis auszugehen.

Für die Frage des stillschweigenden Einverständnisses sind die Erwartungen des Geheimnisherrn entscheidend, die er (typischerweise) an die seelsorgende Person und ihr berufliches Handeln hat. Diese Erwartungen hängen wiederum davon ab, ob Seelsorgende im Kontext des konkreten Gesprächs als Spezialisten oder Expertinnen im Rahmen des Behand-

115 Vgl. Schäfer, Peter: Ärztliche Schweigepflicht und Elektronische Datenverarbeitung, Diss. Zürich 1978, 28.

116 Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 115.

lungsteams wahrgenommen werden.

Für die Beurteilung der Erwartung des Geheimnisherrn an das seelsorgliche Handeln ist massgeblich, was Seelsorgende bei diesem in folgenden Punkten voraussetzen dürfen:

- an allgemeiner Erfahrung mit Seelsorgegesprächen (seien es bisherige Gespräche mit ihm beziehungsweise ihr selbst oder mit Berufskolleginnen und -kollegen),
- aufgrund des Kontexts, in welchem das konkrete Gespräch stattgefunden hat.

Nur aufgrund der Analyse dieser Erwartungen können Seelsorgende entscheiden, ob der Geheimnisherr einverstanden ist oder sein könnte, dass Anvertrautes im Rahmen der ersuchten Tätigkeit weiteren Personen offenbart wird. Mit anderen Worten: Der Seelsorger muss eindeutig zum Schluss gelangen, dass es für den Geheimnisherrn selbstverständlich ist, dass die seelsorgende Person in sorgfältiger Ausübung ihrer Tätigkeit weitere Personen in die geheimen Tatsachen einweicht.

Grundlegend für diese wie auch für alle anderen Konstellationen ist, dass das stillschweigende Einverständnis des Patienten oder der Patientin im Mittelpunkt steht, und dass das Behandlungsziel von allen Mitgliedern eines Teams gemeinsam verfolgt wird. Im Grundsatz gilt, dass auch Berufsgeheimnisträger gegenseitig zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Geheimnisträger darf die ihm anvertraute Tatsache also nicht selbstverständlich einem anderen Berufsgeheim-

nisträger offenbaren.<sup>117</sup> Der seelsorgenden Person ist somit nicht erlaubt, selber abzuwägen, ob es allenfalls im Interesse der Ratsuchenden liegen könnte, dass ein Geheimnis mit anderen Personen geteilt wird.

Überdies stellt sich die Frage, ob aufgrund besonderer Umstände von einer stillen Einwilligung des Geheimnisherrn ausgegangen werden kann. In Betracht fällt etwa jener Umstand, dass ein Patient Erfahrungen mit einer Institution wie beispielsweise einer Klinik hat, wenn er sich in ärztliche Behandlung begibt (arbeitsteilige Organisationsstruktur). Wenn er davon ausgehen muss, dass verschiedene Personen am Behandlungsgeschehen beteiligt sind, kann ein stillschweigendes (oder genauer «konkludentes») Einverständnis des Patienten angenommen werden. Das bedeutet, dass die Behandelnden die ihnen anvertrauten geheimen Tatsachen als gemeinsames Berufsgeheimnis unter sich teilen.

Im Grundsatz gilt, dass «in das Behandlungsgeschehen involvierte Personen das Geheimnis teilen».<sup>118</sup> In der Praxis gilt dies etwa bei den vor- und nachbehandelnden Ärzten. Der Patient stimmt stillschweigend zu, dass sein Geheimnis geteilt wird, zum Beispiel zwischen Hausarzt und Spezialistin,<sup>119</sup> zwischen einweisendem und behandelndem Arzt oder beim Einbezug der Konsiliarärztin. Fraglich ist, ob die seelsorgende Person dahingehend in das ärztliche Behandlungsgeschehen involviert ist, dass sie das ihr Anvertraute Dritten mitteilen darf. Das seelsorgliche Gespräch kann nicht ohne Weiteres als

---

117 Vgl. Suter, Berufs- und Beichtgeheimnis, 36.

118 Donatsch/Wohlens, Strafrecht IV, 568; Keller, Berufsgeheimnis, 114.

119 Vgl. Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar II, N 16 zu Art. 321.

ergänzende Diagnose oder Therapie verstanden werden, die das ärztliche Behandlungsgeschehen unterstützt. Der Patient müsste demnach mit dem Einbezug einverstanden sein.

In besonderer und nochmals anderer Weise stellt sich die Frage bei Palliative-Care-Teams oder interdisziplinären Teams in psychiatrischen Kliniken oder grösseren Spitälern.<sup>120</sup> Gegen das Offenlegen von Geheimnissen spricht die Gefahr der Instrumentalisierung: Das Gespräch des Seelsorgers könnte zur Beschaffung von diagnostisch-therapeutisch relevanten Informationen verwendet werden. Damit würde ein Grundsatz verletzt, der insbesondere im Datenschutzrecht gilt: «Informationen sollen nicht zu einem anderen Zweck verwendet werden als zu jenem, dem die Datenbeschaffung diene.»

Auch wenn man von einer solchen Erwartung des Geheimnisherrn ausgehen kann, dass ein stillschweigendes Einverständnis zur Teilung des Anvertrauten vorliegt, ist zu überlegen, ob der Geheimnisherr unter den konkreten Umständen tatsächlich auch gewollt hat oder gewollt hätte, dass sein Geheimnis offenbart wird. Dies wiederum kann sich aus den Umständen – also konkludent – ergeben, sodass mit seinem stillschweigenden Einverständnis gerechnet werden kann. Wichtig ist, dass dabei die Erwartung des Geheimnisherrn sorgfältig geprüft wird. Die Erwartung des Geheimnisherrn gründet sich massgeblich darin, ob er den oder die Seelsorgende im Kontext des konkreten Gesprächs in erster Linie als Einzelperson oder als Teil eines Behandlungsteams erachtet.

<sup>120</sup> Für die Regelung des Datenschutzes in den kantonalen öffentlichen Spitälern vgl. Kissling, Christian: Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz, Zürich 2008, 68.

Anders ist die Situation, wenn sich der Geheimnisherr ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Fazit: Es liegt nicht allein im Ermessen der Seelsorgenden, darüber zu bestimmen, wem sie die anvertrauten Informationen offenbaren. Entscheidend ist, ob aufgrund der konkreten Umstände von einem stillschweigenden Einverständnis des Geheimnisherrn auszugehen ist. Seelsorgende müssen sich die Frage stellen, ob konkrete Umstände dagegen sprechen, dass der Geheimnisherr sein Geheimnis mit weiteren Personen teilen will: Würde er tatsächlich gewollt haben, dass sein Geheimnis offenbart wird, unabhängig davon, ob das für das Behandlungsgeschehen angezeigt war oder nicht?

In gewissen Fällen können die konkreten Umstände dafür sprechen, dass Seelsorgende von einem stillschweigenden Einverständnis des Geheimnisherrn ausgehen dürfen. In anderen Fällen können sich Seelsorgende strafbar machen, wenn sie Personen in das Geheimnis einbeziehen, die nicht mit der erwarteten Tätigkeit in Beziehung stehen oder die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.<sup>121</sup>

### 6.2.2 Seelsorge im Strafvollzug

Strafrecht ist Bundesrecht, und wo Bundesrecht gilt, können Kantone kein eigenes Recht setzen. Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches steht unter bundesrechtlichem Schutz. Kantonale Gefängnisvorschriften, die der Ordnung des Strafanstaltsbetriebes dienen, können das Be-

<sup>121</sup> Vgl. Keller, Berufsgeheimnis, 122.

rufsgeheimnis nicht ausser Kraft setzen. Personen im Strafvollzug bewegen sich in einem Sonderstatusverhältnis: Sie haben eine engere Beziehung zum Staat als andere Personen. Und dies hat zur Folge, dass für sie besondere Pflichten beziehungsweise Einschränkungen der Grundrechte gelten. Dennoch können nur dort, wo das Berufsgeheimnis selber dies ausdrücklich vorsieht, kantonale Gesetzgeber Einschränkungen des bundesrechtlich geschützten Berufsgeheimnisses vornehmen:

So sieht Ziff. 3 von Art. 321 des Strafgesetzbuches vor, dass der kantonale Gesetzgeber den Geheimnisträger anweisen kann, bestimmte Sachverhalte der Behörde anzuzeigen (Anzeigepflicht). Die Kantone haben von dieser Kompetenz vor allem in zwei Bereichen Gebrauch gemacht: Für die Gesundheitsfürsorge (Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten) und für die Verbrechensbekämpfung sind Ärzte aufgefordert, bestimmte Tatsachen zu melden. Zu beachten ist, dass das Berufsgeheimnis im Bereich der Seelsorge zusätzlich unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Das heisst, dass die Ausübung der Seelsorge nur unter Garantie der Verschwiegenheit möglich ist. Dieser Schutz ist stärker als jener, den allein das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Geheimsphäre) garantiert. Das Schutzgut des freien religiösen Bekenntens stellt bei einer Interessenabwägung höhere Anforderungen an das öffentliche Interesse, als es das Schutzgut der Geheimsphäre seinerseits stellen würde.

Die kantonale Regelung des Gefängnisbetriebes darf also nicht gegen das strafrechtliche Berufsgeheimnis verstossen. Grundsätzlich gilt, dass das Berufsgeheimnis innerhalb der

Gefängnismauern in gleich striktem Ausmass gilt wie ausserhalb. Das Vertrauen in die Seelsorge bedarf des unbeschränkten Schutzes und darf nicht für Interessen aufs Spiel gesetzt werden, die dem Strafvollzug dienen.

### 6.2.3 Seelsorge im Asylbereich

Seelsorge im Asylbereich bewegt sich auf einem äusserst sensiblen Terrain. Die Versuchung liegt nahe, über Seelsorgende Näheres zur Fluchtgeschichte zu erfahren. Seelsorgende sind oft die Ersten oder für eine längere Zeit Einzigen, denen sich Flüchtlinge anvertrauen. Heikle Fragen ergeben sich, wenn Seelsorgende Informationen erhalten, die im Asylverfahren relevant sein könnten. Hier ist darauf zu bestehen, dass das Geheimnis gewahrt bleibt.

Auch im Fall, in dem Seelsorgende über Informationen verfügen, die zugunsten der Asylsuchenden sprechen würden, ist Schweigen geboten, solange Asylsuchende als Geheimnisherren nicht ihr Einverständnis dazu erteilt haben oder die Entbindung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Eine andere Frage ist, wenn Seelsorgende nach ihrer Einschätzung einer Person gefragt werden, insbesondere wenn Rückschlüsse auf geheime Tatsachen vermieden werden können.

Seelsorgende manövrieren sich in eine äusserst schwierige Lage, wenn sie einmal angefangen haben, Informationen preiszugeben. Sie werden so ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit kaum mehr gerecht werden können. Allenfalls können Rechtfertigungsgründe für eine Verletzung des Berufsgeheimnisses geltend gemacht werden. Sind etwa Rechtsgüter

von Asylsuchenden gefährdet, zum Beispiel die körperliche Integrität, weil Suizidabsichten bestehen, kann die Alarmierung eines Psychiaters angezeigt sein.

#### 6.2.4 Dokumentation und Datenschutz

Im Grundsatz gilt, dass das Berufsgeheimnis den Geheimnisschutz ausreichend schützt. Soweit das Berufsgeheimnis die Offenbarung geheimer Tatsachen verbietet, bleibt wenig Raum zur Weiterbearbeitung anvertrauter Tatsachen. Umgekehrt befreit die Einhaltung der Grundsätze datenschutzrechtlicher Bekanntheit nicht vom Verbot nach Art. 321 des Strafgesetzbuches und der angedrohten Strafe.

Dennoch sind einige Bemerkungen zum Datenschutz sinnvoll. Denn dieser kann bedeutend werden, wo es um Datenbearbeitungen geht, die Seelsorgenden bei der Organisation ihrer Seelsorgegespräche oder der Koordination der Einsätze eines Seelsorgeteams dienen.

Vorab sei erwähnt, dass Informationen, die Seelsorgende für den eigenen Gebrauch aufzeichnen oder die ihnen als Gedächtnisstütze oder zur Instruktion und Anweisung ihrer Hilfspersonen dienen, kein «Datum» im Sinne des Datenschutzes sind.

Der Datenschutz konkretisiert das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV). Die Person soll davor geschützt werden, dass sich ihre Daten verselbstständigen: Wer den Einfluss auf seine Daten verliert, kann zum Objekt von Entscheidungen werden, deren Grundlage er nicht kennt. Sind über eine Person Daten im Umlauf, kann

es sein, dass diese nicht einmal erfährt, dass über sie entschieden wurde oder wer über sie entschieden hat. Dies läuft auf ihre Entmündigung hinaus.<sup>122</sup>

Aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung regelt der Bund nur die Datenbearbeitungen der Bundesorgane. Für Datenbearbeitungen der kantonalen oder kommunalen Behörden gelten kantonale Datenschutzgesetze. Das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) bestimmt aber für Private allgemeine Grundsätze der Datenbearbeitung in der ganzen Schweiz (vgl. Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes; Art. 2 Abs. 1 DSG).<sup>123</sup>

Der Grundsatz des Datenschutzgesetzes ist, dass die Entscheidung der Privatperson darüber, wer von ihr welche Daten erhebt, aufbewahrt oder bekannt gibt, nicht unnötig eingeschränkt wird.

Im Folgenden werden hierzu weitere Grundsätze des Datenschutzgesetzes skizziert. Dabei muss ein summarischer Überblick über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes genügen. Die einzelnen Regelungen, insbesondere der kantonalen Gesetze, sind weitverzweigt und unübersichtlich,<sup>124</sup> und auch eine umfassende Darstellung des Datenschutzes der Landes-

122 Vgl. Belser, Eva Maria/Epiney, Astrid/Waldmann, Bernhard: Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, § 1 N 50.

123 Das Datenschutzgesetz schützt zum einen den Privaten vor nicht gerechtfertigter staatlicher Datenbearbeitung. Zudem gewährt es Schutz vor Privaten, die Daten anlegen.

124 Allein im Bundesrecht ist der Datenschutz auf 150 Gesetze verteilt; vgl. Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 7 N 5. Materiell weichen Bundes- und kantonales Datenschutzrecht nicht stark voneinander ab; vgl. Pahud de Mortanges, René: Spitalseelsorge und Datenschutzrecht, in: Schweizerische Kirchenzeitung 40/170 (2002), 563–565.

kirchen würde den Rahmen dieser Studie sprengen und dies insbesondere, weil für den kirchlichen Bereich teilweise eigene Datenschutznormen gelten.<sup>125</sup> Die öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften fallen aber in der Regel in den Anwendungsbereich der kantonalen Datenschutzgesetze. Ebenso werden die Kirchgemeinden von den kantonalen Datenschutzgesetzen erfasst.

### *Begriffe*

«Personendaten» sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit. a DSG). Darunter fallen – anders als beim Berufsgeheimnis – auch Werturteile, also subjektive Angaben wie Meinungen und Beurteilungen.<sup>126</sup> Bestimmbar ist eine Person, wenn sie nicht schon aus den Daten selbst, aber aus dem Kontext der Information ermittelt werden kann.<sup>127</sup> Der für die Identifi-

125 BE: Art. 6 Abs. 4 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945; FR: Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat vom 26. September 1990; Art. 14 Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 26. Mai 1997; GR: Datenschutz-Reglement der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden vom 21. März 2002; LU: Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz; Satzung zum kirchlichen Datenschutz vom 27. Oktober/2. Mai 2004; Kirchliche Datenschutzverordnung Luzern vom 8./9. Juni 2005/6. Juli 2005; SZ: § 52 und 54 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz vom 13. Juni 1996; VD: Art. 10/11 LREEDP VD; Art. 14, 15 LRCR VD; VS: Art. 15 Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991; ZH: § 15 KiG; Kirchliches Datenschutzreglement vom 6./15. Dezember 1999 und 23. Mai 2000; Art. 4a Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 28. November 1982, Art. 23 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009.

126 Vgl. Maurer-Lambrou, Urs/Blechta, Gabor-Paul: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 3. Aufl., Basel 2014, Art. 3 N 6.

127 Vgl. ebd., Art. 3 N 10.

zierung erforderliche Aufwand darf allerdings nicht übermässig sein.<sup>128</sup> Übermässig ist ein Aufwand, den ein Interessent nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht auf sich nehmen wird.<sup>129</sup>

«Datenbearbeitung» ist jeder Umgang mit Daten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten (Art. 3 lit. e DSG). Datenbekanntgabe ist das Zugänglichmachen, die Weitergabe oder das Veröffentlichen von Daten (Art. 3 lit. f DSG). Die von den Daten betroffene Person ist also – neben der Bekanntgabe – auch vor allen weiteren Bearbeitungshandlungen geschützt. Es gelten folgende Grundsätze:<sup>130</sup>

- Für die Beurteilung zulässiger Datenbearbeitung ist der «Zweck» massgebend, den sie erfüllen soll (Art. 4 Abs. 1 DSG).
- Die Datenbearbeitung hat nach «Treu und Glauben» zu erfolgen und muss verhältnismässig sein (Art. 4 Abs. 2 DSG).
- Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Art. 4 Abs. 3 DSG).
- Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person

128 Vgl. ebd., Art. 3 N 11.

129 Etwa durch die komplizierte Analyse einer Statistik; vgl. Botschaft vom 23. März 1988 zum Bundesgesetz über den Datenschutz, BBl 1988 II 445.

130 Vgl. Entstehungsgeschichte Datenschutzgesetz, in: Maurer-Lambrou/Blechta: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, N 2.

erkennbar sein. Art. 4 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes: Die Bearbeitung hat nach «Treu und Glauben» zu erfolgen und muss «verhältnismässig» sein (Art. 4 Abs. 4 DSG).

- Gültige Einwilligung (Art. 4 Abs. 5 DSG): Der Betroffene muss über die Datenbearbeitung angemessen informiert sein, damit er sich damit gültig einverstanden erklären kann. Er muss die Tragweite seiner Einwilligung erkennen können. Die Einwilligung kann unter bestimmten Umständen auch stillschweigend erfolgen.<sup>131</sup> Davon ist auszugehen, wenn sich aus den besonderen Umständen oder aus dem Verhalten des Betroffenen ergibt, dass er mit der Datenbearbeitung einverstanden ist. Das Einverständnis muss sich nach Treu und Glauben ergeben.<sup>132</sup> Beweisen muss dies der Datenbearbeiter.

Die Grundsätze stellen darauf ab, welchen Bearbeitungszweck der Geheimnisherr im Moment der Datenbeschaffung erkennen kann. Massgeblich sind der Zweck, der angegeben wird, und insbesondere die Umstände des Gesprächs. Typisch für das Seelsorgegespräch ist, dass es vom Geheimnisherrn ersucht wird. Wer sich dafür meldet, geht in der Regel davon aus, dass schon ab der ersten Kontaktnahme und auch für die Kontaktnahme selbst das Berufsgeheimnis gilt. Geheim bleiben soll das Seelsorgegespräch selbst wie auch das, was währenddessen abgemacht wird, wie Begleitung bei weiteren Schritten, versprochene Unterstützung oder weitere Gespräche.

131 Vgl. Maurer-Lambrou/Blechts: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Art. 4 N 16h.

132 Vgl. Belser/Epiney/Waldmann: Datenschutzrecht, § 9 N 19.

Wenn ausserhalb des jeweils aktuellen Seelsorgegesprächs weitere Zwecke verfolgt werden sollen, ist dies datenschutzrechtlich relevant. In diesem Fall hat der Geheimnisträger den Zweck zu definieren und offenzulegen. Der Geheimnisherr muss nicht hinnehmen, dass Daten über ihn ohne nähere Zweckbestimmung auf Vorrat erhoben werden.<sup>133</sup>

Beginnt der Geheimnisträger aber Daten zu beschaffen, die einer Bearbeitung auch nach Beendigung des Gesprächs dienen sollen – also nicht mehr nur als Gedächtnisstütze während des Gesprächs –, ist besonders darauf zu achten, dass Daten nur für den Zweck bearbeitet werden dürfen, der bei der Datenbeschaffung angegeben wurde oder sich für den Datenherrn aus den Umständen ergibt (Art. 4 Abs. 3 DSG). Es ist daher wichtig, sichtbar zu machen, welche Daten ausgetauscht werden, damit sich der Geheimnisherr dessen bewusst ist.

Für den Datenherrn aus den Umständen ersichtlich und damit gerechtfertigt dürfte die Datenbeschaffung sein, wenn sie für die Organisation der Seelsorgegespräche erforderlich ist. Dies ist beispielsweise für die Planung und die Einteilung der seelsorgerlichen Kontakte unter den Seelsorgenden oder zur Vermeidung von Überschneidungen der Fall. Dazu gehören ferner auch Aufzeichnungen über schriftliche und mündliche Absprachen, die zur Koordination und Vorbereitung der Seelsorgegespräche wie Reservation eines Zimmers, Absprache mit Betreuungspersonen, medizinischem Personal und anderen Patienten, die das Spitalzimmer teilen, nötig sind.

133 BGE 125 II 473 E.4; Maurer-Lambrou/Blechts: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Art. 4 N 14.

Wenn immer möglich, sind die Daten anonym zu führen, sodass kein Rückschluss auf den Geheimnisherrn möglich ist. Grundsätzlich können Daten von anderen Mitgliedern des Seelsorgeteams eingesehen werden, soweit der Geheimherr damit einverstanden ist.

## 6.3 Theologische Reflexion

### 6.3.1 Seelsorge im Dienst von Heilungsprozessen

Die jüdisch-christliche Tradition beruft sich auf ein umfassendes, multiperspektivisches und differenziertes Verständnis von «Heilung». Daran muss und darf sich auch der seelsorgliche Auftrag messen lassen. Aus der Perspektive von Betroffenen lassen sich mindestens vier fundamentale Weisen von Heilung austarieren:<sup>134</sup>

1. Die Selbstheilung, die unser Organismus leistet, indem er wieder die Stabilität und das Gleichgewicht seiner körperlichen und psychischen Funktionen erreicht.
2. Die Heilung als «Reparatur», als «restitutio ad integrum», die durch die Beseitigung der Störung mit invasiver Technik oder therapeutischen Massnahmen erzielt wird.
3. Die Heilung, die sich einstellt «durch» oder «als» das

<sup>134</sup> Vgl. Ritschl, Dietrich: Zur Theorie und Ethik der Medizin. Philosophische und theologische Anmerkungen, Neukirchen-Vluyn 2004, 219–231.

Akzeptieren von Begrenzungen, deren in der Erkrankung oder Einschränkung erfahrener Lernprozess den Menschen wachsen, reifen und in einer heilsameren Weise leben, leiden, altern und sterben lässt.<sup>135</sup>

4. Die Heilung als Neuwerdung und Neugestaltung von Beziehungen – die Beziehung zu sich, zu Mitmenschen, zur Natur, zur Welt und zu Gott.

Während sich biblisches Heilungsverständnis ursprünglich auf eine ganzheitliche, also somatische, psychische und spirituelle Heilung bezog, tendierte traditionelle Seelsorge dazu, sich den beiden letztgenannten Heilungsverständnissen zu verpflichten. Mit der Öffnung gegenüber interdisziplinären Konzepten und unter dem Paradigma von «Spiritual Care» finden sowohl evidenzbasierte Medizin wie auch seelsorgliche Begleitung zurück zu einem ganzheitlichen Ansatz. Dabei kann und muss es der Seelsorge aufgrund ihrer theologischen Referenz aufgetragen sein, das Zeichenhafte aller Heilungen und das Krankheitsanfällige allen irdischen Lebens in Erinnerung zu rufen. «Gelungene Heilung ist Zeichen der Neuschöpfung, sie ist nicht selber Neuschöpfung.»<sup>136</sup> Seelsorge ist im interdisziplinären Kontext jene Disziplin, welche die schöpferbedingte Verbundenheit aller Dinge und Gott als transzendente Quelle der Neuschöpfung bezeugt. In vielfältiger Weise entsteht Neues aus Altem, spriesst Leben aus Totgegläubtem hervor, wächst gereifte Liebe nach abgrundtie-

<sup>135</sup> «Dieses Verständnis von Heilung erfährt seine stärkste Ausprägung in der Heilpädagogik, im therapeutischen Umgang mit Behinderten. [...] Das Erlernen des erfüllten Lebens trotz körperlicher Limitierungen und auch psychischer Behinderungen.» Ritschl, Theorie und Ethik, 221.

<sup>136</sup> Ebd., 229.

fer Enttäuschung heran. Die Phänomene und Zeichen reichen weit über das individuelle Schicksal hinaus: «Denkt nicht mehr an das, was früher war; auf das, was vergangen ist, sollt ihr nicht achten. Seht her, nun mache ich etwas Neues.» (Jesaja 43,18; vgl. auch 2. Korinther 5,17; Offenbarung 21,5.) Seelsorge erinnert ebenso daran, dass auch das Neue, Lebendige und Liebenswürdige auf Abruf und Ableben hin entsteht: «Denn wir haben hier keine Stadt, die bestehen bleibt, sondern wir suchen die künftige.» (Hebräer 13,14.)

Professionelle Seelsorge bleibt anderen Professionen gegenüber anschlussfähig, ohne sich klinischer oder institutioneller Logik zu unterwerfen.<sup>137</sup> Seelsorge behandelt nicht, sie diagnostiziert nicht – weder therapiert noch urteilt noch rapportiert sie. Die Seelsorge ist nicht Richterin, die über Schuld oder Nichtschuld entscheidet, sie ist nicht Arzt oder Therapeut, der Informationen auswertet, um Diagnosen zu sichern oder Therapien zu verordnen. Das eröffnet ihr einen Freiraum, sich unverstellt von Absichten oder Zielen dem Gegenüber zuzuwenden. Die der Seelsorge eigene Position ermöglicht wiederum eine Offenheit aufseiten des Ratsuchenden.<sup>138</sup> Die Freiheit der Seelsorge kann die Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team erschweren. Je stärker Seelsorgende in das Behandlungsteam integriert sind, desto eher entstehen in Bezug auf den Informationsaustausch Interessenskonflikte. Seelsorgende können sich, wenn sie nicht das gute Einvernehmen und die Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten aufs Spiel setzen wollen, nicht ein-

137 Vgl. Peng-Keller, Simon: Spiritual Care als theologische Herausforderung. Eine Ortsbestimmung, in: ThLZ 5/140 (2015), 454–467 (463f).

138 Vgl. dazu die Beiträge von Willi Nafzger und Tobias Brandner in: Noth/Kunz: Nachdenkliche Seelsorge.

fach auf ihre Freiheit oder auf das Berufsgeheimnis berufen. Vielmehr sind sie gefragt, ihre eigene Position zu nutzen und sorgsam abzuwägen, wem was und wie kommuniziert werden kann. Ihre exklusive und gleichzeitig auch inklusive Stellung im Mehrdisziplinen-setting ist Chance und Herausforderung zugleich.

Das Bewusstsein des eigenen Auftrags und der eigenen Rolle schützt vor Übergriffen und Kompetenzverletzungen gegenüber Ratsuchenden wie auch gegenüber anderen Berufsgruppen. Auch das Wissen um die eigenen fachlichen Grenzen und Kompetenzen gehört zur professionellen Ausübung der Seelsorge.<sup>139</sup> Seelsorgende verrichten ihren Dienst zwischen Berufung und Beruf. Sie folgen dem Auftrag des Evangeliums, sie tun dies in professioneller Weise und gemäss berufsethischen Standards. Die professionelle Ausführung ihres Dienstes macht sie anschlussfähig gegenüber anderen Berufsgattungen, der «innere» Auftrag dazu macht sie frei gegenüber ihr fremden Interessen oder Instrumentalisierungen. Damit kann Seelsorge auch die Interessen der Ratsuchenden wahrnehmen gegenüber anderen, ihnen möglicherweise fremden Absichten.

### 6.3.2 Kontextuelle Kommunikation des Vertrauens

Seelsorgegespräche im Kontext einer Gemeinde ereignen sich in der Regel auf einer Basis bereits bestehender Vertrautheit. Die ratsuchende Person vergewissert sich, wem und in

139 Morgenthaler: Seelsorge, 364.

welchem Kontext sie ihre Not anvertrauen will.<sup>140</sup> Wenn sie die Gemeindepfarrerin anspricht, spricht sie sie in dieser Funktion als ihr bekannte Pfarrerin und Persönlichkeit an. Wer in einem Regionalspital vom Gemeindepfarrer besucht wird, kann an bereits erworbene Erfahrungen anknüpfen oder hat sich vor dem Spitalaufenthalt zumindest einen ersten Eindruck verschafft.

Anders kommt der Kontakt in einer Klinik oder in einem Spital mit spitaleigenen Seelsorgern zustande. Die Seelsorgenden sind in der Regel als Personen für Patienten unbekannt. Zudem gehören sie zum – erweiterten – Kreis des Behandlungsteams, werden zumindest durch dieses empfohlen, angeboten oder gerufen. Der Batch enthält Namen und Logo der Institution, von der Seelsorgende angestellt wurden. Ein allfälliger Vertrauensvorschuss erfolgt aufgrund Erfahrungen, die mit anderen Fachpersonen der Institution gemacht wurden. «Hauseigene» Seelsorgende werden mit dem Haus, in dem sie dienen, identifiziert. Spital- oder Klinikseelsorgende ihrerseits repräsentieren bei aller Distanz zum Behandlungsteam jene Institution, die sie angestellt oder beauftragt hat. Seelsorgende sind angewiesen auf und verantwortlich für einen guten Kontakt zum behandelnden Personal. Kontakte von Seelsorgenden zu Patienten finden häufig aufgrund Empfehlung und Vermittlung durch Pflegende statt. Wenn Pflegende die zuständigen Seelsorgenden nicht kennen, wenn nicht transparent wird, wie es zu Kontakten kommt, welches die Indikation und die Bedeutung seelsorglicher Gespräche sind und welche Funktion dabei das Be-

140 Vgl. Peng-Keller, Simon: Kommunikation des Vertrauens in der Seelsorge, in: Dalferth, Ingolf U./Peng-Keller, Simon (Hg.), Kommunikation der Vertrauens, Leipzig 2012, 101–132.

rufsgeheimnis hat, werden Seelsorgende bald zu geheimnisvollen Fremden im Spital.<sup>141</sup>

Das Vertrauen ist in die Umgebung eingebunden und bedarf im Falle eines Konflikts mit dem Behandlungsteam einer sorgfältigen Klärung von Rollen und einer guten Vernetzung. Das in die Seelsorge gesetzte Vertrauen gründet – im Vergleich zum Gemeindepfarramt – weniger auf Person und Amt, sondern vielmehr auf der spezifischen Rolle im institutionellen Kontext. Rollenbasierte Interaktionen können unter gut kommunizierten Umständen schneller zu einem Vertrauensaufbau führen: «Das Fehlen einer gemeinsamen Vorgeschichte, wie es in der klinischen Seelsorge die Regel ist, bedeutet zugleich eine Herausforderung und eine Chance der aufsuchenden und besuchenden Seelsorge. (...) Um zu vertrauen, bedarf es nicht immer einer gemeinsamen Vorgeschichte. Wie in jeder Beziehung zu Ärzten genügt es mitunter, sich darauf verlassen zu können, dass jemand seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen sucht. (...) Einem Fremden zu vertrauen, dem man mit grosser Wahrscheinlichkeit nie wieder begegnen wird, erscheint manchmal als weniger riskant. (...) In gewissen Situationen wirkt Anonymität vertrauensförderlich.»<sup>142</sup>

Nebst Glaubwürdigkeit, theologischem Reflexionsvermögen und spiritueller Authentizität – alles Attribute, die im anonymen Kontext von säkularen Institutionen nur schwer einsehbar oder überprüfbar sind – werden die Kompetenzen der

141 Vgl. Winter, Urs/Morgenthaler, Christoph: Rolle und Aufgaben der Krankenhausseelsorge in den Augen von Stationsleitungen. Eine Untersuchung in der Deutschschweiz. In: Wege zum Menschen 62 (2010), 585–597.

142 Peng-Keller: Kommunikation, 105.

Seelsorge durch die jeweilige Institution mitverbürgt.<sup>143</sup> Die Räume, die der seelsorglichen Tätigkeit durch die Institution und deren Berufsgattungen eröffnet und überlassen werden, sind selbst ein Vertrauensbeweis. Dieses Vertrauen ist für institutionelle Seelsorge zentral. Es gründet seinerseits in einem transparenten und plausiblen rollenspezifischen Selbstverständnis der Seelsorge, das sich durch Ergänzung und Abgrenzung, durch Kooperation und kommunikative Verbindlichkeit auszeichnet. Wie grundlegend dieser Vertrauensvorschuss durch die Institution ist, misst sich daran, dass sich Ratsuchende auch im Konfliktfall der repräsentierten Institution – und damit im Vertrauensverlustfall – der Seelsorge anvertrauen können. Gerade die Loyalität zum Arbeitgeber und die interdisziplinäre Beziehungskultur schliessen nicht aus, dass Seelsorgende Adressaten für institutionell generierte Sorgen, Ängste und Unzufriedenheit sind. Seelsorgende sind in ihrer Arbeit einem der Institution übergeordneten Ethos verpflichtet. Das schützt sie vor einseitigen Interessensbindungen und macht sie zur Garantin von Verlässlichkeit.<sup>144</sup> «Am achtsamen Wahrnehmen und einfühlsamen Mitgehen, das sich in offenen Fragen, raumeröffnenden Hören und Verbalisieren von Gefühlen dokumentiert, werden die kommunikative Kompetenz und die Professionalität der Seelsorgerin oder des Seelsorgers für die Gesprächspartner erfahrbar.»<sup>145</sup>

Wenn man jemandem ein Geheimnis mitteilen und anvertrauen kann, hat das in der Regel eine entlastende, befreiende

---

143 Vgl. ebd., 106.

144 Vgl. ebd., 213.

145 Ebd., 117.

de Wirkung. Indem eine seelsorgliche Fachperson zuhört, jemanden als geheimnisbelastete Person ernst nimmt und – vielleicht durchaus auch kritisch – darauf eingeht, erfahren sich die Betroffenen anerkannt und gehalten. Die Aussage «Du bist angenommen – auch und gerade mit dem, was in dir dunkel und ungeklärt ist» wird jemandem so nicht nur theoretisch zugesagt (vgl. Deuteronomium 7,7; Jesaja 43,1; Römer 15,7). Die Annahme wird in der konkreten Begegnung erfahrbar. Die Betroffenen müssen sich je nach Umständen nicht mehr gleichermassen isoliert fühlen, müssen sich nicht mehr «verkrümmen» oder verstecken. Dies wiederum kann Grundlage dafür sein, dass sich etwas verändert und Ratsuchende nicht mehr mit einem Geheimnis identifiziert bleiben. Das Offenbaren von Geheimnissen setzt Vertrauen voraus: Denn mit dem Inhalt vertraue ich mich selbst der anderen Person an. Das Gespräch braucht einen geschützten Rahmen. Die Umgebung muss diskret, die andere Person eine Vertrauens- oder Fachperson sein. Ratsuchende müssen wissen, dass Seelsorgende nicht eigennützig handeln und das Besprochene nicht missbrauchen. Das seelsorgliche Gespräch soll Räume eröffnen, die so sicher sind, dass darin grundsätzlich alles thematisiert werden kann – auch Dinge, die man sonst nicht anspricht: Verletzungen, Schambesetztes, aggressive Fantasien, Peinliches, Schuld oder Tabus. Menschen sollen unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses frei reden können, wie sie sonst vielleicht nie und nirgendwo reden. Menschen sollen experimentieren, sollen es wagen können, an die Grenzen des bisher Gedachten zu gehen oder diese zu überschreiten. «Gestützt durch das institutionell verankerte Seelsorgegeheimnis kann sich so in sehr unterschiedlichen Kontexten ein sicherer Rahmen herausbilden, der eine ungeschützte Selbstexposition und das Auf-

decken von tieferliegenden Sorgen ermöglicht. Das Vertrauensparadox, dass es der Sicherheit bedarf, um Sicherungen loslassen zu können und sich in seiner Verletzlichkeit zu öffnen, zeigt sich hier in besonders deutlicher Gestalt.»<sup>146</sup>

## 6.4 Folgerungen für die Praxis

Der Zwiespalt im eingangs erwähnten Fallbeispiel ist nicht vollständig aufzulösen. Der Klinikseelsorger bewegt sich in einem spannungsreichen und sensiblen Arbeitsfeld: «Zwischen Seelsorgegeheimnis und interprofessioneller Vernetzung besteht ein Spannungsfeld, welches eine sorgfältige Güterabwägung zugunsten der betroffenen Patienten und Bewohnerinnen erfordert.»<sup>147</sup> Will M.G. sich und das Berufsgeheimnis vollständig schützen, wird er die Patientin um Erlaubnis bitten müssen, mit ausgewählten Fachpersonen Kontakt aufnehmen und die ihm anvertrauten Inhalte diskutieren zu dürfen. Mit dem Risiko, diese Erlaubnis nicht zu erhalten und das Vertrauen in ihn zu strapazieren. Er kann aber auch die Patientin dazu animieren, sich selber einer weiteren Fachperson wie dem zuständigen Psychiater oder dem Chefarzt anzuvertrauen – und sie dabei ermutigen, dass ohne ihr Einverständnis keine Therapien verschrieben werden dürfen.

Verschiedene Kontexte erfordern verschiedene Strategien. Auf jeden Fall hat die seelsorgende Fachperson eine besondere Verantwortung im Umgang mit sensiblen Informationen:

<sup>146</sup> Ebd., 118.

<sup>147</sup> Ökumenisches Positionspapier, 11.

In der Zusammenarbeit eines Seelsorgeteams, in der Inter- oder Supervision, in Kontakten mit Angehörigen, in der Halböffentlichkeit eines Mehrbettzimmers oder auf offener Strasse. Das Setting der Gespräche selbst ist Teil des zu verantwortenden Seelsorgegeheimnisses.

Mit der Nähe zum Behandlungsteam erhalten Seelsorgende wie alle anderen Mitarbeitenden Informationen über Patientinnen und Patienten. Klärungen und Abgrenzungen, vielfach aber auch Aufgabenteilungen unter den verschiedenen psychosozialen Dienstleistungen in Spitälern und Heimen gehören heute zur Tagesordnung. Die Seelsorge ist dabei gefordert, sich zu positionieren und ihre Kompetenzfelder auszuweisen. Die Aufgabendefinition ist primär Sache der Seelsorge selbst, verlangt indes ein berufliches, kommuniziertes und plausibles Selbstverständnis.

Innerhalb von Behandlungsteams sind Wahrnehmungen vonseiten seelsorglicher Fachpersonen oft wertvoll, nicht selten unverzichtbar. Sie dienen zunächst der verbindlichen und vertrauensfördernden Zusammenarbeit. Letztlich und hauptsächlich sollen Austausch, Absprachen und gemeinsame Erwägungen den Patientinnen und Patienten dienen. Deren Erwartungen können je nach Prägung und Situation sehr unterschiedlich sein: Die einen gehen stillschweigend davon aus, dass die seelsorgende Fachperson über das Besprochene absolutes Stillschweigen einhält. Andere gehen ebenso stillschweigend davon aus, dass alle beteiligten Dienste einen regelmässigen Austausch pflegen.

Die Kommunikation mit den Ratsuchenden und die Klärung derer Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen haben an

Bedeutung zugenommen. Auch nicht geäußerte Erwartungen, über das Besprochene absolutes Stillschweigen einzuhalten, sind zu bedenken und zu respektieren. Aufgrund eines ausdrücklichen, unter gewissen Umständen auch nur mutmasslichen Einverständnisses kann vieles geteilt und ausgetauscht werden, ohne dass das Berufsgeheimnis gefährdet oder verletzt wird. Menschen wünschen zunehmend, gefragt und respektiert zu werden, sich selber positionieren und selber entscheiden zu können. Das gilt auch hinsichtlich der Frage, ob Gesprächsinhalte unter geschützten Bedingungen weitergeleitet und diskutiert werden dürfen. Ratsuchende, die wissen, dass engagiert unter Fachpersonen ausgetauscht wird, erleben dies oft als eine besondere Würdigung. Viele geben ihr Einverständnis zu einem solchen Austausch, nicht zuletzt deshalb, weil sie durch die Anfrage Vertrauen schöpfen und sowohl sich selber als auch vertrauliche Inhalte gewürdigt wissen. Grundsätzlich gilt die pragmatische Regel, vor jeder Kommunikation mit Drittpersonen die Einwilligung der Patienten oder Klientinnen einzuholen. Das Einholen von Einverständnis erübrigt allerdings nicht den behutsamen und differenzierten Umgang mit Äusserungen in einem Seelsorgegespräch. Informationen, die nicht im Kontext einer Behandlung stehen, dürfen nicht weitergegeben werden – auch nicht an andere Fachpersonen. Je mehr Details wie Beruf, Krankheit, Familie, Alter, Herkunft oder Wohnort einer Person bekannt gegeben werden, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass man sich bereits auf Glatteis bewegt: Im Zweifelsfall Verschwiegenheit statt Beliebigkeit, im Idealfall verbindlich und kooperativ, stets die Interessen der Ratsuchenden wahrend.

Einige ausgewählte Aspekte sollen hier genannt und kurz er-

läutert werden, im Wissen darum, dass jeder institutionelle und personelle Kontext eigene Prämissen hat und vielfach situativ entschieden werden muss.<sup>148</sup>

#### 6.4.1 Auftragsbasierte Seelsorge im interdisziplinären Kontext

Der Anspruch an Seelsorgende, mit vertraulichen Informationen differenziert und konstruktiv umgehen zu können, betrifft sowohl das Setting wie auch die Inhalte. Soll eine geäußerte Thematik dem Behandlungsteam zufließen, ist darauf zu achten, dass ausschliesslich die signifikanten und verantwortlichen Mitglieder des Behandlungsteams der Patientin oder des Patienten informiert werden. Die Erlaubnis einer Patientin oder eines Patienten, die der seelsorgenden Person anvertrauten Inhalte kommunizieren zu dürfen, beinhaltet keineswegs einen Freipass, unkontrolliert und rücksichtslos Geheimnisse offenzulegen. Zudem ist darauf zu achten, dass nur für das Behandlungsteam relevante Inhalte weitergeleitet werden. Im Verlauf eines halbstündigen Gesprächs können diverse persönliche Themen zur Sprache kommen. Das Einholen der Erlaubnis, weitere signifikante Fachpersonen mit Inhalten zu bedienen, muss also konkretisiert und auch inhaltlich begründet werden. Es muss aus der Perspektive der Patientin oder des Patienten plausibel sein, dass die weitergeleiteten Informationen ihrer Versorgung und einem

---

148 Weiterführend und für die hier skizzierten Ausführungen grundlegend: Kössler, Hubert/Mösli, Pascal: Geheimnisträger oder Geheimniskrämer? Krankenhauseelsorger im Umgang mit sensiblen Informationen, in: Bobbert, Monika (Hg.): Zwischen Parteilichkeit und Gerechtigkeit. Schnittstellen von Klinikseelsorge und Medizinethik, Berlin 2015, 299–318.

ihrerseits erwünschten Ergebnis dienen.<sup>149</sup>

#### 6.4.2 Aufsuchende Seelsorge in Spital, Heim, Gefängnis und Psychiatrie

Als «landeskirchliche Gastarbeiter» sind Seelsorgende in Spitälern oder anderen Institutionen oft nicht Teil eines interprofessionellen Teams. Sie nehmen eher ausnahmsweise an interdisziplinären Rapporten teil. Die auch durch das Berufsgeheimnis bedingte Sonderstellung der Seelsorge wird von Patienten und dem Behandlungsteam oft geschätzt: Es ist gut, wenn jemand «von aussen» kommt. Die Spitalseelsorge genießt Vertrauen bei Patienten und Angehörigen. Sie ergänzt die Arbeit des Behandlungsteams in wohlтуender, empathischer und professioneller Weise. Die meisten Patienten ziehen es vor, wenn das sie versorgende Behandlungsteam über die Gesprächsinhalte der Seelsorge informiert wird. Nur in besonderen Situationen manifestiert sich das Seelsorgegespräch als ein exklusives Beichtgespräch. Oft ist es auch entlastend für das Behandlungsteam, wenn dieses weiss, dass die Patientinnen und Patienten ihre Themen mit jemandem besprechen können, der oder die gerade nicht in den Behandlungsalltag involviert ist. Manchmal ist es auch sinnvoll, Patientinnen oder Patienten zu fragen, ob die besprochenen Inhalte bereits mit der Pflegefachfrau, dem Arzt oder einer anderen Fachperson thematisiert worden sind. Dies, um die Exklusivität des Seelsorgegesprächs einschätzen zu können. Beim Einbezug in interdisziplinäre Fallbe-

149 Wintz, Sue/Handzo, George: Dokumentation und Verschwiegenheit in der professionellen Seelsorge, in: Wege zum Menschen, 67 (2015), 160–164 (161f.).

sprechungen können Seelsorgende Patientenaussagen auch dadurch schützen, indem sie «nur» mitteilen, wie eine Patientin oder ein Patient auf sie gewirkt hat, oder wie es ihnen in einer bestimmten Begegnung ergangen ist. Gesprächsinhalte müssen auf diese Weise nicht preisgegeben werden, ausser es ist eben ausdrücklich mit der betroffenen Person abgesprochen.

#### 6.4.3 Einzelgespräche in Mehrbettzimmern

Gespräche in einer Klinik finden oft unter erschwerten Bedingungen statt. Patientinnen oder Patienten liegen im Bett und sind nicht mobilisierbar. Das Ausweichen in einen Besprechungs- oder Aufenthaltsraum ist oft nicht möglich oder zu aufwendig. Gespräche werden deshalb unter Umständen von anderen mitgehört. Sie werden unterbrochen durch Arztvisiten und Pflegende. Insbesondere auf einer Intensivstation ist eine intime Gesprächssituation kaum herzustellen. Seelsorgende sind gefragt, die Rahmenbedingungen trotz Einschränkungen flexibel und kreativ zu gestalten. Möglicherweise ist es für die betroffene Person in Ordnung, im halboffenen Dialog zu verbleiben. Denn manchmal herrscht in Patientenzimmern eine grosse Vertrautheit. Die Mitpatientinnen und -patienten kennen voneinander nicht nur die gesundheitliche Problematik, sondern auch individuelle und familiäre Geschichten. Sie können die Rolle von interessierten Zeugen übernehmen oder im Sinne eines erweiterten Settings gar zu Ressourcen werden. Seelsorgende können – unter der Voraussetzung, dass sie die Einwilligung aller eingeholt haben – die Mitpatientinnen und -patienten in das Gespräch miteinbeziehen. Solche «simultan» geführ-

ten Seelsorgegespräche bedürfen allerdings einer guten «Umrahmung» und eines besonderen Augenmerks auf die Wahrung von Grenzen. Rasch können im Übermut momentaner Euphorie Dinge gesagt werden, die im Nachhinein unsorgfältig kolportiert oder bereut werden.

#### 6.4.4 Angehörige und Mitarbeitende

Seelsorgende im Krankenhaus sind nicht allein den Kranken verpflichtet. Sie sind vielmehr Krankenhausesorgende.<sup>150</sup> Der Spital- oder Klinikseelsorge sind nicht nur einzelne Patientinnen und Patienten anvertraut, sondern sie nehmen auch «systemische» Verantwortung für die Umgebung dieser wahr. Sie stehen ebenfalls für die Begleitung von Angehörigen und Mitarbeitenden eines Spitals zur Verfügung. Auch Angehörige können damit zur «Kundschaft» werden, deren Informationen ebenfalls durch das Berufsgeheimnis geschützt sind. Die Verantwortlichkeit der Seelsorgenden besteht in diesem Fall darin, beide Seiten – Patienten und Angehörige – zu schützen, oder allenfalls mithilfe einer behutsamen Vermittlung («Pendeldiplomatie») miteinander in einen direkten Kontakt zu bringen. Das der seelsorgenden Person anvertraute Geheimnis besteht darin, dass Angehörige ein Gespräch mit einer «ausenstehenden» Person führen, ohne beispielsweise die Patientin oder den Patienten darüber zu informieren. Während therapeutische Interventionen oft eine hohe Transparenz zwischen Familienmitgliedern anstreben, ist die seelsorgliche Begleitung auch bei systemischer Denkweise dem Individuum ver-

pflichtet. Es kann also sein, dass Seelsorgende zu Geheimnisträgern wider Willen werden. Oder sie sind gefragt, mit dem Familiensystem einen Weg der behutsamen gegenseitigen Annäherung zu gehen, ohne Informationen eigenhändig preisgeben zu müssen.

Auch Informationen, nach denen man nicht gefragt hat, sind heikel: «Wissen Sie, unsere Mutter will eigentlich gar nicht mehr leben.» Oder: «Mein Sohn hat die Trennung von seiner Frau noch nicht verarbeitet.» Manchmal lässt es sich nicht vermeiden, dass man ungefragt informiert wird. Dann gilt es zu klären: Wer ist in dieser Situation «Kundschaft» der Seelsorge? Vielleicht stellt sich heraus, dass die Angehörigen das Gespräch mit der seelsorgenden Person wünschen. Erst danach können Seelsorgende entscheiden, welche Bedeutung die Information hat und wie damit umgegangen werden soll. Wenn etwa Aussenstehende die seelsorgende Person anrufen und dieser mitteilen, dass eine ihnen bekannte Person im Spital liege und einen Besuch nötig habe, ist meistens Vorsicht geboten. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes darf beispielsweise keine Auskunft erteilt werden, ob jemand hospitalisiert wurde. Bei solchen privaten Auftragserteilungen macht es oft Sinn, den Ball zurückzuspielen und die Drittperson zu bitten, ihre hospitalisierte Bekannte zu motivieren, sich selber zu melden. So wird vermieden, dass auch wohlgemeinte Arrangements getroffen werden, die den Betroffenen nicht entsprechen oder gegen deren Willen sind. Grundsätzlich gilt es, Aufträge nicht einfach zu übernehmen, sondern die Entstehung des Kontaktes transparent zu machen.

Suchen Mitarbeitende eines Spitals die Seelsorge auf, ist die

<sup>150</sup> Vgl. Klessmann: Krankenseelsorge, 77–88.

Verschwiegenheit womöglich gerade der Hintergrund dieses Kontakts. Eine persönliche, vielleicht unangenehme, den Berufsalltag belastende Situation will ohne viel Aufhebens mit einer aussenstehenden und vertrauenswürdigen Person besprochen werden. Oder eine Ambivalenz gegenüber der Arbeitsstelle fordert eine erste «geheime» Sondierung. Die Seelsorgenden tun gut daran, Lokalitäten und Atmosphären anzubieten, die Sicherheit und Schutz bieten, sodass die Vertraulichkeit auch gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen gewährt ist.

#### **6.4.5 Mehrpersonenpfarramt/Seelsorgeteam in der Gemeinde**

Mehrpersonenpfarrämter sind oft darauf angewiesen, dass Informationen zu Gemeindegliedern geteilt werden können, insbesondere bei Abwesenheiten, Vertretungen oder personellen oder dienstspezifischen Zuständigkeiten. Im Pfarrteam ist das Berufsgeheimnis ohnehin eine Herausforderung. Kolleginnen und Kollegen bekommen voneinander mit, welche Leute sie seelsorglich begleiten. Absprachen sind oft auch nötig, damit Leute nicht mehrfach besucht werden. Auch bei Todesfällen sind Klärungen und Absprachen zwischen den Seelsorgenden angezeigt. Vieles obliegt der seelsorglichen Verantwortung: Welche Informationen und Aspekte sind im interkollegialen Austausch nötig und legitim? Auch in der Gemeindeseelsorge ist in der Regel das Einholen einer Erlaubnis angesagt. Denn Ratsuchende haben ein Anrecht darauf zu wissen, wer über ihre Daten verfügt. Haben Seelsorgende über die Aufgabenteilung im Voraus informiert? Sind die Betroffenen einverstanden, dass andere Seelsorgende informiert

werden und Kontakt mit ihnen aufnehmen?

Werden Informationen schriftlich festgehalten, müssen diese Dokumente doppelt gesichert sein: in einem abschliessbaren Schrank in einem abschliessbaren Raum.

#### **6.4.6 Empfehlungen und Handlungsoptionen**

- Das Berufsgeheimnis bei der Gesprächseröffnung erwähnen: Dies schafft bereits am Anfang einen Raum, in dem Tabus, scham- oder schuldbesetzte Themen zur Sprache kommen dürfen.
- Das Berufsgeheimnis gegen Ende der Begegnung thematisieren, um die niederschwellige Eröffnung und den spontanen, ungezwungenen Verlauf eines Gesprächs nicht zu stören.
- Im Zweifelsfall die Erlaubnis oder Bevollmächtigung einholen, im interdisziplinären Rapport wesentliche Faktoren einbringen zu dürfen. Oder – falls möglich – differenziert klären: Was darf dem Team (zum Beispiel der Pflege) mitgeteilt werden und was nicht?
- Mit folgender Grundhaltung unterwegs sein: Das Berufsgeheimnis dient auch im interdisziplinären Kontext dem Aufbau einer Vertrauensbeziehung. Es schützt vor unerlaubten, unnötigen und unreflektierten Konversationen.
- Sich nicht stur oder formalistisch hinter dem Berufsgeheimnis «verstecken»: Dies könnte unnötig Fantasien und

Spekulationen auslösen, die nicht im Interesse der Betroffenen oder der Angehörigen sind.

- Das Berufsgeheimnis ist kein «Hemmschuh» für eine professionelle Begleitung: Der kollegiale oder interdisziplinäre Austausch wird von Ratsuchenden, Patientinnen oder Patienten oft als wertschätzend erlebt, erwartet oder still vorausgesetzt.
- Bei Interessens-, Gewissens- oder Loyalitätskonflikten versuchen, die Beteiligten zur Selbstoffenbarung zu motivieren, in ihrem eigenen Interesse das belastende Geheimnis zu lüften. Ratsuchende nicht entmündigen – sie sind und bleiben die Expertinnen ihres eigenen Lebens.
- In Situationen, bei denen Seelsorgende von unmittelbarer Selbst- oder Fremdgefährdung ausgehen müssen, ist – allenfalls unter Einbezug von weiteren Vertrauenspersonen – eine Güterabwägung sinnvoll: Sollen sie die Gefährdung melden und damit das Berufsgeheimnis verletzen oder können sie alternative Vorsichtsmaßnahmen treffen, ohne das Berufsgeheimnis gefährden zu müssen?
- Wenn Konflikte mit dem Behandlungsteam oder mangelndes Vertrauen Ausdruck oder Symptom einer psychischen Erkrankung sind und das Geheimhalten Teil des problematischen Verhaltens ist, macht es in der Regel Sinn, die Grenzen der eigenen seelsorglichen Kompetenzen anzuerkennen und dies auch zu kommunizieren.
- Im Austausch mit Team- oder Berufskolleginnen, in interdisziplinären Teams kann das Berufsgeheimnis gewahrt

werden, wenn nicht Sachverhalte, Aussagen oder Informationen kommuniziert werden, sondern Eindrücke, Wahrnehmungen und allenfalls Hypothesen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Rückschlüsse auf Gesprächsinhalte gezogen werden können.

- Grundsätzlich ist das Berufsgeheimnis kontextuell und situativ zu verantworten: Transparenz ist nicht immer hilfreich und erstrebenswert. Transparenz setzt Vertrauen zu allen Beteiligten voraus und Vertrauen beinhaltet die Gewissheit, dass alle Beteiligten einen kompetenten Umgang mit sensiblen Informationen pflegen. Seelsorgende können die Perspektive oder Position der Klientel auch «anwaltschaftlich» einbringen, ohne Details zu nennen und ohne das Geheimnis zu verletzen.

## 7. Berufsgeheimnis und Umgang mit eigenen Grenzen

«Seelsorgende brauchen einen Ort, einen Begegnungsraum, in dem sie sich selber gut aufgehoben fühlen, in dem sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit [...] ihre persönlichen, spirituellen und praxisbezogenen Fragen und Probleme zur Sprache bringen können.»<sup>151</sup> So bleiben sie lebendig, beziehungsfähig, offen für die Menschen, denen sie hilfreich begegnen möchten und sollen. Das Berufsgeheimnis der Seelsorgenden erfordert jedoch, dass dieser Ort sorgfältig gewählt wird. Jeder Begegnungsraum bringt seine eigenen Grenzen im Hinblick auf das Berufsgeheimnis mit sich. Zudem ist eine klare Trennung zwischen Tätigkeiten, die unter das Berufsgeheimnis fallen, und weiteren beruflichen oder privaten Tätigkeiten nicht immer möglich. Es braucht daher viel Fingerspitzengefühl dafür und kritische Reflexion darüber, was in welcher Situation gesagt werden kann von dem, was auf der Zunge liegt und Raum verlangt.

### 7.1 Fallbeispiel

Pfarrerin A. und Pfarrer B. teilen sich die 120 Stellenprozent ihres Pfarramtes. Sie haben zwei Kinder im Teenager-Alter.

B. engagiert sich neben den Aufgaben in der Gemeinde im

---

<sup>151</sup> Klessmann, Michael: Seelsorge. Begleitung, Begegnung, Lebensdeutung im Horizont des christlichen Glaubens. Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2008, 467.

Care-Team des Kantons. Er schätzt diese Aufgabe sehr. Die Ausbildung zum Notfallseelsorger hat ihn begeistert. Mit viel Einsatz und Freude leistet er nun seine Pikettdienste und Einsätze. Die Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen ist ihm wichtig. In der Kirchgemeinde erlebt er eine solch intensive interprofessionelle Zusammenarbeit nicht. Die teilweise sehr anspruchsvollen Situationen, in die er als Notfallseelsorger hineinkommt, nimmt er als willkommene Herausforderung wahr. Vor Ort ist er ganz präsent. Das Abschalten danach gelingt ihm meistens gut. Er kennt seine Ressourcen. Wenn er jeweils gefragt wird, was ihm hilft, dann nennt er meistens sein regelmässiges Joggen, seine Familie, seine Liebe für die Musik und seine Spiritualität.

Der letzte Einsatz hingegen geht ihm nach. Eigentlich war es nichts allzu Ungewöhnliches: ein Verkehrsunfall. Ein Personenwagen war mit einem Brückenpfeiler kollidiert. Das Fazit: ein Todesopfer, eine schwerverletzte Person. Ein Selbstunfall wohl. Eine Familie auf der Rückreise aus den Ferien. Die Tochter im Alter der Tochter von B. überlebte den Zusammenstoss nicht. Und die Mutter, die auf der gleichen Seite gesessen hatte, musste schwerverletzt mit dem Helikopter ins Spital geflogen werden. Das Gespräch mit dem Vater, der wie durch ein Wunder fast unverletzt blieb, war erschütternd. B. hatte ihm das Gespräch angeboten. Dabei hatte er wie üblich darauf hingewiesen, dass er dem Seelsorgegeheimnis unterstehe. Der Vater erzählte danach stockend, dass er kurz eingeknickt sei. Seine Frau habe noch kurz vorher gefragt, ob er nicht müde sei. Hätte er doch früher noch Halt gemacht. Aber es sei eben nur noch eine halbe Stunde bis nach Hause gewesen.

B. merkt, wie ihn darin vieles an seine eigene Familie erinnert. Das Gespräch floss von seiner Seite her nicht wie sonst. Zu oft schweiften seine Gedanken ab, und seine Gefühle suchten sich ihren eigenen Weg. Das Debriefing zum Abschluss des Einsatzes erreicht ihn nicht richtig. Er fragt sich zudem, was er denn wirklich sagen darf und was nicht. Kurz angebunden bringt er lediglich ein, dass ihm das Gespräch mit dem Vater noch nachgehe, er aber nicht mehr dazu sagen könne und wolle.

Erst nach Mitternacht kommt er ins Bett. Nach einem unruhigen Schlaf ist ihm am Morgen klar, dass er über das Erlebte reden möchte und eine gewisse Distanz dazu gewinnen muss. Er denkt an seine Intervisionsgruppe. In gut zwei Wochen wird sie ihr nächstes Treffen haben. Er ist darin der Einzige aus seinem Kanton. Auch seine Weiterbildungswoche in Deutschland in zwei Monaten geht ihm durch den Kopf. Beim Morgenessen fragt ihn seine Frau, Pfarrerin A., wie der Einsatz gewesen sei. Sie spürt, dass B. mit seinen Gedanken nicht ganz da ist. Sein Sohn stösst ebenfalls dazu, um kurz vor Schulbeginn noch etwas zu essen. Zudem hat B. ein SMS des Sigristen auf dem Handy mit der Frage, ob B. bei jenem schlimmen Verkehrsunfall von gestern Abend habe Einsatz leisten müssen, von dem heute in der lokalen Zeitung zu lesen sei. Der Anruf für den Piketteinsatz war nämlich gerade erfolgt, als B. mit dem Sigristen am späten Nachmittag eine kurze Besprechung hatte.

Rund um diese Situation stellen sich für B. unter anderem folgende Fragen:

– Was hätte er beim Debriefing im Care-Team sagen dürfen?

- Was hätte er dem Polizisten, der die Unfalllage aufnahm, sagen können, als er ihn fragte, ob er im Gespräch mit dem Vater etwas über die Unfallursache gehört habe?
- Was darf er seiner Frau mitteilen, die ja ebenfalls Pfarrerin ist und unter dem Berufsgeheimnis steht?
- Was darf sein Sohn, was dürfen seine Kinder am Familientisch mitbekommen und allenfalls in der Schule weiter erzählen?
- Was soll er dem Sigristen antworten?
- Wie soll er sich auf die Intervisionsgruppe vorbereiten, in die er sich mit seinem Fallbeispiel einbringen will?
- Was muss er tun, damit er trotz allen Bedenken wegen des Seelsorgegeheimnisses dennoch reden kann?

## 7.2 Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen ist bereits weiter vorne umfassend dargestellt. Die Diskussion des Beispiels unter «Folgerungen für die Praxis» bei Kapitel 7.4 nimmt daher Bezug auf die vorangehenden Kapitel. Der Umgang mit der Schweigepflicht in Seelsorge, Intervention, Supervision, Coaching oder Weiterbildung ist im Gesetz nicht gesondert geregelt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist gängige Praxis, in Supervisionen, Interventionen, seel-

sorge- oder beratungsspezifischen Weiterbildungen darauf hinzuweisen, dass alles im Zusammenhang mit Fallbeispielen Gehörte und Wahrgenommene innerhalb der Gruppe bleibt und nicht weitergegeben werden darf. Das sind sinnvolle Abmachungen. So unterstehen beispielsweise nicht alle Berufsgruppen einem Berufsgeheimnis. Eine solche Abmachung hat den Charakter eines privaten Vertrages. Für Angehörige von Berufsgruppen mit Berufsgeheimnis hingegen ändert sich dadurch nichts daran, dass sie sich strafbar machen, wenn sie geheime Tatsachen offenbaren. Dabei geht es nicht um die Inhalte an sich, sondern um die Verknüpfung der Inhalte mit einer bestimmten Person. Es ist daher darauf zu achten, dass keine Rückschlüsse gezogen werden können. Das bedeutet: Ohne Einwilligung der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn dürfen Fallbeispiele oder Seelsorgesituationen nur so eingebracht werden, dass kein Rückschluss auf die darin vorkommenden Personen möglich ist. Dazu muss die Schilderung anonymisiert werden. Namen, Ortschaften, Berufsbezeichnungen oder Funktionen sind oft verräterisch. Wenn das nicht reicht, hilft es, zusätzlich zu verallgemeinern oder zu verfremden, etwa durch das Ändern des Geschlechts und des Alters der Personen oder des Zeitpunktes und Ortes von Ereignissen. Eine derartige Kreativität eröffnet Spielraum zum Reden, ohne das Berufsgeheimnis dabei zu verletzen.

Die Verarbeitung von schwierigen Seelsorgegesprächen muss möglich sein, damit die Seelsorgenden selbst gesund bleiben und ihre Arbeit weiterhin zum Wohl der Gesprächssuchenden ausüben können. Man könnte nun auf die Idee kommen, ein ausgewähltes qualifiziertes Gegenüber (Seelsorger, Supervisorin, Coach) als Hilfsperson zu bezeichnen. Leider

ist das mit dem Begriff «Hilfsperson» aber nicht vereinbar. Die Figur der Hilfsperson dient nämlich dem Strafrichter zur Abgrenzung, wer über die Berufsperson (eigentlicher Geheimnisträger) hinaus zusätzlich strafrechtliche Verantwortung tragen soll. Wer Hilfsperson ist, kann also nicht vom Geheimnisträger bestimmt werden. Es handelt sich um eine Feststellung des Richters. Dieser hat dabei die Erwartung des Geheimnisherrn zu berücksichtigen: Konnte oder musste dieser davon ausgehen, dass weitere Personen in sein Geheimnis eingeweiht werden, insbesondere weil dies die erwartete Berufstätigkeit (zum Beispiel das Seelsorgegespräch oder die Beratung) erfordert?

## 7.3 Theologische Reflexion

### 7.3.1 Liebe deinen Nächsten wie dich selbst

Um Seelsorge zu leisten, braucht es ein grosses Mass an professioneller Selbsteinschätzung und Selbstdistanzierung. Manchmal gelingt dies den Seelsorgenden nicht mehr. Eigenes kommt hoch, verknüpft mit der jeweiligen Situation und mit der Geschichte der Betroffenen. Bisweilen wird das viele Schwere, an dem Seelsorgende Anteil nehmen und das diese nicht ändern können, zur Belastung. Spätestens dann ist es Zeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

«Denn das ganze Gesetz hat seine Erfüllung in dem einen Wort gefunden: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!» So schreibt es Paulus in Galater 5,14. Nächstenliebe und Liebe

sich selbst gegenüber sind eng miteinander verbunden. So hat etwa im «Unser Vater» auch die Bitte um Platz dafür, was «die menschliche Person zum Leben und für ihre Entwicklung braucht».<sup>152</sup> Offenheit für andere Menschen und das, was sie beschäftigt, bedingt auch Offenheit für die eigenen Themen und Bedürfnisse der Seelsorgenden. Nur so können Seelsorgende vermeiden, dass sich die eigenen Anliegen mit jenen der Ratsuchenden vermischen.

Der biblisch-theologische Zusammenhang von Selbst- und Nächstenliebe lädt ein, den Spielraum zu nutzen, der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Berufsgeheimnis besteht. Seelsorge, Intervision, Supervision, Coaching oder Beratung können helfen, der Liebe zu sich selbst nachzuleben. Dort ist es möglich, die gehörte Geschichte von der persönlichen Geschichte zu entflechten, wieder zur professionellen Selbsteinschätzung und Selbstdistanzierung zu gelangen – und erneut liebevoll offen für die Anliegen des Nächsten zu sein.

«Gerade die, die anderen Helfer sein wollen, können selbst oft nur sehr schwer Hilfe annehmen. Sie, die ihre Tätigkeit als durchaus normal ansehen, meinen oft, keine Seelsorge zu brauchen. Ein merkwürdiger Widerspruch!»<sup>153</sup> Es lohnt sich, als Seelsorgerin oder Seelsorger darauf zu achten, wo es genug ist, um dann die nötigen Schritte einzuleiten.

152 Bühler, Pierre et. al.: Rede und Antwort stehen. Glauben nach dem Unser Vater, Zürich 2014, 124.

153 Miethner, Reinhard: Seelsorge an Seelsorgern und Seelsorgerinnen, in: Klessmann, Michael (Hg.): Handbuch der Krankenhausseelsorge, 4. Aufl., Göttingen 2013, 317–329 (319).

### 7.3.2 Grundhaltung des Glaubens

«Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?» So fragt der zentrale reformierte Bekenntnistext «Heidelberger Katechismus».<sup>154</sup> Seine Antwort darauf: «Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre [...] und er bewahrt mich so, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja, dass mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss.»<sup>155</sup>

Es sind nicht die Sprache und das Denken von heute, die uns im «Heidelberger Katechismus» entgegenkommen. Doch die Haltung dahinter hat nichts von ihrer Kraft eingebüsst. Sie schafft ein Stück heilsame Distanz. Sie lädt ein, einen Schritt zur Seite zu machen, von aussen zu schauen. Seelsorgende müssen nicht alles selbst tun und können. Sie müssen nicht über allem stehen. Sie sind eingeladen, für sich sorgen zu lassen. Denn die Sorge um sich selbst ist im Letzten «nicht meine Sache».<sup>156</sup> Eine solche Haltung, ein solcher Glaube entlastet.

Die Haltung des Glaubens befreit von der Sorge und führt

154 Zum Trostcharakter der FA 1 des Heidelbergers vgl. Frettlöh, Magdalene L.: Heilsame Zueignung. Frageantworten 1 und 2: das Therapieprogramm des Heidelberger Katechismus für befreite Christenmenschen auf dem Weg zur Mündigkeit, in: Hirzel, Martin Ernst/Mathwig, Frank/Zeindler, Matthias (Hg.): Der Heidelberger Katechismus – ein reformierter Schlüsseltext, Zürich 2013, 51–82.

155 Heidelberger Katechismus von 1563, in: Plasger, Georg/Freudenberg, Matthias (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 151–186 (154).

156 Barth, Karl: Die christliche Lehre nach dem Heidelberger Katechismus, Zollikon-Zürich 1948, 24.

zur Liebe. Das eigene Leben mit seinen Möglichkeiten und seinen Grenzen ist getragen. Auch Seelsorgende sind mit ihren Möglichkeiten und Grenzen geliebt und umsorgt. Eine Haltung, die hilft, mit den Situationen im Seelsorgealltag heilsam, distanziert und doch engagiert umzugehen. Eine Haltung, die auch im Umgang mit dem Berufsgeheimnis hilft, wenn es zur Belastung zu werden droht oder die Seelsorgenden in der kollegialen oder interprofessionellen Zusammenarbeit in Konflikte bringt. Suchwege dürfen sein. Kreativität zum Nutzen der Spielräume ebenfalls. Und wenn es dadurch unbeabsichtigt zu einer Verletzung des Berufsgeheimnisses oder gar zu einem Strafverfahren kommen sollte, ändert das nichts an der Sorge Gottes für die Seelsorgenden. Grund genug, Suchwege und Kreativität zu wagen – dem Leben und der Liebe zuliebe.

## 7.4 Folgerungen für die Praxis

### 7.4.1 Diskussion Praxisbeispiel

*Was hätte B. beim Debriefing im Care-Team sagen dürfen?*

Grundsätzlich unterliegt schon die Tatsache, dass eine Pfarrperson ein Seelsorgegespräch mit jemandem geführt hat, dem Berufsgeheimnis. Im vorliegenden Beispiel ist das Gespräch von B. mit dem Vater innerhalb des Care-Teams offensichtlich. Die Mitglieder des Care-Teams wissen aus eigener Wahrnehmung davon. Sie sind in diesem abgeschlossenen Kreis gemeinsam Geheimnisträger. Auch die Situation rund

um den Unfall ist nicht geheim, da offensichtlich. B. hätte darüber sprechen können, dass ihm seine eigene Familie vor Augen gestanden ist und was das in ihm ausgelöst hat. Ebenfalls hätte B. von seinem Eindruck reden können, der Vater habe sehr bedrückt gewirkt, und dass eine Begleitung sinnvoll wäre. Dem Geheimnis unterliegen nur anvertraute Tatsachen, die nicht offenkundig sind und die der Geheimnisher geheimhalten will. Eindrücke des Seelsorgers hingegen sind keine Tatsachen. Es ist aber wichtig, dass sie beim Einbringen nicht auf geäußerte Tatsachen schliessen lassen.

Inhalte aus dem Gespräch mit dem Vater hätte B. hingegen nur mit Entbindung vom Geheimnis einbringen dürfen. Es wäre für B. sehr hilfreich gewesen, wenn er den Vater gefragt hätte, was er beim Debriefing einbringen dürfe.

*Was hätte er dem Polizisten, der die Unfalllage aufnahm, sagen können, als er ihn fragte, ob er etwas über die Ursachen gehört habe?*

Für den Polizisten wäre es interessant gewesen, davon zu hören, was der Vater dem Seelsorger B. über die Unfallursache mitgeteilt hatte. Allerdings gefährdete der Vater zum Zeitpunkt des Gesprächs niemanden. Es bestand daher kein Notstand. Zudem war B. mit dem Hinweis auf das Berufsgeheimnis und seiner Weste mit der Aufschrift «Notfallseelsorge» klar als Seelsorger erkennbar. Damit unterstand das Gespräch dem Berufsgeheimnis.

Auch hier gilt: B. hätte den Vater fragen können, was er weitersagen dürfe. Er hätte in Vorahnung auf die Frage des Polizisten spezifisch das Einnicken ansprechen können. Oder er

hätte den Vater ermutigen können, selbst zu Protokoll zu geben, wie es gewesen war, da es ihn anders wohl längerfristig mehr belasten würde.

*Was darf B. seiner Frau A. mitteilen, die ja ebenfalls Pfarrerin ist und unter dem Berufsgeheimnis steht?*

A. untersteht als Pfarrerin wie B. dem Berufsgeheimnis für die Seelsorgegespräche, die sie selbst führt, oder für Geheimnisse, die sie in ihrer Rolle als Pfarrerin wahrnimmt. Das Berufsgeheimnis lässt sich aber nicht teilen. A. unterscheidet sich daher nicht von einer anderen Person, was das Berufsgeheimnis von B. betrifft.

B. darf mit A. also ohne Ermächtigung durch den Vater grundsätzlich nicht so über das Gespräch mit jenem reden, dass Rückschlüsse möglich sind. Er darf weder darüber reden, dass er ein Gespräch mit ihm geführt hat, noch über Inhalte des Gesprächs. Ohne Weiteres möglich ist hingegen, dass er seine persönliche Betroffenheit über den Unfall ausdrückt, beschreibt, was er auf der Unfallstelle wahrgenommen hat, und von dem erzählt, was sich dabei in ihm abgespielt hat. Und auch hier wieder: Den Vater zu fragen, ob er mit jemandem über das Gespräch reden dürfe, da ihn dieser Unfall sehr beschäftige, wäre für B. nützlich und entlastend gewesen.

Sofern A. beiläufig mitbekommen hätte, dass B. zu einem seelsorglichen Gespräch aufgeboten wurde, unterstünde A. nur bei engem Verständnis als Hilfsperson dem Berufsgeheimnis ihres Mannes. Anders sieht es aus, wenn A. von B. gebeten worden wäre, das Telefon zu hüten und für ihn

Anrufe entgegenzunehmen. Lediglich das Aufgebot zum Einsatz des Care-Teams ohne Inhaltsangabe ist jedoch in keinem Fall ein Geheimnis, da keine schützenswerte Tatsache damit verbunden ist.

*Was darf sein Sohn, was dürfen seine Kinder am Familientisch mitbekommen?*

Bei den Kindern gilt das Gleiche wie bei der Frau von B. Die Kinder sind keine Hilfspersonen. Sie unterstützen die seelsorgliche Tätigkeit des Vaters in der Regel nicht. Anders könnte der Fall beurteilt werden, wenn der Sohn für den verhinderten Vater beispielsweise den Telefondienst übernommen, also Ansprechpartner für Seelsorgesuchende war, und ihre Telefonnummern für den Rückruf aufgenommen hätte.

*Was soll er dem Sigristen antworten?*

Der Sigrist ist hingegen auch bei einem weniger restriktiven Verständnis als Hilfsperson anzusehen. Er unterstützt die Arbeit von B. In dieser Funktion bekommt er manchmal mit, wer sich mit B. im Kirchgemeindehaus zum Gespräch trifft. B. ist verantwortlich dafür, dem Sigristen nicht mehr mitzuteilen, als für dessen Arbeit nötig ist. Zudem sollte im Anstellungsvertrag oder Pflichtenheft des Sigristen ein Hinweis auf seine Schweigepflicht stehen.

Für die Antwort von B. auf das SMS des Sigristen muss sich B. auf das Offenkundige und sein eigenes Ergehen beschränken.

*Wie soll er sich vorbereiten auf die Intervisionsgruppe, in die er sich mit seinem Fallbeispiel einbringen will?*

Im Idealfall hätte B. bereits im Verlauf des Gesprächs gemerkt, was mit ihm geschieht, und den Vater gefragt, ob er mit Personen unter Schweigepflicht über das Gespräch reden dürfe. Sonst muss er die Situation so in die Intervision oder Weiterbildung einbringen, dass keine Rückschlüsse möglich sind, oder sich auf das beschränken, was – zum Beispiel über eine Mitteilung in der Presse – offenkundig ist.

Wenn Rückschlüsse nicht ganz ausgeschlossen werden können, ist es fraglich, ob die Intervisionsgruppe der geeignete Ort ist. B. ist verantwortlich für das Wahren seines Berufsgeheimnisses. Er ist strafbar, wenn Mitglieder aus der Intervisionsgruppe Vertrauliches weitersagen, das sie einer bestimmten Person zuordnen können. Es ist in einem solchen Fall deshalb sinnvoll, wenn B. den Kreis der Hilfspersonen möglichst klein hält. B. könnte beispielsweise jemand weit Ausstehendes anrufen, bei dem die Gefahr von Rückschlüssen nicht besteht.

*Was muss er tun, damit er ohne Verletzung des Berufsgeheimnisses reden kann?*

B. hat es sich angewöhnt, standardmässig auf die Schweigepflicht hinzuweisen, die mit dem Berufsgeheimnis verbunden ist. Er könnte ebenso standardmässig gegen Ende des Gesprächs den Geheimhaltungswillen erkunden. Was soll geheim bleiben? Was darf und soll er wo einbringen? Was darf er beispielsweise im Debriefing sagen?

Unabhängig vom einzelnen Seelsorgegespräch kann er verschiedene Vorkehrungen treffen, die ihm bei Bedarf

nützlich sein können: Er kann sich im Anonymisieren und Verfremden üben. Er kann sich in einem «Regentagbrief» seine Ressourcen notieren, auf die er zurückzugreifen kann, wenn er nicht mehr weiterweiss. Er kann für einen persönlichen Seelsorger oder eine Supervisorin sorgen, die in einer ganz anderen Region zu Hause sind und arbeiten. Er kann sich kundig machen, ob in speziellen Situationen eine Entbindung durch seine vorgesetzte Behörde möglich ist.

#### **7.4.2 Empfehlungen und Handlungsoptionen**

- Festhalten, an welche Behörde ein Gesuch um Entbindung eingereicht werden muss und wer als vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde gilt. Gewährleisten, dass die Möglichkeit einer Entbindung vom Geheimnis besteht.
- Klären, ob in der kirchlichen Gesetzgebung eine Entbindung vom Berufsgeheimnis als Möglichkeit vorgesehen ist oder ob dies grundsätzlich nicht infrage kommt.
- Modalitäten für den Umgang mit dem Berufsgeheimnis in Intervision, Supervision, Coaching, Beratung beschreiben.
- Ein kantonsübergreifendes Netz von Seelsorgenden für Seelsorgende schaffen, damit weit auseinander wohnende Seelsorgende Gespräche so führen können, dass eine Verbindung mit einer konkreten Person nicht möglich ist.
- Das Thema «Berufsgeheimnis und Entlastung» einbringen und auf die jeweilige Situation der betreffenden Pfarr-/

Seelsorgeperson herunterbrechen (beispielsweise Workshops der Kantonalkirche, Pfarrverein).

- Raum für die Entwicklung von Kreativität im Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis schaffen, etwa im Rahmen von Weiterbildungen für Pfarrpersonen.
- Workshop/Themenblock im Vikariatsjahr für alle angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer.
- In der kirchlichen Seelsorge-Ausbildung das Berufsgeheimnis der Seelsorgenden und das Seelsorgegeheimnis berücksichtigen (Modul mit Darstellung der Rechtslage und gründlicher Diskussion von Beispielen aus den aktuellen oder zukünftigen Handlungsfeldern der Teilnehmenden).

## 8. Anhänge

### 8.1 Dank

Vielen Dank allen, die zur Entstehung dieser Studie beigetragen haben: Jenen, die zu Interviews bereit waren, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe «Seelsorgegeheimnis» (neben dem Autorenteam) sowie der Arbeitsgruppe «Palliative Care» des Kirchenbundes und den konsultierten Kirchenjuristen, die mit ihren Rückmeldungen zum Entwurf zur Verbesserung des Textes beigetragen haben, namentlich Manfred Amez Droz, Tobias Arni, Joseph Bonnemain, Ulrike Büchs, Simone Bühler, Sonja Gerber, Verena Enzler, Rahel Graf, Jürg Hochuli, Urs Howald, Claudia Hubacher, Karin Kaspers-Elekes, Hubert Kössler, Pierre-André Kuchen, Roland Luzi, Theres Meierhofer-Laufer, Susanna Meyer Kunz, Pascal Mösli, Roger Müller, Ellen Pagnamenta, Daniel Pétremand, Elsbeth Plaz-Lutz, Martin Röhl, François Rosselet, Hanspeter Schärer, Tanja Sczuka, Markus Sieber, Christian Tappenbeck, Ariane van der Haegen, Gertrud Würmli und Ursula Wyss.

## 8.2 Kurzüberblick

Kapitel (2) umreißt die Entwicklung der Seelsorge in den letzten Jahrzehnten. Sie ist herausgefordert, sich in einer multikulturellen und multireligiösen Welt, aber auch im «Markt» der psychosozialen und spirituellen Angebote zu positionieren. Andererseits hat Seelsorge in vielen Institutionen nach wie vor einen prominenten und geschätzten Platz. Sie hat sich professionalisiert und spezialisiert. Die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen ist selbstverständlicher und vielerorts notwendig geworden.

Kapitel (3) bis (7) sind alle ähnlich aufgebaut: Sie beschreiben zunächst die Ausgangslage und schildern ein Praxisbeispiel. Danach werden die juristischen Grundlagen aufgezeigt. Es folgt eine theologische Reflexion, Folgerungen für die Praxis schliessen die Kapitel ab. Je nach Interesse kann die Studie damit als Nachschlagewerk zu den juristischen Grundlagen, als Anregung für die theologische Diskussion und die kirchliche Regelung des Seelsorgegeheimnisses oder als Praxishilfe dienen.

Kapitel (3) beschäftigt sich mit dem Berufsgeheimnis an sich und der Entstehung eines Geheimnisses. Das Strafgesetzbuch unterstellt Pfarrpersonen dem Berufsgeheimnis. Wenn sich Pfarrpersonen bei einer allfälligen Klage schützen wollen, haben sie sich an die vom Strafrecht gebotene Wahrung des Berufsgeheimnisses zu halten. Manche Kirchen treffen zudem eigene, weitergehende Regelungen. In diesem Fall ist vom Seelsorgegeheimnis die Rede. Ein Geheimnis entsteht nach dem Strafgesetzbuch dann, wenn einer Pfarrperson eine Tatsache anvertraut wird, die nicht

offenkundig ist und die nach dem Willen der Person, die ein Gespräch mit einer Pfarrperson in Anspruch nimmt (Geheimnisherr), geheim bleiben soll. Unter die Geheimhaltungspflicht fällt auch eine Tatsache, welche die Pfarrperson lediglich wahrnimmt, ohne direkt davon zu hören. Die Glaubenshaltung des Geheimnisherrn oder der Geheimnisherrin spielt dabei keine Rolle. Aus theologischer Sicht schaffen das unbedingte Ja Gottes und seine fürsorgliche Zuwendung zu jedem Menschen eine Basis dafür, dass alles zur Sprache kommen darf und dass es einen schützenden Raum dafür gibt.

Kapitel (4) diskutiert Rollen und Settings der «Geistlichen», der theologisch ausgebildeten, ordinierten und beauftragten Pfarrpersonen sowie der «Hilfspersonen», zum Beispiel Freiwillige, mit denen die Pfarrpersonen zusammenarbeiten. Die Hilfspersonen unterstehen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht. Nicht jedes Gespräch ist hingegen ein Seelsorgegespräch. Kriterien dafür, ob es sich um ein solches handelt, sind beispielsweise sichtbare Funktionsbezeichnungen. Bereits die Tatsache, dass jemand Seelsorge in Anspruch nimmt, kann je nach Umständen unter das Berufsgeheimnis fallen. Aus theologischer Sicht sollten sich die Pfarrpersonen bewusst sein, dass sie eine besondere Rolle haben und einen besonderen Dienst ausüben: Sie bezeugen den Menschen die Liebe Gottes. Das gilt unabhängig davon, dass die ganze Kirche zum allgemeinen Dienst der Nächstenliebe aufgefordert ist.

Kapitel (5) behandelt das Brechen des Geheimnisses. Nicht gebrochen wird es, wenn ein Rückschluss auf die Person, die das Geheimnis anvertraut hat, ausgeschlossen werden kann.

Gebrochen werden darf das Geheimnis, wenn der Geheimnisherr oder die Geheimnisherrin selber damit einverstanden ist, wenn die vorgesetzte Behörde zum Brechen des Schweigens ermächtigt oder wenn das Brechen des Geheimnisses eine Notlage einer Drittperson, der Geheimnisherrin oder der seelsorgenden Person selbst verhindert und damit «höherwertige Interessen» gewahrt werden können. Eine Pflicht für den Geheimnisträger oder der Geheimnisträgerin, das Anvertraute preiszugeben, gibt es jedoch nicht. Das Berufsgeheimnis schützt also auch die Seelsorgenden selbst. Die theologische Reflexion in diesem Kapitel macht zwei Dimensionen von Seelsorge deutlich: Sie lebt einerseits von ihrem inneren Auftrag aus der Nachfolge Christi, andererseits wird sie erst konkret in der Beziehung zu Menschen. Beides gehört untrennbar zusammen. Seelsorgende sind dazu befreit, ihre Mitmenschen und sich selbst als geliebte Geschöpfe Gottes zu sehen und alle anderen Ansprüche und Aufgaben daran zu messen. Dabei sind sie gefordert und befähigt, vor ihrem eigenen Gewissen Entscheidungen zu fällen, auch wenn sie dabei unweigerlich schuldig werden können.

Kapitel (6) richtet den Blick auf die berufliche Zusammenarbeit. Berufsgeheimnis und Informationsaustausch stehen in einem spannungsreichen Verhältnis zueinander. Auch Berufsgeheimnisträger dürfen Geheimnisse nicht selbstverständlich anderen Berufsgeheimnisträgerinnen offenbaren. Ausschlaggebend sind immer der Wille und die Interessen des Geheimnisherrn. Zu einem stillschweigenden Einverständnis kann es aufgrund spezifischer Erwartungen kommen, welche die Seelsorge beanspruchenden Personen hegen. Die Seelsorge bewegt sich im interdisziplinären und interprofessionellen Kontext auf sensiblem Terrain. Ange-

sichts des hohen Interesses anderer Berufsgruppen an Informationen ist – etwa im Strafvollzug oder im Asylbereich – Vorsicht geboten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch dann, wenn sich die Weitergabe von Informationen hypothetisch zugunsten der Geheimnisherrin auswirken könnten. Anders sieht es aus, sobald den Seelsorgenden das Einverständnis erteilt wird, das Anvertraute kommunizieren zu dürfen. Über das Berufsgeheimnis hinaus ist im Rahmen von Dokumentationen der Datenschutz zu berücksichtigen. Die theologische Reflexion setzt sich mit dem umfassenden und gleichzeitig differenzierten jüdisch-christlichen Verständnis von «Heilung» und «Vertrauen» auseinander. Das ganzheitliche Verständnis von Heilung fordert die Seelsorge heraus, ihre Verantwortung in der interdisziplinären Zusammenarbeit wahrzunehmen. Gleichzeitig gilt es, Instrumentalisierungen vorzubeugen und das in die Seelsorge gesetzte Vertrauen zu schützen.

Kapitel (7) stellt im Unterschied zu den vorangehenden Kapiteln nur noch wenige zusätzliche rechtliche Aspekte vor und nimmt bei der Diskussion des Beispiels verstärkt Rückgriff auf bereits Dargestelltes. Der inhaltliche Fokus liegt beim Verhältnis von Berufsgeheimnis und eigenen Belastungsgrenzen. Auch Seelsorgende brauchen ihren Ort, um über das reden zu können, was sie beschäftigt. Eine Möglichkeit dafür bietet eine Intervision oder Supervision. Abmachungen, dass alles Gesagte unter den Teilnehmenden bleibt, sind sinnvoll, reichen aber im Hinblick auf das Berufsgeheimnis nicht aus. Auch in der Intervisions- und Supervisionsgruppe ist darauf zu achten, dass bei Fallbesprechungen niemand Rückschlüsse auf die darin vorkommenden Personen ziehen kann. Strafrechtlich betrachtet ist es auch nicht möglich, beispielsweise einen

Supervisor als Hilfsperson ins Geheimnis einzubeziehen. Möglichkeiten zu reden, gibt es dennoch. Dazu gehören anonymisierte oder verfremdete Schilderungen. Ebenfalls hilfreich ist die Wahl einer Supervisorin, die sich ausserhalb des Informations- und Beziehungsbereichs befindet, in welchem sich ein Geheimnisherr bewegt. Theologisch gesprochen ermuntert die enge Verbindung von Selbst- und Nächstenliebe dazu, kreative Wege zu suchen, die sowohl dem Berufsgeheimnis als auch dem eigenen Bedürfnis nach Verarbeitung gerecht werden. Seelsorgende müssen nicht über allem stehen und dürfen für sich sorgen lassen, wo sie das brauchen.

Kapitel (8) umfasst verschiedene Anhänge. Sie eignen sich zum Nachschlagen. Unter 8.2 sind grundlegende Rechtstexte zitiert. 8.3 zitiert ausgewählte Regelungen zum Seelsorgegeheimnis in Kirchenordnungen und Erlasse der Kantonalkirchen. Die Auswahl reicht von einem einzelnen Zitat aus einer Kirchenordnung bis hin zu Auszügen aus der kirchlichen Gesetzessammlung einer Kirche. Die Zusammenstellung gibt damit einen Einblick in die Art und Weise, wie reformierte beziehungsweise evangelische Kirchen das Seelsorgegeheimnis regeln. 8.4 besteht aus einem Glossar zu den wichtigsten Begriffen rund um das Berufsgeheimnis in der Seelsorge. Eine weitere Orientierungshilfe bildet das Stichwortverzeichnis unter 8.5. Die Personen, die neben dem Autorenteam an der Entstehung der Studie beteiligt waren, sind unter 8.6 aufgeführt. Ein Literaturverzeichnis rundet die Studie ab.

## 8.3 Rechtsgrundlagen

### 8.3.1 Art. 15 der Bundesverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit

«<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

### 8.3.2 Art. 321 des Strafgesetzbuches: Verletzung des Berufsgeheimnisses

«<sup>1</sup> Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Frei-

heitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.»

### 8.3.3 Art. 17 des Strafgesetzbuches: Rechtfertigender Notstand

«Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.»

### 8.3.4 Art. 18 des Strafgesetzbuches: Entschuldbarer Notstand

«<sup>1</sup> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben,

Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

<sup>2</sup> War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.»

### 8.3.5 Art. 30 des Strafgesetzbuches: Strafantrag (Antragsrecht)

«<sup>1</sup> Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

<sup>2</sup> Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.<sup>3</sup> Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

<sup>4</sup> Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

<sup>5</sup> Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.»

### 8.3.6 Art. 31 des Strafgesetzbuches: Strafantrag (Antragsfrist)

«Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.»

### 8.3.7 Art. 320 des Strafgesetzbuches: Verletzung des Amtsgeheimnisses

«<sup>1</sup> Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.»

### 8.3.8 Art. 364 des Strafgesetzbuches

«Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzbehörde zu melden.»

### 8.3.9 Art. 110 des Strafgesetzbuches: Begriffe (Auszug)

«<sup>3</sup>[...]Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben [...]»

### 8.3.10 Art. 35 des Datenschutzgesetzes: Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

«<sup>1</sup> Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft. <sup>2</sup> Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

<sup>3</sup> Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.»

### 8.3.11 Art. 440 des Zivilgesetzbuches

«<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

<sup>2</sup> Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.»

### 8.3.12 Art. 453 des Zivilgesetzbuches

«<sup>1</sup> Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

<sup>2</sup> Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.»

## 8.4 Das Seelsorgegeheimnis in Kirchenordnungen und weiteren Erlassen von Kantonalkirchen<sup>157</sup>

Gewisse Kirchenordnungen gehen über die Strafnorm hinaus. Sei es, indem sie den personellen Anwendungsbereich erweitern oder indem sie die Möglichkeit der Entbindung vorsehen. Im Folgenden ist eine unvollständige Zusammenstellung von Bestimmungen zum Seelsorgegeheimnis in Kirchenordnungen, teilweise auch in weiteren kirchlichen Erlassen, aus einer grösseren Anzahl von (im Wesentlichen deutschschweizerischen) Mitgliedkirchen des Kirchenbundes wiedergegeben. Die Zusammenstellung reicht von einem einzelnen Zitat aus der Kirchenordnung bis hin zu Auszügen aus der ganzen Breite kirchlicher Regelungen. Gedacht ist die Zusammenstellung zur Orientierung und Anregung.

### 8.4.1 Aargau

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, § 31 Abs. 4:

«Die mit der Seelsorge beauftragte Personen und ihre Hilfspersonen unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Nur die anvertrauende Person oder der Kirchenrat können von der Schweigepflicht entbinden.»

---

<sup>157</sup> Zusammenstellung Oktober 2015, Ergänzungen Februar und April 2016.

#### 8.4.2 Appenzell

Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 26. November 2000, Art. 29:

«Die Mitarbeitenden der Landeskirchen und der Kirchgemeinden schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.»

##### **Art. 62b Entbindung vom Berufsgeheimnis**

«Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.»

#### 8.4.3 Bern-Jura-Solothurn

Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020):

##### **Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten**

«<sup>5</sup> Alle MitarbeiterInnen der Kirchgemeinde sind zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für weitere Gemeindeglieder, die in der Seelsorge mitarbeiten.»

##### **Art. 201 Schweigepflicht**

«<sup>1</sup> Wer in der Kirche einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm oder ihr aufgrund dieses Dienstes anvertraut werden.

<sup>2</sup> In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die staatlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht von Beamten, öffentlich-rechtlich Angestellten und Angehörigen bestimmter Berufsgattungen sowie über das Recht zur Zeugnisverweigerung.»

Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer vom 12. September 2013 (KES 32.010):

##### **Art. 14 Schweigepflicht**

«<sup>1</sup> Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer wahren das Amts- und Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Sie tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Glieder der Kirche und Dritte entgegenbringen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung.»

Geschäftsordnung der Rekurskommission vom 15. Dezember 1997 (KES 34.320):

##### **Art. 6 Vertraulichkeit**

«<sup>1</sup> Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder und Ersatzpersonen bewahren gegenüber Dritten Stillschweigen über behandelte Angelegenheiten.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann im Rahmen von Jahresberichten in allgemeiner Form oder nach den Vorschriften über die behördliche Information über die Tätigkeit der Kommission berichten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Auskunftspflichten nach übergeordnetem Recht (Zivil- und Strafprozessordnungen und dergleichen).»

Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030):

#### **Art. 59 Amts- und Berufsgeheimnis**

«<sup>1</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Angehörigen der Kirche und Dritte entgegenbringen.

<sup>2</sup> Sie wahren Dritten gegenüber Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die sie in Ausübung ihrer Aufgaben, namentlich in der Seelsorge, wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie besteht auch nach Beendigung eines Anstellungsverhältnisses.

<sup>4</sup> Werden Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Betroffenen von der Schweigepflicht entbunden, prüfen sie sorgfältig und durch Abwägen der im Spiel

stehenden Interessen, ob und in welcher Form sie Aussagen oder Mitteilungen Dritten gegenüber verantworten können.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht und die Pflicht zu Aussagen im Fall der Entbindung davon, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.»

Verordnung über die sozialdiakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das sozialdiakonische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 43.010):

#### **Art. 12 Schweigepflicht**

«<sup>1</sup> Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Glieder der Kirche und Dritte entgegenbringen.

<sup>2</sup> Sie sind zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Bestimmungen geheim zu halten sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht und die Pflicht

zu Aussagen im Fall der Entbindung von dieser Pflicht, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.»

Verordnung über die diakonische Arbeit im Arrondissement du Jura und über die Diacres vom 13. Dezember 2012 (KES 43.030):

#### **Art. 12 Schweigepflicht**

«<sup>1</sup> Die Diacres tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Glieder der Kirche und Dritte entgegenbringen.

<sup>2</sup> Sie sind zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Bestimmungen geheim zu halten sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht und die Pflicht zu Aussagen im Fall der Entbindung von dieser Pflicht, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.»

Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010):

#### **Art. 20 Schweigepflicht**

«<sup>1</sup> Die Katechetinnen und Katecheten tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Kinder und Jugendlichen und weitere Dritte entgegenbringen.

<sup>2</sup> Sie sind zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Bestimmungen geheim zu halten sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht und die Pflicht zu Aussagen im Fall der Entbindung von dieser Pflicht, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.»

Ordonnance sur la catéchèse dans la partie francophone des Eglises réformées Berne-Jura-Soleure du 22 mai 2014 (KES 44.030):

#### **Art. 21 Devoir de discrétion**

«<sup>1</sup> En respectant leur devoir de discrétion, les catéchètes veillent à honorer la confiance que les enfants et adolescents ou des tiers leur témoignent.

<sup>2</sup> Les catéchètes professionnels et professionnelles sont tenus au silence sur tous les secrets qui leur ont été confiés dans l'exercice de leur fonction et qui, de

par leur nature ou en raison de circonstances particulières, doivent être tenus secrets, pour autant qu'ils n'aient pas été déliés de leur obligation en la matière.  
<sup>3</sup> Le devoir de discrétion doit aussi être observé à l'égard des collègues, des conjoints et dans le cadre d'une supervision ou d'une rencontre du même genre. Il subsiste même après la fin des rapports de travail.

<sup>4</sup> Les dispositions du droit étatique sur le devoir de discrétion, les exceptions légales à ce devoir et l'obligation de déposer au cas où le ou la catéchète est délié(e) de son devoir de discrétion restent réservées, notamment l'obligation d'apporter son témoignage dans une procédure judiciaire.»

Richtlinien über die Anstellung der kirchlichen Beraterinnen und Berater Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 29. Oktober 2008 (KES 47.020):

#### **Art. 15 Pflichten**

«<sup>2</sup> Die Beraterinnen und Berater haben über alle Wahrnehmungen, die sie im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit direkt oder indirekt machen, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch gegenüber der Arbeitgeberin und anderen unter Schweigepflicht stehenden Fachpersonen, ausser wenn die Klientin, der Klient oder das Gesetz die Beraterinnen und Berater ausdrücklich von der Schweigepflicht entbinden.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.»

Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats (Lernvikariatsverordnung) vom 16. Dezember 2002 (KES 51.310):

#### **Art. 17 Besondere Bestimmungen zum Lernvikariat**

«<sup>4</sup> Die gesetzlichen Vorschriften über die Verletzung und Entbindung von Berufsgeheimnissen gelten, sofern diese auf die Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar sind, für die Lernvikarinnen und Lernvikare sinngemäss.»

Studienplan für das Lernvikariat vom 10. Mai 2012 (KES 51.320):

#### **4.2 Praxisberatung – Organisation**

«Für die Praxisberatung steht ein Team von Praxisberaterinnen und Praxisberatern zur Verfügung. Vor Beginn des Lernvikariats wird jedem Vikariat eine Praxisberaterin oder ein Praxisberater zugeteilt. Dabei wird Vorbehalten seitens der Lernvikarinnen und Lernvikare oder Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarer nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Praxisberatung orientiert sich an dem in der Wegleitung beschriebenen Konzept und dem entsprechenden Kontrakt mit Ausbildungspfarrerin beziehungsweise Ausbildungspfarer und Lernvikarin beziehungsweise Lernvikar. Sie findet in der Regel in der Lernvikariatsgemeinde statt. Praxisberaterinnen und Praxisberater unterstehen der Schweigepflicht (Berufs- und Seelsorgegeheimnis).»

Ordonnance concernant les ecclésiastiques du 16 mai 1998 (KES 71.320):

**Art. 6 Secret de la confession, discrétion et devoir de réserve**

«<sup>1</sup> Le pasteur est lié par le secret de confession pour toutes les affaires qui lui sont confiées en raison de son ministère.

<sup>2</sup> Dans l'exercice de son ministère pastoral, il est tenu à la discrétion et au devoir de réserve.»

Richtlinien des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und der Landeskirchen des Kantons Bern über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern vom 19./25. Mai/29. Juni/5. Juli 2007 (KES 92.175):

10. Die Schweigepflicht der Seelsorgerinnen und Seelsorger

«Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind verpflichtet, über alles, was sie in Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen, Stillschweigen zu wahren. Die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs anerkennt die seelsorgerische Schweigepflicht als Grundlage der seelsorgerischen Tätigkeit im Freiheitsentzug.»

Leitbild Pfarrerin/Pfarrer vom Juni 2005 (KIS II.B.2):

6. Integrität und Verschwiegenheit

«Seelsorgerinnen und Seelsorger zeichnen sich durch persönliche Integrität und Verschwiegenheit aus. Das

Amts- und Berufsgeheimnis muss gewahrt werden.»

Standesregeln des Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 31. Oktober 2005 (KIS II.B.3):

5.3 Amts- und Berufsgeheimnis

«Die Pfarrerin ist an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden. Sie kennt dessen Umfang und Grenzen.»

Zugehörige Fussnote 12: «Das Amtsgeheimnis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die einer Pfarrperson in Ausübung des Amtes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind; vgl. dazu Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 und, für den Kanton Bern, Art. 58 Personalgesetz vom 16. September 2004. Das Berufsgeheimnis, welches auch das Seelsorgegeheimnis umfasst, erstreckt sich auf den gesamten Inhalt dessen, was die Pfarrperson bei der Ausübung ihres Berufes, namentlich in der Seelsorge, in Gesprächen und in der Begleitung von Menschen oder bei anderer Gelegenheit, wahrnimmt; vgl. Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 und Art. 201 Kirchenordnung vom 11. September 1990.»

Leitbild für die kirchliche Beratung Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 7. Dezember 2005 (KIS II.H.1):

Leitsatz: Pt. 4 Vertrauen

«Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Ratsuchende können sich darauf verlassen, dass die Gespräche mit ihnen absolut vertraulich behandelt und ihre Daten vor unbefugtem Zugriff gemäss Datenschutzgesetz geschützt werden.»

Anhang Ziff. 1 Abs. 3 Pt. 3

[Beraterinnen/Berater] Vertrauen

«Alles, was wir von unseren Klientinnen und Klienten erfahren, behandeln wir streng vertraulich. Deshalb können nur sie uns – abgesehen von den anonymisierten Zusammenfassungen zu statistischen Zwecken – mit der Weitergabe von Daten beauftragen.»

Anhang Ziff. 2 Abs. 3. Pt. 3

[Trägerorganisation] Vertrauen

«Die Trägerorganisationen achten die Schweigepflicht der Beraterinnen und Berater. Als Arbeit- oder Finanzgeberinnen und -geber sind sie aber auf Auskünfte über die Zahl der Beratungen/Ratsuchenden, das Geschlecht sowie über die Herkunftregion und die Konfession der Ratsuchenden angewiesen. Die Beraterinnen und Berater stellen diese Daten jedoch nur im Rahmen einer anonymisierten Gesamtstatistik zur Verfügung.»

Anhang Ziff. 3 Abs. 3. Pt. 3 [Beauftragte] Vertrauen

«Die Beauftragte hat die Umsetzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes schriftlich festgehalten. Ihre damit verbundenen Grundsätze erhalten

alle Ratsuchenden vor der ersten Sitzung in Bern.»

Anhang Ziff. 4 Abs. 3. Pt. 2 [Fachkommission]

Vertrauen

«Die Beauftragte bringt grundsätzlich keine vertraulichen Daten an die Sitzungen. Ist jedoch die Anonymisierung der Daten im Rahmen einer Beratungssitzungssequenz nicht möglich, unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.»

Konzept und Policy des Synodalarates gegen die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und gegen die sexuelle Ausbeutung im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit vom 21. Februar 2001/5. April 2006 (KIS II.J.c.1):

I. Konzept: Massnahmen Ziff. 4. Vertrauensperson

«Die von der Kirche ernannte Vertrauensperson berät und unterstützt von der Thematik sexueller Belästigung oder Ausbeutung betroffene Personen, gibt Auskunft über rechtliche Möglichkeiten sowie über externe Beratungsangebote. Sie untersteht der Schweigepflicht. Männer können sich auf Wunsch durch einen Mann beraten lassen.»

II. Policy vom 5. April 2006: Ziff. 4. Bst. g Anforderungsprofil an die Anlaufstelle

«Verschwiegenheit ist die Grundlage jeden Vertrauensverhältnisses.

Die Anlaufstelle untersteht dem Berufsgeheimnis, soweit dieses gesetzlich geschützt ist. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis kann durch den Synodalarat nur erfolgen, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass

Leib und Leben oder die persönliche Integrität einer Person schwer gefährdet ist und keine andere Möglichkeit besteht, diese Gefahr abzuwenden.»

Statuten des Vereins Tel 143, Die dargebotene Hand Bern vom 21. Mai 2014 (KIS V.10):

**Art. 3 Abs. 8 Zweck**

«Die Beratung erfolgt grundsätzlich durch freiwillig Mitarbeitende. Diese unterstehen der Schweigepflicht.»

**8.4.4 Basel-Landschaft**

Ordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom 5. März 1956/1. Oktober 1970/26. Juni 1990/31. Oktober 2006 Art. 94 Abs. 2:

«Sie [die Pfarrperson] ist zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihr im seelsorgerlichen Gespräch anvertraut worden ist (StGB Art. 321).»

**8.4.5 Basel-Stadt**

Ordnung betreffend die Wahl und Amtsführung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 21. Juni 2006, § 14:

«Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen dem Berufsgeheimnis; seine Verletzung ist nach Art. 321 des Schwei-

zerischen Strafgesetzbuches strafbar. Der Inhalt eines persönlichen seelsorgerlichen Gesprächs untersteht der Schweigepflicht. Wem ein Schuldgeständnis, Schulbekenntnis oder andere der Beichte ähnliche Informationen anvertraut worden sind, darf weder mit Worten noch auf irgendeine andere Weise und unter keinen Umständen die Person, die diese Information offengelegt hat, verraten. Wem in einem seelsorgerlichen Gespräch ein Schuldgeständnis, Schulbekenntnis oder eine andere beichteähnliche Information anvertraut worden ist, darf auch, selbst wenn keine Gefahr der Geheimnisverletzung besteht, von dem so erworbenen Wissen zum Nachteil dieser Person keinerlei Gebrauch machen. Verboten ist auch, bei der Ausübung von Leitungsfunktionen von so erworbenen Kenntnissen Gebrauch zu machen.»

**8.4.6 Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz**

Kirchenordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (2005), herausgegeben im Auftrag der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche:<sup>158</sup>

**Art. 335 zum Thema «Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung und die Ordination als Älteste»**

«(...) 5. Sie müssen eine Prüfung in Lehrfragen able-

<sup>158</sup> Da es sich um ein Dokument der weltweiten United Methodist Church handelt, ist die Kirchenordnung pauschaler gefasst und enthält keinen länderspezifischen Verweis, zum Beispiel auf das Schweizerische Strafgesetzbuch.

gen, welche die Kommission für ordinierte Dienste durchführt. Sie sollen ihre Fähigkeit zu klarer mündlicher und schriftlicher Kommunikation unter Beweis stellen. Die folgenden Fragen sind als Richtlinien für die Prüfung anzusehen: (...) c) Die Ausübung des Dienstes (...) (5) Wirst du seelsorgerliche Gespräche streng vertraulich behandeln?»

#### **Art. 340 zum Thema «Verantwortung und Pflichten von Pastoren/Pastorinnen»**

«Die folgenden Pflichten von Pastoren/Pastorinnen leiten sich ab aus der Beauftragung zu Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Gemeindeführung und Dienst, die ihnen in der Ordination zu Ältesten übertragen wird. 1. Wortverkündigung und kirchliche Handlungen: (...) b) Menschen seelsorgerlich beistehen; (...) e) In seelsorgerlichen Gesprächen Anvertrautes streng vertraulich zu behandeln; (mit Fussnote: Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt der jeweils gültigen rechtlichen Ordnung sowie einer allfällig erforderlichen Interessenabwägung (z. B. bei Kindesmissbrauch und sonstigen Gewalthandlungen).»

#### **Art. 341 zum Thema «Besondere Regelungen»**

«(...) 5. Für die gesamte Dienstgestaltung ist als Grundsatz durchzuhalten: Die Verpflichtung, Anvertrautes vertraulich zu behandeln.»

In «Den Übergang gestalten – ein Leitfaden für die Gestaltung des Wechsels von Dienstzuweisungen» (ein Dokument für Pfarrpersonen und Laien, die anlässlich eines bevorstehenden Wechsels in der Dienst-

zuweisung zu einem Seminartag eingeladen werden) heisst es bezüglich der Aufgaben der Pfarrperson:

«(...) Seelsorgesituationen beenden und mit der betroffenen Person besprechen, ob sie auch in Zukunft eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner wünscht und wie sie diesen findet. Das Seelsorgegeheimnis gilt auch gegenüber dem Nachfolger/der Nachfolgerin, ausser die Personen, die ich begleite, entbinden mich davon. Eine Ausnahme davon bilden Situationen, in denen es auf dem Bezirk zu Übergriffen (sexueller Missbrauch, Situationen, die zu einem Verbot durch Bezirk oder Gemeinde geführt hatten ...) gekommen war: Diese Situationen müssen zwingend dem Nachfolger/der Nachfolgerin mitgeteilt werden. Dies zum Schutz von potenziellen Opfern.»

#### **8.4.7 Freiburg**

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 3. November 1990, Art. 153:

«Wer einen kirchlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm aufgrund dieses Dienstes anvertraut worden sind. In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden.»

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 1. März 2013:

#### **Art. 14 KV (Datenschutz) – im weiteren Sinn**

«Der Umgang mit Personendaten unterliegt der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Synode kann Weisungen erlassen.»

#### **Art. 71,4 KO (Seelsorgegeheimnis)**

«4. Seelsorge verpflichtet zur Verschwiegenheit. Bei Verletzung finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verletzung des Amts- und Berufsgeheimnisses Anwendung.»

#### **Art. 165 KO (Schweigepflicht)**

«Wer einen kirchlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm aufgrund dieses Dienstes anvertraut worden sind, im Sinne der Artikel 320 und 321 des Strafbuches (StGB).»

### **8.4.8 Glarus**

Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus, Art. 93:

«Die im Auftrag der Kirchgemeinde in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.»

### **8.4.9 Graubünden**

Verordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des

Kantons Graubünden über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde vom 5. November 1980, Art. 22 Abs. 2:

#### **Art. 22<sup>159</sup>**

«<sup>1</sup> Die Seelsorge ist Aufgabe der ganzen Kirchgemeinde als Ausdruck christlicher Gemeinschaft. Im Besonderen gehört sie zum Aufgabenbereich des Pfarrers und des Sozialdiakons und anderer Mitarbeiter der Gemeinde.

<sup>2</sup> Formen der Seelsorge sind Haus- und Spitalbesuche, Besuche in Heimen, Gespräche mit Einzelnen oder in Gruppen, Begleitung Schwerkranker und ihrer Angehörigen in der Palliative Care. Der Pfarrer und der Sozialdiakon unterstehen dem Berufsgeheimnis; alle anderen Mitarbeiter der Gemeinde sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.»

### **8.4.10 Neuenburg**

#### **Règlement général (modifié 4 juin 2014), art. 194c :**

« Tous les permanents sont tenus au devoir de discrétion au sens du Code des obligations (art. 321a al.4) sur tout ce dont ils auront connaissance dans l'exercice de leurs fonctions. Ils restent liés par cette obligation, même après la fin du contrat.

Les ministres et leurs collaborateurs laïcs, salariés ou bénévoles, sont soumis au secret professionnel au sens de l'art. 321 du Code pénal Suisse.

---

159 Revidiert gem. Beschluss des EGR vom 11. November 2015.

Les collaborateurs bénévoles sont soumis à un devoir de confidentialité qui les lie même après la cessation de leur activité bénévole.

En ce qui concerne l'obligation de témoigner :

- a) Les permanents laïcs ne sont pas tenus de témoigner devant les juridictions civiles et administratives. Mais l'obligation de témoigner renaît si l'intéressé a consenti à la révélation du secret. Ils sont tenus de témoigner devant les juridictions pénales.
- b) Les pasteurs et diacres et leurs auxiliaires sont tenus par le secret professionnel au sens du Code pénal suisse. Ils sont dispensés de témoigner devant l'ensemble des juridictions neuchâteloises.

Sur proposition du ministre et avec préavis du responsable des ressources humaines, une autorité compétente pour délier du secret professionnel (art. 321 al. 2 CPS) composée du président du Conseil synodal, du président de la Société des pasteurs et ministres neuchâtelois (SPMN) et d'un ministre membre de la Commission de consécration est habilitée à délier le ministre de son secret. Elle donne son autorisation par écrit. »

#### 8.4.11 Nidwalden

Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden vom 22. Mai 2002, Art. 26:

«Mitglieder der kirchlichen Behörden, Kommissionen und kirchliche Mitarbeitende haben bei Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben und die sich auf die amtlichen sowie beruflichen Obliegenheiten beziehen, Verschwiegenheit zu bewahren. Das Amts- und Berufsgeheimnis bleibt auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses bestehen.»

Kirchenordnung vom 1. September 2011, Art. 40:

«Das Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 26 der Kirchenverfassung gilt für alle Behördenmitglieder, Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden. Für Pfarrpersonen gilt zudem das auch strafrechtlich geschützte Seelsorgegeheimnis.»

#### 8.4.12 St. Gallen

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980, Art. 122:

«Pfarrer, Stellvertreter, Vikare und Praktikanten haben Geheimnisse zu wahren, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Soweit andere Personen den zu

Geheimhaltung Verpflichteten bei der Ausübung seines Berufes behilflich sind, unterstehen sie derselben Geheimhaltungspflicht.»

Da die Pfarrpersonen von Amtes wegen stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sind, gilt subsidiär das Gemeindegesetz für Punkte (Schweigepflicht), in der das Kirchenrecht keine Regelung vorsieht.

Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009, Art. 99:

«<sup>1</sup> Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014 [...].

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften über die Aufhebung der Schweigepflicht.»

#### 8.4.13 Schaffhausen

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 29. November 2006, Art. 117:

«Alle Mitglieder von Behörden sowie die Mitarbeitenden in Kantonalkirche und Kirchgemeinden haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer Tätigkeit ge-

macht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort. Pfarr- und Diakonatspersonen in der Seelsorge sowie ihre Hilfskräfte unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Über eine allfällige Aufhebung des Seelsorgeheimnisses entscheidet die anvertrauende Person sowie, bei richterlicher Anordnung, die vorgesetzte Instanz.»

Gesetz über den kirchlichen Datenschutz vom 24. November 2010, Art. 3:

«<sup>3</sup> Das Pfarramt trägt die Verantwortung für die auf die seelsorgerliche Tätigkeit bezogenen Personendaten. In Zweifelsfällen holen Kirchenstand und Pfarramt den Rat des kantonalen Datenschutzbeauftragten ein.»

Archive der Kirchgemeinden (Verordnung vom 11. November 2008), § 6:

«<sup>2</sup> Pfarramtliche Akten mit sensiblen Daten, die aufbewahrt werden sollen (z. B. im Zusammenhang mit Seelsorge, persönlichen Verfügungen u.a.) sind unter Beachtung des Amts- beziehungsweise Berufsheimnisses von der ausscheidenden Pfarrperson direkt der Nachfolgerin, dem Nachfolger, bei einer Pfarrvakanz der hierfür bestimmten stellvertretenden Pfarrperson zu übergeben. Die Schweigepflicht besteht für die ausscheidende Pfarrperson weiterhin.»

#### 8.4.14 Schwyz

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonal-kirche Schwyz vom 16. Juni 2000, Art. 67:

«Die im Auftrag der Kirchgemeinde in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.»

#### 8.4.15 Thurgau

Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014, Art. 124:

«<sup>1</sup> Seelsorgerliches Handeln verpflichtet zu Verschwiegenheit.

<sup>2</sup> Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht.

<sup>3</sup> Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit schriftlicher Bewilligung der anvertrauenden Person oder des Kirchenrats offenlegen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegend kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.»

#### 8.4.16 Uri

Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri vom 19. Mai 2014, Art. 21:

«Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche Uri zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse von Dritten besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Anstellungsverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. Der Kirchenrat ist für die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis zuständig.»

#### 8.4.17 Waadt

Directive du Conseil synodal sur l'implication des personnes salariées de l'EERV (ministre ou laïc) dans des procédures devant les tribunaux vom 19. April 2010, welche auf die Convention collective de travail (CCT) verweist.

«La CCT mentionne le devoir de discrétion et le secret professionnel, ainsi que la responsabilité pénale, à ses articles 29, 30 [...].»

##### **Article 29 – Diligence et fidélité à observer**

Les personnes employées s'engagent à fournir des

prestations de qualité. Elles accomplissent leurs tâches dans un souci d'efficacité et de conscience professionnelle. Elles travaillent dans un esprit d'entraide et de collaboration. Elles agissent conformément aux intérêts de l'EERV, dans le respect des obligations disciplinaires et contractuelles en vigueur. Conformément au devoir de discrétion, elles ne doivent pas révéler des faits destinés à rester confidentiels.

#### **Article 30 – Secret professionnel**

«1. Le ministre est tenu au secret professionnel. Il est soumis à l'art. 321 du Code pénal, en cas de violation de ce secret.

2. Il peut toutefois révéler un secret si l'intéressé y consent ou si le Conseil synodal l'y autorise, parce que la révélation paraît indispensable à la protection d'intérêts prépondérants, publics ou privés.

3. Sont en outre réservées les dispositions du droit fédéral et cantonal concernant l'obligation de renseigner les autorités ou de témoigner en justice.

4. Par analogie, cet article s'applique aux laïcs engagés au service de la mission de l'Eglise. »

#### **8.4.18 Zug**

Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals:

#### **§ 29 Amtsgeheimnis**

«<sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unter Vorbehalt von § 28<sup>bis</sup> und § 28<sup>ter</sup> untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>3</sup> Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und anderen Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von § 28<sup>bis</sup> und § 28<sup>ter</sup> der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Kirchenrat beziehungsweise durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts beziehungsweise des Verwaltungsgerichts.

<sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis gilt nicht gegenüber einer vom Grossen Kirchgemeinderat eingesetzten Untersuchungskommission.»

#### **8.4.19 Zürich**

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009, Art. 101:

«<sup>1</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht.

<sup>2</sup> Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit Bewilligung des Kirchenrates offenlegen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.»

Verordnung über Seelsorge in Institutionen vom 5. April 2016, § 8:

«<sup>1</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft sind im Rahmen des Auftrags der Landeskirche und des Ordinationsgelübdes bestrebt, die Seelsorge über das Pfarramt hinaus in das betriebliche Umfeld an ihrem Tätigkeitsort einzubinden.

<sup>2</sup> Sie arbeiten im Interesse und zum Wohl von Personen, die sich in der Institution aufhalten oder an das Pfarramt wenden, mit den zuständigen Stellen und Fachpersonen an ihrem Tätigkeitsort zusammen.

<sup>3</sup> Sie sprechen sich in ihrer Tätigkeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften in der Institution oder im Pfarramt ab.

<sup>4</sup> Sie stellen sich als Fachleute für Seelsorge zur Verfügung und bringen sich in theologischen und ethi-

schen Fragestellungen ein.

<sup>5</sup> Sie wahren bei der Erfüllung der Aufträge gemäss Abs. 1–3 das Berufsgeheimnis gemäss Art. 101 der Kirchenordnung.»

## 8.5 Glossar

### 8.5.1 Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis verpflichtet Mitglieder einer Behörde über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben. Die Verletzung der Schweigepflicht ist nach Art. 320 des Strafgesetzbuches strafbar.

### 8.5.2 Amtsverschwiegenheit

Die Amtsverschwiegenheit bezieht sich auf alle Interna der kirchlichen Verwaltung.<sup>160</sup> Das Amtsgeheimnis kann von der vorgesetzten Behörde aufgehoben werden.

### 8.5.3 Anvertrauen

Das Anvertrauen ist der Vorgang, bei dem die ratsuchende

---

<sup>160</sup> Stein, Albert: Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, 3. Aufl., Neuwied/Darmstadt 1992, 71.

Person den Seelsorger in das Geheimnis einweiht. In der Terminologie des Strafrechts teilt der Geheimnisherr sein Geheimnis dem Geheimnisträger mit. Die Mitteilung kann mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erfolgen. Der Geheimnisherr muss nicht ausdrücklich auf den Geheimnischarakter hinweisen.

#### 8.5.4 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der strafrechtliche Begriff für die vorgesetzte Stelle, der Weisungsbefugnisse zukommen und welche die Aufsicht ausübt. Für den Seelsorger ist es die Stelle, die ihm vom Geheimnis entbinden kann. In der Regel ist dies das ausführende Organ der Kirchenleitung (Kirchenrat, Synodalrat).

#### 8.5.5 Beamte beziehungsweise Personen, die amtliche Funktionen ausüben

Der Begriff des Beamten ist wichtig bei der Frage, ob das Amtsgeheimnis nach Art. 320 des Strafgesetzbuches verletzt wurde. Da der Status des Beamten im Wandel ist, stellt das Strafrecht nicht allein darauf ab, ob jemand Beamter (im eigentlichen Sinne) ist. Strafbar sind alle, die amtliche Funktionen ausüben, also Angestellte der öffentlichen Verwaltung oder Personen, die nur vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Entscheidend ist demnach, ob die «übertragene Funktion amtlicher Natur» ist. Dies ist der Fall, wenn eine dem Gemeinwesen zustehende öffentlich-rechtliche Aufga-

be erfüllt wird.<sup>161</sup> Ob es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt, ist immer im einzelnen Fall zu prüfen.<sup>162</sup> Der Begriff der Behörde ist weit zu fassen. Es fallen darunter alle Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.<sup>163</sup>

#### 8.5.6 Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis ist der strafrechtliche Schutz von Tatsachen, die bestimmten Berufspersonen (u.a. Ärzte, Anwälte und Seelsorger) anvertraut werden. Eine Berufsperson, die das Geheimnis ohne Erlaubnis oder Rechtfertigungsgrund offenbart (an Dritte weitergibt), soll bestraft werden können. Die Strafe ahndet den Vertrauensmissbrauch, den die Berufsperson begeht. Neben dem Geheimnisherrn soll auch der Berufsstand beziehungsweise das in ihn gesetzte Vertrauen geschützt werden.

#### 8.5.7 Datenschutz

Der gesetzliche Datenschutz regelt die Pflichten der Organisation oder Behörde, die Daten bearbeitet. Zudem werden der Person, über die Daten erhoben werden, Rechte eingeräumt. Damit wird der grundrechtliche Persönlichkeitsschutz im Bereich der Datenbearbeitung konkretisiert: Jeder

161 BGE (Bundesgerichtsentscheid) 141 IV 333, 121 IV 220, 123 IV 76

162 BGE 135 IV 201

163 Niggli/Wiprächtiger: Basler Kommentar I, N 10 zu Art. 110.

Mensch soll selber entscheiden können, wem welche seiner Daten zugänglich sein sollen (informationelle Selbstbestimmung).

### 8.5.8 Dritte

Dritte sind alle jene Personen, die weder Geheimnisherr noch Geheimnisträgerin sind. Gegen sie richtet sich der Wille auf Geheimhaltung; sie sollen keine Kenntnis erlangen.<sup>164</sup> Dritte sind alle, die nicht wissen, dass ein Geheimnis vorliegt, oder die davon wissen, aber den Inhalt nicht kennen.

### 8.5.9 Entbindung

Der Geheimnisträger kann die Aufsichtsbehörde beziehungsweise die vorgesetzte Instanz darum ersuchen, dass sie ihn vom Schweigegebot befreit. Im Gesuch sind die Gründe für die Entbindung zu nennen. Die Behörde hat das Interesse der Offenlegung gegenüber dem Bedürfnis des Geheimnisherrn oder der Geheimnisherrin an der Geheimhaltung abzuwägen.

### 8.5.10 Geheimnis, Geheimnisherr, Geheimnisträger

Ein Geheimnis besteht aus Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis geläufig sind. Die Person, auf die

<sup>164</sup> Weber, Marianne: Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Diss. Zürich 1981, 21.

sich die Tatsache bezieht, hat ein Interesse an der Geheimhaltung und bekundet dieses ausdrücklich oder stillschweigend.<sup>165</sup>

Die Person, die das Geheimnis betrifft, ist Geheimnisherrin. Die Person, der das Geheimnis anvertraut wird oder die sonst in Ausübung ihres Berufs davon erfährt, ist Geheimnisträgerin.

### 8.5.11 Hilfsperson

Die Hilfsperson unterstützt den Geheimnisträger in der Berufsausübung. Sie wird in den Kreis der Schweigepflichtigen einbezogen und unterliegt damit selber auch der Strafbarkeit (z.B. Katechet, Diakonin, Sekretär, Vikarin).

### 8.5.12 Kirchenrecht

In formaler Hinsicht handelt es sich beim Kirchenrecht um die Normen, die von der Kirche als Gesetzgeberin erlassen werden (in der Regel die Landeskirche). Inhaltlich ist Kirchenrecht der Bestand der Normen, mit dem die Gemeinschaft der Getauften sich über kirchliches Handeln verständigt.<sup>166</sup>

<sup>165</sup> Definition bei Hauser, Robert/Rehberg, Jörg: Strafrecht IV. Delikte gegen die Allgemeinheit, Zürich 1989, 350. Nach Noll, Peter: Das ärztliche Berufsgeheimnis im schweizerischen Strafrecht, in: Schweizerische Beiträge zum fünften internationalen Kongress für Rechtsvergleichung Brüssel 1958, Zürich 1958, 233–251, charakterisiert den Geheimnisbegriff durch das Interesse an der Geheimhaltung von Tatsachen, die allgemein oder bestimmten Personen nicht bekannt sind, da ihr Bekanntwerden für den Geheimnisherrn oder Dritte zum Nachteil wäre.

<sup>166</sup> Die Formel geht auf Germann zurück und lautet: «Kirchenrecht ist die

### 8.5.13 Landeskirche

Es wird der sprachlichen Vereinfachung halber von den Landeskirchen als Trägerinnen der Kirche des jeweiligen Kantons gesprochen, auch wenn nicht in allen 26 Kantonen eine Landeskirche besteht. Die Landeskirche ist zuständig für die Kirchenordnung.

### 8.5.14 Notstand

Unter Notstand wird der Zustand verstanden, in dem eine gegenwärtige Gefahr nur mit der Verletzung eines fremden Rechtsguts (vgl. unten) oder auf Kosten fremder Interessen abgewendet werden kann. Entscheidend ist, dass die Gefahr konkret ist, das heisst, dass sie in einem bestimmten Augenblick, alsbald oder länger andauernd zu einem Schaden werden kann. Die Notstandshandlung muss das relativ mildeste Mittel zur Gefahrenabwendung sein. Zwischen den zu beeinträchtigenden und zu erhaltenden Gütern muss eine Interessenabwägung stattfinden. Sind diese Voraussetzungen des Notstands erfüllt, ist der Eingriff in das fremde Rechtsgut nicht rechtswidrig. Der Täter hat einen Rechtfertigungsgrund. Das Strafgesetzbuch formuliert dies wie folgt: «Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt recht-

---

Form, in der die Gemeinschaft der Getauften sich auf die Verheissung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll.» Germann, Michael: Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, in: Kirche(n) in guter Verfassung, epd-Dokumentation Nr. 49/2006, 24–39 (24).

mässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.»

### 8.5.15 Offenbarung

Die Offenbarung ist die Handlung, mit der die geheimen Tatsachen (das Berufsgeheimnis) Dritten zugänglich gemacht werden. Die Handlung kann im (aktiven) Mitteilen bestehen, aber auch im Überlassen von Dokumenten, auf denen geheime Tatsachen festgehalten werden.

### 8.5.16 Rechtsgut

Als Rechtsgut bezeichnet das Strafrecht das rechtlich geschützte Interesse einzelner Menschen oder der Allgemeinheit. Das Strafrecht hat zur Aufgabe, die Rechtsgüter zu schützen. Dafür sieht es Strafandrohungen vor für den Fall, dass Rechtsgüter verletzt werden.

### 8.5.17 Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist die kirchenrechtliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht.

### 8.5.18 Schweigepflicht

Unter der Schweigepflicht wird in der Regel die Pflicht verstanden, die eine Person aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages – in der Regel gemäss Obligationenrecht – oder im

öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Arbeitgeber ist seinerseits berechtigt, die Verletzung der Schweigepflicht zu sanktionieren. Im Gegensatz dazu ist das strafrechtliche Berufsgeheimnis ein Gebot, das nicht zur Disposition der Vertragspartner eines Arbeitsverhältnisses steht. Es gilt immer und unabhängig von allfälligen Vereinbarungen beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Dienstanweisungen.

#### **8.5.19 Staatskirchenrecht**

Beim Staatskirchenrecht handelt es sich um die Normen, die der Staat zur Regelung der Religionsgemeinschaften und Kirchen erlässt. Die Normen betreffen das gegenseitige Verhältnis von Staat und Kirche beziehungsweise Religionsgemeinschaft. Das Staatskirchenrecht ist Teil des öffentlichen Rechts, vor allem des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

## 8.6 Stichwortverzeichnis

Amtsgeheimnis (-verschwiegenheit)	26, 60, 61, 62, X, XXIII, XXXIX, XLI, XLII
Angehörige	18, 124, 125, 128, 134, IX, XV, XVI, XXXI
Anzeige (-pflicht)	71, 80, 81, 85, 86, 92, 93, 102
Arbeitgeber	32, 116, XX, XLVIII
Arbeitsrecht (-vertrag)	29, 32, 57, 89
Arzt	15, 27, 31, 36, 42, 57, 58, 86, 99, 112, 118, 123
Asylbereich (-suchende, -verfahren)	17, 19, 103, 104, V
Aufsichtsbehörde	28, 74, 78, 103, 143, VIII, XLII, XLIV
Auftrag	69, 87, 88, 89, 90, 110, 113, 114, 115, 121, 125, III, IV, XIII, XXIV, XXV, XXVII, XXVIII, XXX, XXXIV, XL
Auskunft	28, 29, 77, 69, 125, VIII, XVI, XXV
Austausch	18, 19, 20, 93, 95, 112, 119, 120, 126, 128, IV
Bahnhofseelsorge	15, 17
Beamte	60, 61, X, XI, XV, XLII
Beauftragte	XXXIV, XXV, XXXIV, XXXV
Befreiung	77, 79
Begleitung	15, 16, 17, 18, 20, 52, 53, 67, 108, 111, 124, 128, 130, 139, XXIII, XXXI
Behandlungsteam	96, 97, 100, 112, 114, 115, 119, 121, 122, 128
Behördenmitglied	52, 60, 61, 68, XXXIII
Beichtgeheimnis (-gespräch)	29, 30, 122
Beistand	27, 61, IX

Bekennen 23, 24, 63, 102, VII

### Berufsethische Standards

Berufsgeheimnis 11, 12, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 22, 47, 48, 49, 50, 53, 55, 62, 67, 68, 69, 72, 74, 83, 84, 85, 88, 89, 92, 94, 95, 96, 98, 99, 101, 102, 203, 104, 108, 113, 115K 118K 120, 122K 124K 126K 127, 128, 129, 130, 133K 134K 138, 139, 140, 142, 143, 144, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, X, XII, XIV, XV, XVI, XXI, XXIII, XXV, XXVI, XXX, XXXI, XXXIII, XXXV, XXXXVI, XXXVII, XL, XLI, XLII, XLVIII

Berufung 63, 65, 88, 89, 113

Besuchsdienst 52, 53, 68, 69, X

Bundesgericht 31

Bundesverfassung 23, 30, 105, VII

Care-Team 100, 131, 132, 138, 141

Coaching 133, 136, 143

Datenschutz 57, 100, 104, 105, 106, 108, 109, V, XI, XXIV, XXX, XXXV, XLIII

Debriefing 132, 138, 139, 142

Diagnose 46, 100, 112

Diakon/Diacre 32, 52, 53, 54, 55, 58, 64, 67, XIV, XVII, XVIII, XXX, XXXI, XXXII, XXXV, XXXVI, XL, XLV

Dokumentation 39, 104, V

Dritte 26, 28, 37, 39, 40, 47, 48, 70, 72, 73, 75, 76, 79, 99, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XXXVII, XLII, XLIVXLV, XLVII

Ehepartner 10, 49, XVI, XVII, XVIII, XIX

Einverständnis 62, 75, 78, 81, 92, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 108, 118, 120, IV, V

---

Einwilligung 28, 33, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 91, 108, 120, 123, 124, VIII, X

---

Entbindung 28, 33, 62, 69, 73, 766, 78, 79, 80, 81, 84, 86, 94, 103, 139, 143, XIII, XIV, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXV, XXVII, XXXIX, XLIV

---

Entmündigung 105

---

Erlaubnis 118, 121, 126, 127, XLIII

---

Ethik 19

---

Evangelium 65, 87, 89, 90, 113

---

Fallbeispiel 21, 52, 67, 70, 86, 95, 118, 130, 133, 134, 141

---

Familie 17, 120, 124, 125, 131, 123K 133K 139, 141K XX, XXIII

---

Flughafenseelsorge 15

---

Freiwillige 10, 11, 52, 53, 58, 64, 65, 67, 68,86,III, XXXVII

---

Freunde 43

---

Fürsorge 50, 41, 42, 86, 102

---

Gebet 47, 59

---

Gefährdungssituation 81

---

Gefängnis 19, 28, 64, 101, 102, 103, 122, XXII

---

Gefängnisseelsorge I, 17

---

Gefühl 43, 44, 116, 132

---

Geheimhaltung 26, 29, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 48, 49, 56, 58, 77, 79, 86, 91, 94, 98, 142, III, XI, XLV, XXXIV, XXXVI, XXXVII, XXXIX, XL, XLIV, XLV

Geheimnis (-charakter, -herr, -träger, -verletzung) 14, 21, 22, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 46, 47, 48, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 108, 109, 110, 116, 117, 121, 124, 125, 128, 129, 134, 135, 138, 139, 140, 141, 143, II, IV, VI, VII, VIII, X, XV, XVII, XVIII, XIX, XXVII, XXIX, XXX, XXXIII, XXXVI, XL, XLII, XLIII, XLIV, XLV

---

Geistliche 11, 12, 127, 30, 32, 50, 53, 50, 53, 54, 55, 67, 68, 85, III, VII

---

Gemeinde 17, 19, 20, 52, 64, 66, 113, 126, 130, XXIX, XXXI

---

Gesetz (-geber, -gebung) II, 25, 28, 30, 55, 56, 58, 61, 63, 69, 89, 102, 105, 133, 135, XV, XX, XXXV, XXXVIII

---

Gespräch (-sführung, -sinhalt, -spartner) 10, 14, 15, 16, 17, 22, 24, 43, 48, 49, 53, 57, 59, 60, 69, 73, 83, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 108, 109, 114, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 127, 129, 131, 132, 133, 138, 140, 141, 142, 143, III, XXIII, XXIV, XXVI, XXVII, XXVIII, XXXI

---

Gesundheitswesen

---

Gewalt 60, 70, 92, XXVII

---

Gewissen 23, 48, 89, 91, 115, 128, IV, VII

---

Glaube 24, 40, 107, 108, 137, III, VII

---

Glaubwürdigkeit 115

---

Gott 18, 41, 42, 43, 45, 46, 50, 51, 63, 64, 86, 87, 89, 90, 91, 111, 138, III, IV

Grenzen 18, 30, 45, 67, 113, 117, 124, 128, 130, 138, V, XXIII

---

Grundrecht 23, 24, 25, 26, 102, 104, XLVIII

---

Gutachten

---

Handlungsfähigkeit 80

---

Hausbesuch 47, 57

---

Heilung 46, 110, 111, V

---

Heim 18, 64, 119, 122, XXII, XXXI

---

Hilfsperson 27, 39, 53, 55, 56, 57, 58, 65, 66, 67, 68, 69, 85, 104, 134, 135, 140, 141, 142, III

---

Hoffnung 18, 42

---

Identifikation 72

---

Informationsaustausch 95, 112, IV

---

Instrumentalisierung 100, 113, V

---

Integrität 44, 83, 84, 92, 104, XXII, XXVI

---

Interdisziplinäre Zusammenarbeit 12, 95

---

Intervision 95, 132, 133, 136, 141, 143, V

---

Jugendarbeit 33, 52, 58

---

Kanton 28, 30, 55, 62, 101, 102, 105, 106, 131, 132, XII, XIII, XXII, XXIII, XXVI, XXIX, XXX, XXXI, XXXII, XXXIV, XXXV, XXXVI, XXXVIII, XXXIX, XLVI

---

Kantonalkirche 11, 17, 55, 68, 144, VI, XIII, XXXIV, XXXVI

---

Kasualien 67

---

Katecheten 33, XIX

---

Kinder (-schutzbehörde) 10, 21, 40, 43, 57, 86, 130, 133, 141, XIX

---

Kirche 10, 11, 14, 17, 18, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 43, 54, 55, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 67, 87, 79, II, III, VI, XV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXII, XXIII, XXV, XXVI, XXVII, XXIX, XXXIII, XXXIV, XLV, XLVI, XLVIII

---

Kirchenordnung 11, 32, 33, 68, VI, XIII, XIV, XXIII, XXVII, XXIX, XXX, XXXIII, XXXIV, XXXVI, XXXIX, XLI, XLVI

---

Kirchenrecht 29, XXXIV, XLV

---

Kirchgemeinde 16, 21, 52, 67, 68, 69, 106, 131, 141, XIV, XXX, XXXII, XXXIV, XXXV, XXXVIII, XXXIX

---

Kirchgemeindehaus 68, 141

---

Klinik (-seelsorge) 17, 22, 90, 95, 99, 100, 114, 118, 123, 124

---

Kompetenz 16, 17, 66, 102, 105, 113, 1115, 116, 128

---

Konfession 19, 30, 65, XXIV

---

Konflikt 48, 87, 89, 90, 96, 115, 116, 128

---

Kontext 12, 16, 18, 19, 20, 58, 59, 66, 69, 95, 96, 97, 98, 100, 106, 111, 113, 114, 115, 117, 118, 120, 121, 127, IV

---

Kooperation 96, 112, 116

---

Krankheit 35, 102, 111, 120

---

Krisenintervention 17

---

Kultur 14

---

Laienseelsorge 64

---

Landeskirche 30, 31, 32, 33, 62, 69, XXX, XIV, XXII, XXX, XXXVI, XXXIX, XL, XLV, XLVI

---

Loyalität 128, 116

---

Medikamente 95

---

Medizin 15, 111

---

Mehrbettzimmer 119, 123

---

Mehrpersonenpfarramt 126

---

Minderjährige 74, 80, 81, 92, 93, X

---

Missbrauch 48, 71, 92, 117, XXVIII, XXIX, XLIII

---

Notfallseelsorge 17, 131, 139

---

Notstand (-shilfe, -situation) 74, 82, 83, 92, ,94, 139, VIII, XLVI

---

Offenbaren (Offenbarung) 27, 28, 33, 37, 38, 40, 45, 56, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 85, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 112, 117, 118, 128, 134, IV, VII, VIII, X, XLIII, XLVII

---

Offizialdelikt 20

---

Opfer 43, 44, 94, 131, CCIV

---

Paarberatung 18

---

Palliative Care I, XXXI

---

Patient 18, 90, 95, 96, 98, 99, 100, 100, 109, 114, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 128

---

Personendaten 106, 107, XI, XXX, XXXV

---

Persönlichkeitsschutz 76, 125, XXXIX, XLIII

---

Pfarrbüro (-haus) 15, 57, 58, 68

---

Pfarrteam 52, 126

---

Polizei (-seelsorger) 17, 93, XII, XXII

---

Praxis 10, 14, 23, 24, 31, 46, 56, 57, 767, 86, 89, 92, 98, 99, 118, 130, 133, II, XXI

---

Privatsphäre 25, 26, 29, 83, 92, 94

---

Professionalität 18, 116

---

Prozess 46, 50, 51, 85

Psychiater (Psychiatrie) 18, 95, 100, 104, 118, 122

---

Psychologen 18, 27, 71, 93, VII

---

Psychotherapie 14, 15

---

Rapport 19, 95, 112, 127, XX

---

Ratsuchende 15, 18, 22, 24, 34, 41, 46, 49, 51, 66, 73, 78, 90, 91, 93, 99, 112, ,113, 117, 119, 120, 128, 136, XXIV, XXV, XLI, XLVI

---

Rechtfertigungsgrund 75, 81, 83, 92, XLII

---

Rechtsgut 81, 82, 83, 84

---

Rechtsprechung 26, 31

---

Rechtssicherheit 31

---

Reflexion 12, 41, 63, 86, 88, 89, 110, 115, 130, 135, II, IV, V

---

Religion 19, 23, 24, 25, 26, 65, 102, VII, XLVIII

---

Religionsausübung 24

---

Religionsfreiheit 23, 24, 25, 26, 102

---

Religionsgemeinschaft 23, 24, K VII, XLVII

---

Richter 60, 82, 86, 90, 93, 112, 135, XXXV

---

Sanktion 26, 28, 29, 32, 33, XLVIII

---

Scham 22, 43, 44, 45, 46, 50, 117, 127

---

Schuld 43, 44, 45, 46, 56, 82, 83, 91, 112, 117, 127, IV, VIII, XXVII

---

Schutz (-bedürfnis, -raum) 22, 24, 225, 26, 29, 38, 40, 45, 46, 51, 83, 95, 101, 102

---

Schweigen, 4, 7, 57, 70, 74, 85, 92, 93, IV, XIV, XXIX, XXXVX

---

Schweigepflicht 50, 53, 55, 69, 70, 77, 79, 89, 98, 133, 142, XI, XIII, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIV,

XXV, XXVI, XXVII, XXIX, XXX, XXXIV, XXXV, XXLI, XLV,  
XLVII, XLVII

Seelsorgegeheimnis 10, 11, 29, 30, 31, 53, 55, 66, 67, 68,  
69, 117, 118, 119, 131, 133, 144, I, II, VI, XIII, XXI, XXIII,  
XXIX, XXX, XXXIII, XXXV, XLVII

Seelsorge (-situation, -gespräch) 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19,  
20, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41, 42, 45,  
46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67,  
68, 69, 70, 71, 72, 73, 77, 76, 78, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91,  
92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 103, 108,  
109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121,  
122, 123, 135, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 136,  
137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, II, III, IV, V, VI, XIII,  
XIV, XV, XVI, XXII, XXIII, XXVI, XXX, XXXI, XXXV, XXX-  
VI, XL, XLI

Seelsorgeteam 95, 104, 110, 119, 126

Segen 59

Selbstbestimmung 25, 102, 104, XLIV

Selbsteinschätzung 135, 136

Selbstoffenbarung 128

Setting 52, 58, 69, 113, 119, 121, 123, III

Sigrist 123, 133, 141

Sozialarbeiter, Sozialberatung 15, 181

Spezialausbildung 16

Spezielseelsorge 18, 19, 66, 69

Spiritual Care 111

Spital (-seelsorge) 17, 96, 114, 115, 122, 124, 125, 131

Staatskirchenrecht 31, XLVIII

Sterben 15, 53, 111, 137

Stillschweigend 37, 57, 74, 92, 94, 97, 98, 99, 100, 101,  
118, 119, IV, XLV

Strafe 26, 27, 32, 81, 104, VIII, X, XLIII, XLVI

Strafgesetzbuch 12, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 38, 40, 53, 55,  
57, 60, 62, 67, 68, 69, 73, 74, 80, 81, 85, 92, 101, 102, 104,  
II, VII, VIII, IX, X, XI, XXXIII, XXVII, XXX, XLI, XLII, XLVI

Strafmonopol 32, 29, 85, XVI

Strafprozess 29, 85, XVI

Strafrecht 11, 12, 13, 26, 29, 30, 32, 22, 54, 55, 58, 60, 61,  
81, 82, 101, 102, 135, II, V, XXXIII, XLI, XLIII, XLVII, XLVIII

Strafverfolgung (-sbehörde) 28

Strafvollzug 101, 102, 103, V

Subsidiär 84, XXXIV

Supervision 93, 119, 133, 136, 143, V, XVI, XVII, XVIII,  
XIX, XX

Suspendierung

Tabu 117, 127

Tatbestandsmerkmal 31

Täter 28, 43, 44, 73, 81, VIII, IX, X, XLVI

Tatsache 15, 20, 24, 25, 26, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 47, 57,  
58, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 85, 94, 98, 99, 102, 103, 104,  
134, 139, 141, II, III, XXXIX, XLI, XLII, XLIV, XLV, XLVII

Team 52, 35, 96, 97, 98, 100, 104, 110, 112, 115, 119, 121,  
122, 126, 127, 128, 131, 132, 138, 141, I, VI, XXI

Theologiestudium 54

Therapie 14, 15, 87, 90, 100, 112, 118

---

Todesfall

---

Tradition 14, 18, 42, 64, 65, 110, 111

---

Transparenz 124, 129

---

Trost 41, 42, 43, 137

---

Unmündig 28, 75

---

Untersuchung 80, XXXIX

---

Unverletzlichkeit 29

---

Urteilsfähig, urteilsunfähig 28, 29, 37, 57, 75, IX

---

Verantwortung 28, 45, 46, 52, 57, 60, 66, 69, 91, 118, 124, 126, 135, V, XXVIII, XXXV

---

Vereinbarung 69, XLVIII

---

Vergebung 42, 43, 91

---

Verhältnismässigkeit 79

---

Verkündigung 18, 66, XXVIII

---

Verletzung 26, 27, 28, 33, 45, 46, 60, 62, 70, 72, 84, 89, 93, 103, 117, 138, 142, VII, VIII, X, XI, XXI, XXVI, XXVII, XXX, XLI, XLVI, XLVIII

---

Vernetzung 16, 115, 118

---

Verschwiegenheit 11, 22, 27, 29, 31, 34, 50, 60, 80, 96, 102, 103, 120, 126, 130, V, VII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXX, XXII, XXV, XXVI, XXX, XXXI, XXXIII, XXIV, XXXVI, XXXVII, XLI, XLVII, XLVIII

---

Versöhnung 43, 45, 46, 50, 64

---

Vertragsrecht 32

---

Vertrauen 19, 22, 26, 28, 29, 32, 34, 39, 41, 45, 50, 70, 85, 96, 103, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 1120, 122, 126,

127, 128, 129, V, XIII, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XXIV, XXV, XXXV, XXXV, XLI, XLIII

---

Vertrauensbruch 96

---

Vertraulichkeit 50, 126, XV

---

Vertrautheit 113, 123

---

Verwandte

---

Vorsatz 73

---

Wahrnehmen 35, 39, 40, 47, 54, 61, 113, 116, I, III, XVI, XVII, XVIII, XIX, XXII, XXXVI,, XL, XLIII

---

Weiterbildung 16, 68, 132, 133, 134, 142, 144

---

Werturteil 35, 106

---

Wille 33, 35, 36, 37, 48, 76, 77, 125, 137, III, IV, XXXIII, XXXVI, XL, XLIV

---

Wissen 15, 22, 46, 47, 48, 50, 67, 87, 91, 113, 115, 121, 125, 126, XXVII

---

Zeugnis (-pflicht, -verweigerung, -verweigerungsrecht) 28, 29, 86, VIII, XV, XXXIX

---

Zivilprozess 29, 85, 86

## 8.7 Literaturverzeichnis

Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934, in: Plasger, Georg/Freudenberg, Matthias (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 239–245.

Barth, Karl: Die Kirchliche Dogmatik IV/3 Zweite Hälfte. Die Lehre von der Versöhnung, Zollikon-Zürich 1959.

Barth, Karl: Die christliche Lehre nach dem Heidelberger Katechismus, Zollikon-Zürich 1948.

Belser, Eva Maria/Epiney, Astrid/Waldmann, Bernhard (Hg.): Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011.

Bockelmann, Paul: Das Strafrecht des Arztes, Stuttgart 1968.

Bosse-Huber, Petra: Seelsorge – die «Muttersprache» der Kirche, in: Kramer, Anja/Schirmacher, Freimut (Hg.): Seelsorgerliche Kirche im 21. Jahrhundert. Modelle – Konzepte – Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 2005, 11–17.

Brühwiler-Frésey, Lukas S.: Medizinischer Behandlungsvertrag und Datenrecht, Zürich 1996.

Bucher, Eugen: Die Ausübung der Persönlichkeitsrechte; insbesondere die Persönlichkeitsrechte des Patienten als Schranken der ärztlichen Tätigkeit, Diss. Zürich 1956.

Bühler, Pierre et al: Rede und Antwort stehen. Glauben nach dem Unser Vater, Zürich 2014.

Donatsch, Andreas/Wohlers, Wolfgang (Hg.): Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011.

Frettlöh, Magdalene L.: Heilsame Zueignung. Frageantworten 1 und 2: das Therapieprogramm des Heidelberger Katechismus für befreite Christenmenschen auf dem Weg zur Mündigkeit, in: Hirzel, Martin Ernst/Mathwig, Frank/Zeindler, Matthias (Hg.): Der Heidelberger Katechismus – ein reformierter Schlüsseltext, Zürich 2013, 51–82.

Germann, Michael, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, in: Kirche(n) in guter Verfassung, epd-Dokumentation Nr. 49/2006, 24–39.

Giacometti, Zaccaria: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949.

Grözinger, Albrecht: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst – Fremdfürsorge und Selbstfürsorge als Thema protestantischer Theologie, in: Josuttis, Manfred et al. (Hg.): Auf dem Weg zu einer seelsorglichen Kirche. Theologische Bausteine (FS Christian Möller), Göttingen 2000, 286–295.

Hafner, Felix: Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Thürer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul (Hg.): Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 44.

Hauser, Robert/Rehberg, Jörg: Strafrecht IV. Delikte gegen die Allgemeinheit, Zürich 1989.

Heidelberger Katechismus von 1563, in: Plasger, Georg/Freudenberg, Matthias (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 151–186.

Keller, Karin: Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321, Zürich 1993.

Kissling, Christian: Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz, Zürich 2008.

Klessmann, Michael: Von der Krankenseelsorge zur Krankenhausseelsorge – historische Streiflichter, in: ders. (Hg.): Handbuch der Krankenhausseelsorge, 4. Aufl., Göttingen 2013, 77–88.

Klessmann, Michael: Ich armer, elender, sündiger Mensch ... Das Christentum, die Schuld und die Scham – im Kontext der Gefängnisseelsorge, in: Noth, Isabelle/Kunz, Ralph (Hg.): Nachdenkliche Seelsorge – seelsorgerliches Nachdenken (FS Christoph Morgenthaler), Göttingen 2012, 152–169.

Klessmann, Michael: Seelsorge. Begleitung, Begegnung, Lebensdeutung im Horizont des christlichen Glaubens. Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2008.

Kössler, Hubert/Mösli, Pascal: Geheimnisträger oder Geheimniskrämer? Krankenhausseelsorger im Umgang mit sensiblen Informationen, in: Bobbert, Monika (Hg.): Zwischen Parteilichkeit und Gerechtigkeit. Schnittstellen von Klinikseelsorge und Medizinethik, Berlin 2015, 299–318.

Link-Wieczorek, Ulrike: Im Fadenkreuz von Schuld und Scham. Vor-Überlegungen zur Wiedergewinnung eines christlichen Sündenverständnisses, in: Enxing, Julia (Hg.): Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens, Ostfildern 2015, 186–210.

Mathwig, Frank: Worum sorgt sich Spiritual Care? Bemerkungen und Anfragen aus theologisch-ethischer Sicht, in: Noth, Isabelle/Kohli Reichenbach, Claudia (Hg.): Palliative und Spiritual Care. Aktuelle Perspektiven in Medizin und Theologie, Zürich 2014, 23–41.

Maurer-Lambrou, Urs/Blechta, Gabor-Paul (Hg.): Basler Kommentar, Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 3. Aufl., Basel 2014.

Miethner, Reinhard: Seelsorge an Seelsorgern und Seelsorgerinnen, in: Klessmann, Michael (Hg.): Handbuch der Krankenhauseelsorge, 4. Aufl., Göttingen 2013, 317–329.

Morgenthaler, Christoph: Seelsorge. Lehrbuch praktische Theologie Bd. 3, Gütersloh 2009.

Noll, Peter: Strafrecht, Zürich 1974.

Noll, Peter: Das ärztliche Berufsgeheimnis im schweizerischen Strafrecht, in: Schweizerische Beiträge zum fünften internationalen Kongress für Rechtsvergleichung Brüssel 1958, Zürich 1958, 233–251.

Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hg.): Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013.

Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hg.): Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013.

Oderbolz, Gotthold: Das Berufsgeheimnis des Geistlichen: sein strafrechtlicher Schutz nach schweizerischem Recht, Bern 1944.

Ökumenisches Positionspapier zur Spital-, Klinik- und Heimseelsorge 2014, URL: [http://www.spitalseelsorge.ch/media/archive1/praxishilfen/strukturen/positionspapier/Positionspapier\\_2015.pdf](http://www.spitalseelsorge.ch/media/archive1/praxishilfen/strukturen/positionspapier/Positionspapier_2015.pdf) (12.2.2016).

Peng-Keller, Simon: Spiritual Care als theologische Herausforderung. Eine Ortsbestimmung, in: ThLZ 5/140 (2015), 454–467.

Peng-Keller, Simon: Kommunikation des Vertrauens in der Seelsorge, in: Dalferth, Ingolf U./Peng-Keller, Simon (Hg.): Kommunikation der Vertrauens, Leipzig 2012, 101–132.

Pahud de Mortanges, René: Spitalseelsorge und Datenschutzrecht, in: Schweizerische Kirchenzeitung 40/170 (2002), 563–565.

Ritschl, Dietrich: Zur Theorie und Ethik der Medizin. Philosophische und theologische Anmerkungen, Neukirchen-Vluyn 2004.

Rutz, Gregor A.: Datenschutz im kirchlichen Bereich, in: Pahud de Mortanges, René (Hg.): Staatliches Datenschutzrecht und Kirchen, Freiburg 1999, 19–55.

Schäfer, Peter: Ärztliche Schweigepflicht und Elektronische Datenverarbeitung, Diss. Zürich 1978.

Schweizer, Rainer J.: Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz, in: Thürer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul (Hg.): Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 43.

Stratenwerth, Günter/Wohlers, Wolfgang: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl., Bern 2013.

Stratenwerth, Günter/Bommer, Felix: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil Bd. II, 7. Aufl., Bern 2013.

Stein, Albert: Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, 3. Aufl., Neuwied/Darmstadt 1992.

Suter, Stefan: Das Berufs- und Beichtgeheimnis kirchlicher Seelsorger, Zürich/St. Gallen 2009.

Thiele, Christoph: Zum neuen Seelsorgegeheimnis der EKD, URL: [http://www.krankenhausseelsorge-westfalen.de/konvent/material/thiele\\_seelsorgegeheimnisgesetz.pdf](http://www.krankenhausseelsorge-westfalen.de/konvent/material/thiele_seelsorgegeheimnisgesetz.pdf) (4.4.2016).

Trechsel, Stefan: Kurzkomentar StGB, 2. Aufl., Zürich 2005.

Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 10. Aufl., Zürich 1989.

Von Meiss, Reinhard W.: Die persönliche Geheimsphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, Diss. Zürich 1975.

Weber, Marianne: Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Diss. Zürich 1981.

Winter, Urs/Morgenthaler, Christoph: Rolle und Aufgaben der Krankenhauseelsorge in den Augen von Stationsleitungen. Eine Untersuchung in der Deutschschweiz, in: Wege zum Menschen 62 (2010), 585–597.

Wintz, Sue/Handzo, George: Dokumentation und Verschwiegenheit in der professionellen Seelsorge, in: Wege zum Menschen, 67 (2015), 160–164.

Ziemer Jürgen: Art. Seelsorge II. Geschichtlich, in: Religion in Geschichte und Gegenwart Bd. 7, 4. Aufl., Tübingen 2004, 1111–1114.

Ziemer, Jürgen: Seelsorgelehre. Eine Einführung für Studium und Praxis, 2. Aufl., Göttingen 2004.



